

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Innen- und Kommunalausschuss

60. Sitzung am 17. Mai 2024

**Ergebnisprotokoll**  
**der öffentlichen Sitzung**  
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung: 10.02 Uhr  
Unterbrechung der Sitzung: 12.05 Uhr bis 12.45 Uhr  
Ende der Sitzung: 14.11 Uhr

**Tagesordnung:****Ergebnis:****II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung****2. Punkt 1 der Tagesordnung:****Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/9658 –

dazu: – Vorlagen 7/6302/6312/6320/6323/

6326 – NF –/6398/6437/6553 –

– Zuschriften 7/3454/3498/3502/3512/3518/3549/  
3553/3554/3555/3556/3558/3560/3561/3562/3563/  
3615/3616/3617/3618/3619/3620/3621/3622/3623/  
3624/3652/3655 –

– Kenntnisaufnahmen 7/1049/1065/1083/1103 –

hier: mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß  
§ 79 Abs. 1 Satz 2 GO**nicht abgeschlossen**

(S. 5 – 45)

**kein Widerspruch gegen Übertragung per Livestream**

(S. 5)

**Anhörungsverfahren durchgeführt**

(S. 5 – 45)

**Sitzungsteilnehmer/-innen:****Abgeordnete:**

Bilay	DIE LINKE, Vorsitzender
König-Preuss	DIE LINKE
Maurer	DIE LINKE
Vogtschmidt	DIE LINKE
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Czuppon	AfD
Dr. Dietrich	AfD
Mühlmann	AfD
Marx	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	Gruppe der FDP

**Regierungsvertreter/-innen:**

Götze	Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales
Ankert	Ministerium für Inneres und Kommunales
Behnisch	Ministerium für Inneres und Kommunales
Hartmann	Ministerium für Inneres und Kommunales
Hildebrandt	Ministerium für Inneres und Kommunales
Ortlepp	Ministerium für Inneres und Kommunales
Stephan	Ministerium für Inneres und Kommunales
Wettengl	Ministerium für Inneres und Kommunales
Zahlaus	Ministerium für Inneres und Kommunales
Dr. Schmidt	Staatskanzlei

**Anzuhörende zu Tagesordnungspunkt 1:  
(in Reihenfolge der Anhörung)**

Kunze	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.
Pursche	Thüringischer Landkreistag e. V.
Utterodt	Thüringer Feuerwehr-Verband e. V.
Schwabe	Thüringer Feuerwehr-Verband e. V.
Biereige	Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen/Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Thüringen e. V.
Herbrich	Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen/Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Thüringen e. V.
Mühr	Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen/Malteser Hilfsdienst e. V., Landesgeschäftsstelle im Freistaat Thüringen
Wolny	Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen/Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt –Thüringen
Weller	Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren
Bürger	Kommunaler Versorgungsverband
Philipp	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

**Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:**

Amm	Fraktion DIE LINKE
Braniek	Fraktion der CDU
Müller	Fraktion der AfD
Koch	Fraktion der SPD
Klassen	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hallung	Gruppe der FDP
Ihling	Praktikantin bei der Gruppe der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Stöffler	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Berger	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Eberle	Plenar- und Ausschussprotokollierung

## II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

**Gegen die Übertragung von Tagesordnungspunkt 1 per Livestream im Internet erhob sich kein Widerspruch.**

### 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

#### **Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/9658 –

dazu: – Vorlagen 7/6302/6312/6320/6323/6326 – NF –/6398/6437/6553 –

– Zuschriften 7/3454/3498/3502/3512/3518/3549/3553/3554/3555/3556/3558/3560/  
3561/3562/3563/3615/3616/3617/3618/3619/3620/3621/3622/3623/3624/3652/3655 –

– Kenntnisnahmen 7/1049/1065/1083/1103 –

hier: mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

**Abg. Dr. Dietrich** nahm Bezug auf den jeweils von den Koalitionsfraktionen eingebrachten vorliegenden Gesetzentwurf und den Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge in Drucksache 7/8058 – korrigierte Fassung –, zu dem er die Kleine Anfrage 7/5338 gestellt habe, weil sich Abg. Henfling in der 118. Sitzung des Landtags am 15. September 2023 für die Zu- und Mitarbeit aus dem TMIK bedankt habe. Bislang liege keine Antwort auf die Kleine Anfrage vom 16. Oktober 2023 vor. Daher fragte Abg. Dr. Dietrich, ob der vorliegende Gesetzentwurf mithilfe des TMIK erarbeitet worden sei.

**Staatssekretär Götze** führte aus, dass das Verfahren bereits im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum dargestellt worden und demnach bekannt sei. Die Landesregierung habe einen Regierungsentwurf erarbeitet. Dieser sei mit den Ressorts abgestimmt worden und habe den ersten Kabinettdurchgang passiert. Aufgrund der ablaufenden Legislaturperiode sei der Regierungsentwurf von den Landtagsfraktionen übernommen worden, um zu gewährleisten, dass die Beschlussfassung noch in dieser Legislaturperiode erfolgen könne.

**Vors. Abg. Bilay** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge nicht Gegenstand der heutigen Sitzung sei.

– **Herr Kunze, Gemeinde- und Städtebund Thüringen**, bezog sich bei seinen Ausführungen im Wesentlichen auf die in **Zuschrift 7/3652** vorliegende Stellungnahme und trug darüber hinaus im Hinblick auf den neuen § 55 vor, dass die Gemeinden mit den Einsätzen ihrer Feuerwehren kein Geld verdienten. Es stelle ohnehin die Ausnahme dar, dass jemand schuldhaft einen Einsatz verursache. Wenn grob vorsätzlich oder fahrlässig oder aufgrund eines Gefährdungstatbestands ein Einsatz verursacht werde, sei es zumutbar, dass derjenige, der den Einsatz verursacht habe, in einem gewissen Maße dafür einstehe. Dabei sollte es den gemeindlichen Aufgabenträgern nicht zu schwer gemacht werden, einen formal korrekten Kostenbescheid zu erstellen. Daher werde der neue § 55, der die Bedenken und Gefahren aufnehme, als ein Schritt in die richtige Richtung erachtet, insbesondere die Zweiteilung der Aufgabe in den hoheitlichen Bereich der Gefahrenabwehr, in dem die schuldhafte Verursachung zum Tragen käme, und den freiwilligen Aufgabenbereich, in dem Feuerwehren Dienstleistungen für Auftraggeber oder Interessierte erbrächten, die auch private Unternehmen mit bestimmten Aufgaben befassen oder ihre eigene Struktur so aufbauen könnten, dass sie nicht auf die Hilfe der Feuerwehr angewiesen wären. Dabei müsse es möglich sein, ihnen einen Kostenbescheid zukommen zu lassen, der dieser Interessenverlagerung auf die Feuerwehren Rechnung trage. Beispielhaft seien Türöffnungen, Tragehilfen im Rahmen des Rettungsdienstes oder von Krankentransporten zu nennen. Die Novellierung der Regelung werde begrüßt. In Ausführung der Verordnungsermächtigung, der zu der Kostenvorschrift enthalten sei, werde es darauf ankommen, dass in der Verordnung konkrete Parameter genannt würden, wie eine Pauschalierung funktionieren könne, ohne dass Versicherungen oder Kostenschuldner auf formalen Kriterien gegen die Kostenbescheide vorgehen könnten.

– **Frau Pursche, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 7/3655**, schloss sich zunächst den Darstellungen zur Verfahrensweise im Hinblick auf die Entstehung des Gesetzentwurfs in der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes an und führte aus, dass von allen Beteiligten am Gesetzgebungsprozess sehr viel Zeit investiert worden sei, um einen bestmöglichen Entwurf hervorzubringen, der sich auch den Herausforderungen, die der Brand- und Katastrophenschutz jetzt und zukünftig bewältigen müsse, stellen könne. Die Vorgehensweise habe sich diesbezüglich bewährt und sollte auch bei der Anpassung der weiteren Regelungen wie der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung oder der Rechtsverordnung über die Gewährung von Jubiläumspremien und die Verleihung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz weitergeführt werden. Vonseiten des TMIK sei bereits signa-

lisiert worden, dass die Arbeitsgruppen auch weiterhin intensiv an den Regelungen arbeiten. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf seien die einzelnen Beteiligten aufgelistet. Anhand der Anzahl sei erkennbar, dass alle sich hätten einbringen können. Daher liege ein guter Gesetzentwurf vor. Im Rahmen der Anhörung seien einige Anmerkungen sowohl im Vorgriff der Stellungnahme zum Gesetzentwurf bzw. zum Fragenkatalog getätigt und im Rahmen der Fragen beantwortet worden.

Weiterhin trug Frau Pursche vor, dass eine einzuführende Übergangsregelung für die Anforderungen an die Voraussetzungen der Kreisbrandinspektorinnen und -inspektoren im Sinne des neu eingeführten § 20 eine der wichtigsten Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs sei. Sie verwies auf Nummer 2 der Stellungnahme in Zuschrift 7/3655 und bat darum, die Anregung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, da die Kreisbrandinspektoren andernfalls nicht mehr in ihrer Funktion tätig werden könnten.

Bezug nehmend auf den neuen § 55 führte Frau Pursche aus, dass im Zuge der Rechtsprechung zum bisherigen § 48 bekannt geworden sei, dass dieser keine ausreichende Grundlage bilde, um insbesondere auf freiwillige Leistungen, die die Feuerwehren erbrächten, mit Kostenersatz oder Entgelterstattung reagieren zu können. Dies werde als ein wichtiges Instrument erachtet, das in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Die Landkreise würden diesbezüglich wiederholt von ihren Feuerwehren gefragt, wie eine Umsetzung möglich sei. Hier seien Handlungsempfehlungen und Muster erforderlich, um bei der Berechnung der Kosten thüringenweit einheitlich agieren zu können und gegebenenfalls Satzungsanpassungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang habe das TMIK ebenfalls signalisiert, die Bearbeitung fortsetzen zu wollen.

Weiterhin befinde sich auch das Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes zur Beratung im Ausschuss. Dabei werde hinsichtlich der Finanzen immer auf die Revision verwiesen. Daher wäre es zu begrüßen, wenn eine Regelung zur Kostenerstattung im Gesetz selbst aufgenommen würde.

Im Übrigen bezog sich Frau Pursche auf die in Zuschrift 7/3655 vorliegende Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags.

**Abg. Henfling** äußerte sich irritiert über die Ausführungen zu § 13 Abs. 1 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs, wonach die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren für die frei-

heitlich-demokratische Grundordnung eintreten müssten. In den Satzungen einiger Städte seien bereits derartige Formulierungen/Anforderungen enthalten, so etwa wie folgt in der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt: „Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz.“ Auch die Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst enthalte folgende Formulierung: „Grundlage für die Angehörigen ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur weltanschaulichen Toleranz.“ Nach der Lesart des Gemeinde- und Städtebundes müsste in diesen Städten für die neu aufzunehmenden Mitglieder nunmehr ebenfalls eine „Gesinnungsüberprüfung“ durchgeführt werden. Es sei jedoch normal, die Geeignetheit der angehenden Feuerwehrangehörigen insofern zu überprüfen, als sie persönlich geeignet sein und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten müssten. Dabei handele es sich nicht um eine „Gesinnungsprüfung“. Im Gesetz sei lediglich das formuliert worden, was die meisten Satzungen ohnehin beinhalteten. Abg. Henfling bat diesbezüglich um Erläuterung.

**Herr Kunze** legte dar, dass kein Grund zur Irritation bestehen sollte. Es handele sich um eine Selbstverständlichkeit, dass das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eine Grundlage für die Tätigkeit in der Feuerwehr sei. Die Darstellung habe sich auf die Art und Weise des Verfahrens, wie die Gemeinden damit umgehen sollten, bezogen. Demnach müsse der jeweilige Leiter der Feuerwehr überlegen, welche Maßstäbe angesetzt und welches Verfahren gewählt würde, um die Umsetzung der Vorgabe sicherzustellen. Wenn vor der Aufnahme in die Feuerwehr von Anfang an ersichtlich sei, dass entsprechende Erkenntnisse vorlägen und das Verhalten der betreffenden Person ernsthafte Zweifel an deren Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung biete, sei es möglich, sie nicht aufzunehmen. Das Schwierige an diesem Verfahren sei es, festzustellen, wann die Erkenntnisse vorlägen. Wenn eine Person nicht bekannt sei, sei deren Haltung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung schwierig einzuschätzen. Insofern bleibe dem Leiter der Feuerwehr nichts anderes übrig, als die Person zunächst aufzunehmen und nach einigen Wochen, Monaten oder Jahren erst festzustellen, dass sie ungeeignet sei und entfernt werden müsse. Die Kritik habe sich demnach nur auf das Verfahren bezogen.

**Abg. Czuppon** nahm Bezug auf § 13 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs und die Darstellungen des Gemeinde- und Städtebundes, dass die bisherige Vorschrift in § 13 Abs. 5 ThürBKG bereits eine hinreichende Regelung biete. Gemäß § 13 Abs. 5 ThürBKG könnten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund entpflichtet werden. Abg. Czuppon erkundigte sich, ob davon ausgegangen werde, dass § 13 Abs. 5 ThürBKG die



bessere bzw. treffendere Regelung sei und es nicht notwendig sei, dass eine Selbstverständlichkeit in das Gesetz aufgenommen werde.

Weiterhin sei in der Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags dargestellt worden, dass es sich um eine klarstellende Regelung handele und keine Auswirkungen erwartet würden. Demnach werde die Aufnahme einer derartigen Regelung in das Gesetz als überflüssig und die bisherige Regelung in § 13 Abs. 5 ThürBKG als ausreichend erachtet. Er bat diesbezüglich um Erläuterung.

**Herr Kunze** erklärte, dass es an dieser Stelle keine falsche, richtige oder bessere Regelung gebe. Der Gemeinde- und Städtebund habe aus Praktikabilitätsgründen angeregt, dass es an einer Stelle genannt werde, an der dies in der Rückschau beurteilt werden könne, nachdem bestimmte Erfahrungen mit einem Feuerwehrangehörigen gemacht worden seien. Das grundsätzliche Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei erforderlich. An welcher Stelle dieses genannt werde, werde möglicherweise unterschiedlich beurteilt. Es müsse für die jeweiligen örtlichen Feuerwehreinheiten, deren Leiter und den Bürgermeister handhabbar sein. Daher rege der Gemeinde- und Städtebund an, dass das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Gesetz genannt, jedoch aus Praktikabilitätsgründen möglicherweise besser in § 13 Abs. 5 ThürBKG geregelt werde, indem etwa ein Regelbeispiel für einen wichtigen Grund, der zur Entpflichtung führe, genannt werde, da dann für alle Beteiligten Klarheit herrschen würde und es vor Ort besser handhabbar wäre. Wenn beispielsweise eine Person mit Tattoos, die Kennzeichen verfassungsfeindlichen Organisationen enthielten, zum Bewerbungsgespräch für die Aufnahme in die Feuerwehr komme, sei dies bereits ein Grund, von der Norm Gebrauch zu machen und die Aufnahme zu verwehren.

**Frau Pursche** schloss sich aufgrund der fachlichen Expertise dahin gehend den Ausführungen des Gemeinde- und Städtebundes an, da der freiwillige Bereich betroffen sei. Das Thema werde auf der Gemeindeebene bearbeitet. Vor diesem Hintergrund beziehe sie sich auf die Anregungen des Gemeinde- und Städtebundes zum Verfahren.

**Abg. Marx** erkundigte sich vor dem Hintergrund der Forderung der Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen (AG KRITIS, Zuschrift 7/3620), dass alle Kommunen zur Teilnahme am bundesweiten Warntag verpflichtet werden sollten, ob es hilfreich wäre, eine derartige Verpflichtung festzulegen, sodass sich alle Städte und Gemeinden am Warntag beteiligten, um einen besseren Überblick über das Funktionieren der Strukturen zu erhalten.

**Herr Kunze** führte aus, dass der bundesweite Warntag eine wichtige Einrichtung sei, um zu überprüfen, ob installierte Warnstrukturen und -mittel funktionierten, die bis zur Bundesebene miteinander vernetzt seien. Wichtig sei, dass dort mit starker Unterstützung des Freistaats in den Gemeinden nachgerüstet werde und digitale Sirenen sowie Warnmittel angeschafft werden könnten. Dieser Prozess dauere an. Im Jahr 2022 sei der bundesweite Warntag insgesamt nicht so gut gelaufen, weil die Strukturen sich noch im Aufbau befunden hätten. Dies indiziere aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes, dass Strukturen nur insoweit überprüft werden könnten, als sie tatsächlich aufgebaut seien. Nicht alle Gemeinden befänden sich auf dem Stand, dass sie mit ihren Warnstrukturen am bundesweiten Warntag teilnehmen könnten. Wenn eine derartige Pflicht installiert würde, würde dies die Pflicht statuieren, dass Gemeinden teilnehmen müssten, die noch nicht so weit seien und sich bislang bemühten, die entsprechenden Voraussetzungen vorzuhalten. Wenn andere Gemeinden über die nötige digitale Ausstattung verfügten, um am Warntag teilzunehmen, seien sie motiviert, diese etwa auch an einem solchen Warntag auszuprobieren. Für die Einführung einer Pflicht zur Teilnahme werde vonseiten des Gemeinde- und Städtebundes keine Notwendigkeit gesehen.

**Abg. Marx** bemerkte, dass mit dem Gesetzentwurf die Einrichtung einer dezentralen technischen Servicestelle vorgesehen sei, die die Landkreise zur Verwaltung von IT-Systemen einzurichten hätten. Vonseiten der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF Thüringen) sei in Zuschrift 7/3621 vorgeschlagen worden, dass auch die kreisfreien Städte zur Einrichtung einer dezentralen technischen Servicestelle verpflichtet werden sollten. Abg. Marx fragte, ob für die Einrichtung einer dezentralen technischen Servicestelle im Hinblick auf den Umgang mit technischen Systemen in den kreisfreien Städten Handlungsbedarf gesehen werde.

**Herr Kunze** erläuterte, dass die Forderung nach Berücksichtigung der kreisfreien Städte an den Gemeinde- und Städtebund herangetragen worden sei. Allerdings sei zu hinterfragen, welche Aufgaben die dezentralen technischen Servicestellen konkret bei den kreisfreien Städten haben sollten. Bei den Landkreisen müssten zwei Ebenen miteinander kommunizieren: in der Regel der leistungsfähige Landkreis, der sich als Träger des überörtlichen Brandschutzes in der Pflicht befinde, ordnend, koordinierend, unterstützend für die Gemeinden tätig zu sein. Dabei sei es nachvollziehbar, dass im technischen Bereich das im Landkreis vorhandene Wissen und Personal für etwas schwächer aufgestellte Gemeinden genutzt werden könne. Innerhalb der kreisfreien Stadt würde dies ausschließlich das Verhältnis zu den Ortsfeuerwehren betreffen. Das Verhältnis sei bei den fünf kreisfreien Städten in Thüringen bereits gut. Diese würden koordinierend tätig. Allenfalls könnte darüber nachgedacht werden, inwieweit die kreisfreien Städte mit den angrenzenden Landkreisen eine derartige

Aufgabe gemeinsam wahrnehmen könnten. Dabei müsse genauer betrachtet werden, wie sinnvoll dies wäre und für welchen Bereich die kreisfreien Städte mit ihren dezentralen technischen Servicestellen tätig sein könnten. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass dies bei den kreisfreien Städten nicht so offensichtlich notwendig sei, wie es sich im Bereich der Landkreise anbiete.

**Frau Pursche** ergänzte, dass die dezentrale technische Servicestelle ein wichtiges Anliegen gewesen sei. Seit der Einführung des Digitalfunks und der Etablierung der dezentralen technischen Servicestellen zeigten sich die Landkreise dankbar darüber, dass diese in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien, da sich gezeigt habe, dass der Digitalfunk und die damit im Zusammenhang stehenden Anforderungen an Updates, Wartung etc. keine einmalige Angelegenheit seien. Im Rahmen der digitalen Alarmierung würden die dezentralen technischen Servicestellen ebenfalls unterstützend tätig sein. Zudem wäre es zu begrüßen, wenn die dezentralen technischen Servicestellen finanziell auskömmlich gestaltet wären.

**Abg. Marx** nahm Bezug auf das Anliegen der AGBF Thüringen und der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren, dass das Land untergesetzlich, aber mit eindeutigen Rechtscharakter in Form einer Verordnung die klare Zuständigkeit der Feuerwehren bei Autobahnen regeln sollte, da dort das Problem bestehe, dass die nach klassischen Regionalkriterien zuständigen Feuerwehren möglicherweise keinen Zugang zur Autobahn hätten. Daher interessierte Abg. Marx, ob aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes eine Regelung per Rechtsverordnung unter Anhörung der betroffenen Gemeinden ein möglicher Weg wäre, da der Konflikt bestehen würde, in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen.

**Herr Kunze** erklärte, dass eine Verordnungsermächtigung bereits in § 3 Abs. 4 ThürBKG existiere. Der Gemeinde- und Städtebund rege daher an, aus dieser Kannregelung mit folgender Formulierung eine Verpflichtung zu machen: „Das Landesverwaltungsamt regelt durch Verordnung eine abweichende Zuständigkeit.“ In der Begründung zum Gesetz könnten Ausführungen enthalten sein, dass dies nach Bedarf geregelt werden solle, je nachdem, wie sich die Zugänglichkeit des Autobahnabschnitts gestalte. Die Landkreise als Träger des überörtlichen Brandschutzes stellten die Stützpunktfeuerwehren vor Ort auf und wüssten, wer leistungsfähig sei. Insofern sollte immer in Abstimmung mit dem jeweiligen Landkreis agiert werden. Der Bedarf müsse sich danach richten, ob kleine Gemeinden zu einzelnen Abschnitten keinen Zugang hätten. Möglicherweise führe eine Brücke über einen Teil des Gemeindegebiets. An anderen Stellen hätten sie einen Zugang und eine leistungsfähige Feuerwehr und könnten das Problem selbst lösen. Ein Beispiel sei Oberhof, was an einem Tunnel liege, an den die Feuerwehr nicht herankomme, obwohl sie örtlich zuständig wäre.

**Abg. Marx** äußerte, dass die Einführung eines landeseinheitlichen Stabsmanagementsystems von der AG KRITIS begrüßt worden sei. Zudem habe diese darauf hingewiesen, dass grundsätzlich in Deutschland der digitale Austausch zwischen den Führungs- und Lagesystemen der Bundesländer besser werden müsse und eine Schwierigkeit beim Einsatz ortsfremder Einsatzkräfte, zum Beispiel bei Waldbränden in der Sächsischen Schweiz, bestehe. Abg. Marx fragte, ob Projekte zur besseren Vernetzung existierten und vonseiten des Landkreistags Handlungsbedarf für eine bessere Unterstützung durch das Land gesehen werde.

**Frau Pursche** erläuterte, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kommune, Land und Bund und den Kommunikationswegen ein Projekt auf Bundesebene existiere, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene integriert seien. Derzeit stagniere das Verfahren. Die Kommunikation bei länderübergreifenden Einsätzen und die Erfahrungswerte, die aus den Einsätzen gewonnen werden könnten, hätten gezeigt, dass mit dem TMIK geklärt werden könne, welche Kommunikationswege zu verbessern seien, worauf geachtet werden müsse, wie Anforderungen weitergegeben werden müssten. Hierfür sei ein Schreiben angefertigt worden. Es finde ein enger Austausch statt. Neue Anforderungen und Herausforderungen würden gegebenenfalls zu anderen Abläufen führen. Es handele sich um einen Lernprozess, der immer wieder anzupassen sei. Mit dem TMIK und dem Landesverwaltungsamt als Partnern erarbeiteten die Landkreise gute Lösungen und Handlungsempfehlungen, um für zukünftige Einsätze gewappnet zu sein.

Vor diesem Hintergrund werde außerdem begrüßt, dass die Stabsunterstützungssoftware landeseinheitlich über das Land in den kommunalen Bereich ausgerollt werde.

**Abg. Marx** nahm Bezug auf die Rückmeldung der Fachgremien aus dem Feuerwehrbereich, wonach Feuerwehrtechnische Zentren eher auf untergesetzlicher Ebene zu regeln wären, und bat um Stellungnahme, etwa ob Erfahrungen aus den Feuerwehrtechnischen Zentren vorlägen oder ob eine verstärkte Kooperation in Form gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren aus Sicht des Landkreistags grundsätzlich sinnvoll wäre.

**Frau Pursche** regte an, dass dies in die Erörterung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung aufgenommen werde. Die Beteiligten diskutierten bereits darüber, inwiefern eine Ausgestaltung möglich sei. Bei allem, was im Brand- und Katastrophenschutz erörtert werde, sei maßgeblich das Ehrenamt betroffen. Vor dem Hintergrund müsse betrachtet werden, wie ein Feuerwehrtechnisches Zentrum aufgebaut und betrieben werde, welche Kostenregelung es gebe etc. Diese Fragen müssten auf Praxisebene erörtert werden.

**Abg. Vogtschmidt** bat vor dem Hintergrund, dass der Thüringische Landkreistag die Aufnahme einer Regelung zu Feuerwehrtechnischen Zentren in das ThürBKG als nicht erforderlich erachte, um Einschätzung, ob aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes die Regelung zu den Feuerwehrtechnischen Zentren in § 5 Abs. 5 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung ausreichend sei.

**Herr Kunze** legte dar, dass seit Einführung des Digitalfunks für die nicht polizeilichen Sicherheits- und Ordnungsbehörden speziell bei den Feuerwehren sehr gute Erfahrungen mit der Einrichtung zentraler Anlaufstellen bei den Landkreisen, die über das technische Wissen zur Unterstützung der Gemeinden verfügten, gemacht worden seien. Insoweit sei die Erweiterung dieses Gedankens auf weitere technische Bereiche immer unterstützt worden. Vor dem Hintergrund, dass vor der Aufgabe, die einem Aufgabenträger zugewiesen werde, die Frage der Finanzierung stehe, biete es sich an, eine Verankerung im Gesetz vorzunehmen, um Aufgaben- und Finanzsicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Möglicherweise sei er jedoch als derjenige, der die Gemeinden vertrete, nicht derjenige, der eine abschließende Antwort geben sollte. Wenn die Landkreise die Meinung vertreten würden, dass eine Regelung in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung ausreichend sei, wolle er dies offen lassen. Wichtig sei, dass die Aufgabe wahrgenommen werde. Insofern könne auch die Auffassung vertreten werden, dass es umso besser sei, je höherrangiger die Norm, die das vorsehe, angesiedelt sei.

**Abg. Urbach** nahm Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes zum Entfallen der Bestimmung des bisherigen § 53b ThürBKG, Verkehrsregelung durch die Feuerwehr, die grundsätzlich von diesem begrüßt werde. Ihn interessierte, ob zu dieser Frage intensive Gespräche mit den Mitgliedsgemeinden geführt worden seien, ob kleinere Gemeinden ebenfalls diese Einschätzung teilten und Zuversicht darüber herrsche, dass die Polizei diese Aufgabe übernehmen könne.

**Herr Kunze** führte aus, dass die Polizei bestenfalls so aufgestellt sei, dass sie die ihr zugewiesene Aufgabe immer erledigen könne. Die Regelung des § 53b ThürBKG sei später in das Gesetz eingefügt worden und werde nunmehr infrage gestellt. Seit es Feuerwehren in Thüringen insbesondere unter Geltung des ThürBKG gebe, sei die Aufgabe wiederholt von Feuerwehren durchgeführt worden. § 24 Abs. 4 sei ebenfalls immer im Gesetz gewesen und ermögliche es der Einsatzleitung, erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um am Gefahren- oder Schadensort ungehindert tätig sein zu können. Auf dieser Grundlage seien bereits niederschwellig die Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden, wenn Polizei oder andere zuständige Stellen nicht vor Ort gewesen seien, ohne dass es an zentraler Stelle im

Gesetz genannt worden sei. Jedoch müsse aufgrund der expliziten Nennung der Aufgabendurchführungsmöglichkeit durch die Feuerwehr der Effekt konstatiert werden, dass sich die Polizei in vielen Fällen auf diese vermeintliche neue Zuständigkeit der Feuerwehr verlasse. Nach den Rückmeldungen der Mitgliedsgemeinden liege die Befürchtung darin begründet, dass sich die zuständigen Polizeieinheiten zunehmend aus dieser Aufgabe zurückzögen und die Feuerwehren noch mehr belastet würden. Feuerwehren seien in Thüringen großflächig ehrenamtlich tätig und für ihre originären Aufgaben gut ausgebildet. Alle weiteren Aufgaben im Umfeld würden häufig mit erledigt, obwohl sie dafür nicht ausgebildet oder ausgerüstet seien. Insofern werde großer Wert darauf gelegt, dass verkehrslenkende Tätigkeit oder Ähnliches von den Stellen wahrgenommen werde, die über die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung verfügten, und nur im Aushilfsfall und gestützt auf die Norm nach § 24 Abs. 4 ThürBKG durchgeführt werde. Die zentrale Nennung in § 53b habe sich aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes nicht bewährt.

Die Frage des **Abg. Urbach**, ob es mit Wegfall des § 53b ThürBKG dennoch möglich wäre, die Verkehrsregelung von der Feuerwehr durchführen zu lassen, bejahte **Herr Kunze** und fügte hinzu, dass dies auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 ThürBKG weiterhin möglich wäre, wenn Bedarf bestehe.

**Abg. Czuppon** bemerkte im Hinblick auf den Wegfall des aktuellen § 53b ThürBKG, dass bei seiner Tätigkeit als Polizeibeamter im Landkreis Sömmerda am Wochenende oft wenig Streifenwagen zur Verfügung gestanden hätten. Wenn es sich bei der Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen um eine originäre Aufgabe der Polizei handele und ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stünden, nehme sie diese Aufgabe wahr. Wenn nicht ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stünden, was oftmals vorkomme, stünden die Verantwortlichen vor Ort vor der Entscheidung, ob ein Volksfest stattfinden könne und die Sicherung durch die freiwillige Feuerwehr erfolge oder ob es nicht statfinde, weil nicht ausreichend Polizeivollzugskräfte zur Verfügung stünden. Er würde es als unschädlich erachten, wenn die Regelung im Gesetz bleibe, da sie keine Auswirkungen hätte. Von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sei dargestellt worden, dass die Umsetzung ohnehin erfolge, jedoch mit einer anderen Rechtsgrundlage begründet werde. Abg. Czuppon bat diesbezüglich um Stellungnahme.

**Herr Kunze** führte aus, dass der Gemeinde- und Städtebund bei der Einführung der Norm des § 53b ThürBKG nicht zugestimmt, sondern die Befürchtung geäußert habe, dass dadurch eine Verlagerung der Aufgabe stattfinden könnte. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre hätten die Auffassung bestätigt. Grundsätzlich müsse keine Veranstaltung daran

scheitern, dass für die Sicherung keine Polizeieinheiten verfügbar seien. Es gebe andere Möglichkeiten, um niedrighschwellig zu begründen, warum die Feuerwehr dies mitregelt. Wenn die Aufgabe zugewiesen werde, bestehe die Gefahr, dass sich andere darauf ausruhen. Derartige Erfahrungen seien auch im Rahmen des Kostentatbestandes gemacht worden. Wenn sich etwa der Rettungsdienst darauf verlasse, dass die örtlichen Feuerwehren dabei mithelfen würden, einen Patienten zu tragen, werde entsprechend anders kalkuliert. Dies solle nicht allen Zuständigen unterstellt werden, aber die Tendenz sei erkennbar.

Die Frage des **Abg. Urbach**, ob eine weitere Erhöhung der Jugendfeuerwehrrpauschale auf 100 Euro als sinnvoll erachtet würde, bejahte **Herr Kunze** und ergänzte, dass mehr Geld immer besser sei. Zunächst werde begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Jugendfeuerwehrrpauschale von 25 auf 50 Euro erhöht worden sei. Bezüglich der Zweckbindung der Mittel herrsche naturgemäß Zurückhaltung. Natürlich solle der Betrag für Zwecke der Jugendfeuerwehr verwendet werden und vor Ort werde von den Eltern der Jugendfeuerwehrrangehörigen angesichts der direkten Zuweisung und Bindung an die Angehörigen der Jugendfeuerwehren die Überprüfungsmöglichkeit vorhanden sein, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt würden. Andererseits wolle man auch nicht, dass die Kommunalaufsicht den Einsatz der Mittel für den richtigen Zweck im Bereich der Jugendfeuerwehr genau überprüfen müsse. Der Gemeinde- und Städtebund zeige sich zurückhaltend bezüglich der Zweckbindung. Wenn von den Mitgliedsgemeinden signalisiert würde, dass eine weitere Erhöhung der Jugendfeuerwehrrpauschale erforderlich wäre, würde dies vonseiten des Gemeinde- und Städtebundes entsprechend artikuliert.

**Frau Pursche** schloss sich den Ausführungen an und verwies auf die Stellungnahme des Thüringischen Landkreistags in Zuschrift 7/3655, wonach die Rückmeldung aus einem Landkreis gekommen sei, dass aus der Jugendfeuerwehr bestmöglich Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner in den Einsatzabteilungen der Feuerwehren werden sollten. Die Erhöhung auf 50 Euro sei zu begrüßen, eine weitere Erhöhung stehe im Ermessen des Gesetzgebers. Eine Unterstützung vor Ort sei stets begrüßenswert, um Einsatzkräfte für später zu generieren.

**Abg. Czuppon** fragte, ob die Regelung in § 41 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls für die Kommunen und Landkreise gut handhabbar sei oder zukünftig weitere Verbesserungen erforderlich seien.

**Herr Kunze** stellte dar, dass die Ausrufung des Katastrophenfalls auch Gegenstand der Erörterungen in den Arbeitsgemeinschaften gewesen sei. Dies knüpfe an seine Ausführungen zu den Vegetationsbränden an. Die örtliche Gefahr könne schnell zu einer überörtlichen Ge-

fahr werden, ähnlich wie dies auch bei den Bundesautobahnabschnitten sei. Insofern werde ein gutes Miteinander der örtlichen Brandschutzträger und der Träger der allgemeinen Hilfe mit den überörtlichen Trägern bei den Landkreisen benötigt. Daher sei es in immer mehr Fällen von Gefahren notwendig, dass eine gute Abstimmung erfolge. Es müsse nicht immer gewartet werden, bis es sich nach den formalen Kriterien um eine Katastrophe handele und der Landrat bzw. die Landrätin den Katastrophenschutzfall ausrufe, sondern es sollte niedrigschwellige Instrumente in allen Bereichen geben, in denen eine frühzeitige Abstimmung des Kreisbrandinspektors mit den örtlich betroffenen Feuerwehren in den Gemeinden herbeigeführt werde. Dies sei auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs möglich, aber es müssten zunächst die entsprechenden Erfahrungen gesammelt werden. Wenn Optimierungsbedarf vorhanden sei, müsse nachgesteuert werden.

**Frau Pursche** ergänzte, dass Bedarf bestehe, zu erörtern, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen werden könnten. Die Fragestellung sei vielfältig und lasse sich nicht einfach beantworten. Zum derzeitigen Zeitpunkt lasse sich nicht feststellen, wie eine entsprechende Regelung in das ThürBKG aufgenommen werden könne. Dies betreffe auch § 41. Die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaften befänden sich weiter im Gespräch und versuchten, eine Lösung zu finden. Momentan ziehe man sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf zurück.

**Abg. Czuppon** merkte an, dass sich seine Fraktion eine Verbesserung bzw. Anpassung bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung in § 3 Abs. 1 Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs gewünscht hätte. Er bat im Hinblick auf mögliche Verbesserungsmöglichkeiten um Stellungnahme.

**Herr Kunze** trug vor, dass die Bereitstellung von Löschwasser weiterhin ein großes Problem sei, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ungelöst bleibe. Zunächst handele es sich um ein Problem, das nicht nur mit dem ThürBKG lösbar sei. Es müsse auch über Änderungen am Wassergesetz nachgedacht werden, wie es in einigen Bundesländern bereits erfolgt sei, sodass zum Beispiel die Bereitstellung von Löschwasser über die Beiträge für Frischwasser abgerechnet werden könne und die Situation sich in den Wasserzweckverbänden entspanne. Die Bereitstellung von Löschwasser in den sehr verdichteten Siedlungsgebieten, in denen die Installation eines ordnungsgemäßen und leistungsfähigen Rohrleitungsnetzes lohnenswert sei und der Betrieb sowie die Abrechnung über einen Wasserzweckverband erfolgten, gestalte sich dort einfacher, da über die Rohre mit einem gewissen Querschnitt ein entsprechender Druck erzeugt werden könne, während es in dünner besiedelten Gebieten anderer Lösungen bedarf, die dann innerhalb eines Zweckverbandes, der sowohl dicht besiedelte als auch ländliche Gebiete mit Wasser zu versorgen habe, für Spannungen sorgten.



Dabei sollten einvernehmliche Lösungen gefunden werden, die bereits vorhanden seien. Die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung würde dann auf den Zweckverband übertragen. Aber wenn der Zweckverband sich nicht bereit erkläre, weil innerhalb der Zweckverbandsversammlung unterschiedliche Meinungen über die Finanzierung und die Abrechnung bestünde, gestalte es sich schwierig. Hinzu komme, dass in den vergangenen Jahren klimabedingt verstärkt Vegetations- und Waldbrände aufgetreten seien. Wenn die Löschwasserversorgung für Häuser sichergestellt sei, bedeute dies nicht, dass dies auch in den Wäldern bzw. der Vegetation allgemein der Fall sei. Daher würden auch mobile Löschwasserspeicher, Zisternen und Tanklöschwagen benötigt. Im Übrigen verwies Herr Kunze auf die Ausführungen in der vorliegenden Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes.

Um die Löschwasserbereitstellung für die kommenden Jahre sicherzustellen, würden vielfältige Instrumentarien benötigt. Erste Schritte seien gemacht worden, sodass Fördermaßnahmen und bestimmte Tanklöschwagen in den Förderkatalog aufgenommen worden seien, die zu einem gewissen Anteil gefördert werden könnten und deren Finanzierung die Gemeinden weiterhin belasteten. Auch dafür werde die gute Zusammenarbeit mit den Landkreisen in Durchführung des überörtlichen Brandschutzes und die Unterstützung des Landes für die Bereitstellung von Löschhubschraubern benötigt. Außerdem müsse über eine Kostenerstattung nachgedacht werden, etwa ob es eine örtliche Brandgefahr sein könne. Wenn in einem trockenen Wald ein Brand ausbreche und mehrere Gemeindegebiete betroffen seien, sei es nur eine Frage der Zeit, bis sich der Waldbrand auf das halbe Gebiet des Landkreises ausgebreitet habe, sodass nicht mehr von einer örtlichen Brandgefahr gesprochen werden könne.

In den vergangenen zwei Jahren habe in den Arbeitsgemeinschaften eine Konzentration auf Aufgaben stattgefunden, für die sich innerhalb des Gesetzentwurfs Lösungswege angeboten hätten. Die Regelungen, für die Konsens erzielt worden sei, seien in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Dazu gehöre der Löschwasserbereich zwar nicht, die Thematik müsse jedoch weiterhin präsent bleiben. Der Gemeinde- und Städtebund werde sich weiterhin dafür einsetzen, um mit dem Landesgesetzgeber eine Lösung zu finden.

**Abg. Bergner** interessierte, ob die Thematik der Löschwasserversorgung nicht nur im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sein solle, sondern ob auch bei der Erfassung des kommunalen Finanzbedarfs angesetzt und definiert werden solle, was benötigt werde, um ausreichend Löschwasserreservate aufzubauen.

**Herr Kunze** erklärte, dass die Finanzen immer ein zentraler Aspekt seien. Das Problem würde dabei möglicherweise von der falschen Seite angegangen, wenn die Finanzausstattung zwar so ausgestaltet werde, dass die Aufgabe sachgerecht wahrgenommen werden könne, und mit den Instrumenten, wie die Löschwasserversorgung sichergestellt werden könne, halte man sich zurück und überlasse diese den einzelnen Beteiligten. Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Gemeinden und Zweckverbänden beinhalteten immer die Frage, wie die Ausgestaltung vor Ort erfolgen könne. Die Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes gehe dahin, dass alle Ebenen, Gemeinde, Landkreis und Land, mit ihren Ressourcen gemeinsam eine Gefahrenbeurteilung für Vegetations- und Waldbrände erstellen. Wenn in den einzelnen Gefahrenbeurteilungen vor Ort konkreter Bedarf für zusätzliche Wasserspeicher, Rohrleitungen oder Investitionen bestehe, müssten sachgerechte Finanzinstrumente gefunden werden. Am Ende müsse immer über die Finanzierung gesprochen werden. Zunächst sollte aber von der Aufgabe gedacht werden und eine sinnvolle Lastenverteilung bei der Konzipierung und den rechtlichen Möglichkeiten vorhanden sein, wie die Aufgabe angegangen werden könne.

**Abg. Urbach** äußerte, dass er bezüglich der Thematik der Förderung gebrauchter Fahrzeuge in Gesprächen mit kommunalen Vertretern einen anderen Eindruck gewonnen habe, als dies etwa in der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes als Vertreter der Kommunen dargestellt worden sei. Daher interessierte ihn, wie dies in den Kommunen eingeschätzt werde.

**Herr Kunze** trug vor, dass bei über 600 Mitgliedern keine einheitliche Meinung als Verband vorherrschen könne. Es gebe Rückmeldungen aus einzelnen Gemeinden, dass diese mit wenig einzusetzendem Investitionskapital ein gebrauchtes Fahrzeug anschaffen könnten, womit das Problem vor Ort vorerst gelöst wäre, und die Gemeinden fragten, warum dies nicht möglich sei. Wenn die Anschaffung gebrauchter Fahrzeugtechnik ermöglicht werden würde, wäre den betroffenen Gemeinden geholfen. Flexible Lösungen seien immer Einzelfalllösungen und erforderlich. Die einzelnen Bedarfe vor Ort müssten gesehen werden. Dies betreffe auch die Verkehrslenkung durch die Feuerwehren. Im Einzelfall sei möglicherweise der Bedarf vorhanden, etwas so durchzuführen, wie es nicht vorgesehen sei, und dann sollte dies möglich sein. Dies sollte aber nicht der Regelfall sein. Ausnahmen von der Regel seien möglich. Wenn die Feuerwehren zukunftsfest aufgestellt werden sollten, wie die Gemeinden es wollten, dann sollten die Investitionen so getätigt werden, dass die Fahrzeuge modern und auf dem neuesten Stand seien und die Investition rechtfertigten.

**Frau Pursche** ergänzte, dass zunächst definiert werden müsste, was unter einem gebrauchten Fahrzeug zu verstehen sei. Niemand wolle ein zehn Jahre altes Fahrzeug den Feuerwehren „neu“ zur Verfügung stellen. Daher seien die Förderung gebrauchter Fahrzeuge und insbesondere die Handhabung in Form einer einheitlichen Verfahrensweise schwierig. Zuvorderst stünden die ordnungsgemäße Aufstellung der Feuerwehren vor Ort und der Stützpunktfeuerwehren und die Ausstattung mit guter Fahrzeugtechnik. Derzeit bestehe bereits die Möglichkeit der Förderung und des Erwerbs von Vorführfahrzeugen. Dabei seien Erleichterungen vorstellbar, etwa im Hinblick auf die Kilometerzahl, die derzeit auf 20.000 Kilometer beschränkt sei. In diesem Zusammenhang sei es eher vorstellbar, Möglichkeiten zu finden, als auf gebrauchte Fahrzeuge zurückzugreifen.

Die Frage des **Abg. Urbach**, ob in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen kleinen und großen Gemeinden bestehe, bejahte **Herr Kunze** und fügte hinzu, dass größere Städte mit einem größeren Haushalt anders planen könnten als kleine Gemeinden, die gemäß Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung nicht so viele Fahrzeuge vorhalten müssten, als dies bei größeren Gemeinden erforderlich sei. Wenn ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin einer kleinen Gemeinde feststelle, dass nicht der Mindestbedarf nach der Feuerwehr-Organisationsverordnung erfüllt werde und die Möglichkeit bestehe, ein gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben, ohne den Haushalt stark zu belasten, dann sei das Bedürfnis spontan vorhanden. Das Bilden von Rückständen und die Berücksichtigung im Haushalt jeweils über mehrere Jahre, um eine Investition für ein großes, modernes Feuerwehrfahrzeug leisten zu können, müsse bewerkstelligt werden. Dabei handele es sich um eine planerische Aufgabe, die möglicherweise nicht bei allen Aufgabenträgern in der Perfektion durchgeführt werde, dass an dem Punkt, wenn der Bedarf vorhanden sei, die notwendigen Finanzmittel verfügbar seien.

**Vors. Abg. Bilay** nahm Bezug auf den vonseiten des Thüringischen Landkreistags angeordneten zwingenden Bedarf einer Übergangsregelung für die Anforderungen an die Kreisbrandinspektoren nach § 20 des vorliegenden Gesetzentwurfs und sagte, dass es sich um eine Allfallregelung aus einer Änderung des ThürBKG von vor einigen Jahren handele und die Tarifbeschäftigten betreffe. Gemäß § 20 des vorliegenden Gesetzentwurfs sei vorgesehen, dass die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor Beamtin oder Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein müssten. Mit dieser Ausnahmeregelung sollte gesichert werden, dass Tarifbeschäftigte, die die Voraussetzungen nicht erfüllten, weiterhin als Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor tätig sein könnten. Die Regelung sei bereits einige Jahre alt. Vor diesem Hintergrund interessierte Vors.

Abg. Bilay, ob es noch derartige Altfälle gebe, für die eine Ausnahmeregelung erforderlich wäre, um damit auch den Bedenken des Landkreistags Rechnung zu tragen, oder ob sich dies im Laufe der Jahre erledigt habe, weil die betreffenden Personen in den Ruhestand gegangen seien. Des Weiteren fragte er, welche Ausnahmeregelung aus Sicht des Thüringischen Landkreistags geschaffen werden solle und warum bislang nicht darüber nachgedacht worden sei, eine solche Ausnahmeregelung in das Gesetz aufzunehmen.

**Staatssekretär Götze** teilte mit, dass es derartige Fälle gebe. Im Vorfeld sei dies abgefragt worden. Demnach habe sich die Informationslage so dargestellt, dass kein Regelungsbedürfnis gesehen worden sei. Dies stelle sich nunmehr anders dar. Vonseiten des TMIK werde die Aufnahme einer Übergangsregelung ebenso befürwortet wie von den kommunalen Spitzenverbänden.

**Frau Pursche** erläuterte, dass zwei Landkreise direkt betroffen seien und sich ausdrücklich eine derartige Regelung gewünscht hätten. Die betroffenen Kreisbrandinspektorinnen und -inspektoren seien bereits seit einigen Jahren und vor der letzten Änderung des damaligen ThürBKG bestellt worden und würden mit dem neuen Gesetz ihre Funktion verlieren. Wie von Staatssekretär Götze dargestellt worden sei, sei zunächst kein Erfordernis gesehen worden. Im Rahmen einer offiziellen Anhörung sei der Bedarf gesehen worden, was zunächst in den Gesprächen zuvor nicht bedacht worden sei. Vor dem Hintergrund werde um Aufnahme einer Übergangsregelung gebeten.

Die Frage des **Vors. Abg. Bilay**, ob eine Regelung analog der jetzigen Rechtslage genügen würde, bejahte **Frau Pursche**.

**Abg. Urbach** nahm Bezug auf die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen in Thüringen in Zuschrift 7/3554, in der nachvollziehbar dargelegt und gefordert worden sei, dass § 55 Abs. 3 Nummer 4, der insbesondere die Kostenerstattung für Tragehilfe beim Rettungsdienst betreffe, frühestens zum 1. Januar 2026 umgesetzt werde. Zudem werde gefordert, den Gesetzestext so anzupassen, dass eine direkte Kostenerhebung vom Aufgabenträger der Feuerwehr bei den Kostenträgern ohne Umweg über die Durchführenden erfolge. Abg. Urbach bat diesbezüglich um Stellungnahme.

**Herr Kunze** legte dar, dass die Lösung nicht befürwortet werden könne. Die Gemeinden nähmen an der Stelle eine Aufgabe wahr, für die sie nicht zuständig seien. Sie erbrächten eine Dienstleistung für jemanden, der seine Aufgabe offensichtlich nicht ordnungsgemäß kalkuliert habe oder zumindest personell nicht so aufgestellt sei, dass diese Aufgabe unter

veränderten Bedingungen wie zum Beispiel vermehrten Fällen von Adipositas nicht mehr wahrgenommen werden könne. In der Vergangenheit seien die Feuerwehren mit den örtlichen ehrenamtlichen Helfern, die sich dafür von ihrem Arbeitsplatz entfernen müssten, dafür herangezogen worden, obwohl sie dafür nicht zuständig seien. Wenn im Gesetz festgeschrieben würde, dass die Aufgabe weiterhin von den Feuerwehren wahrgenommen, aber unmittelbar mit den Aufgabenträgern abgerechnet würde, würde das vorgesehene Ziel nicht erreicht werden. Ziel sei, dass allen Beteiligten bewusst werde, dass hier eine Aufgabe von jemandem wahrgenommen werde, der dafür nicht zuständig sei und derjenige, der die Leistung in Auftrag gebe, anders kalkulieren sollte. In diesem Zusammenhang könne darüber gesprochen werden, ob diejenigen, die neu kalkulieren müssten, Zeit brauchten, um sich darauf einzustellen, sodass der spezielle Kostentatbestand später, wenn Leistungsentgelte anders vereinbart worden seien, in Kraft treten würde. Der Gemeinde- und Städtebund sei der Überzeugung, dass die Aufgabe zu den Kassen und Leistungserbringern gehöre und nicht den Gemeinden aufgebürdet werden solle. Für die erbrachte Dienstleistung sollte ein betriebswirtschaftlich berechnetes Entgelt vorgesehen werden, das im Aufgabenbereich des eigentlichen Leistungserbringers einkalkuliert und durch eine Verordnung näher festgesetzt werde. Die Feuerwehren sollten aus dem Aufgabenbereich herausgehalten werden.

**Frau Pursche** wies ergänzend darauf hin, dass es ausschließlich um freiwillige Leistungen gehe, für die ansonsten Dritte, etwa in Form einer Fachfirma, herangezogen würden. Da es sich aber vermeintlich um den einfacheren oder schnelleren Weg handele, werde die Feuerwehr eingesetzt. Die steigenden Zahlen bei Tragehilfen zeigten, wie schwierig das Feld sei. Die vorgesehene Entgeltregelung solle den Ausnahmefall behandeln. Ein späteres Inkrafttreten dieser Teilregelung zur Vorbereitung für die Durchführenden sei nachvollziehbar.

**Abg. Urbach** fragte, wie unabhängig von der Frage, ob eine Abrechnungsmodalität eingeführt werden sollte, die Abrechnung erfolgen solle, etwa ob diese vonseiten der Kommune mit den Hilfsorganisationen oder mit dem Landkreis erfolgen solle, wie von den Hilfsorganisationen vorgeschlagen worden sei.

**Herr Kunze** antwortete, wenn es darum gehe, wer der Adressat des Kostenbescheids sein solle, sei der Leistungserbringer oder der Aufgabenträger bzw. der Durchführende eine alternative Möglichkeit. Darüber könne gesprochen werden. Es müsse dort ankommen, wo es planbar sei und die Gesamtleistung ihren Ursprung nehme. Eine Struktur, in der es als eine feste Aufgabe der Feuerwehren statuiert würde und die Gemeinde direkt mit der Krankenkasse abrechne, sollte sich nicht verfestigen. Vielmehr sollte es bei den einzelnen Leistungs- bzw. Kostenbescheiden bleiben, die dann an die Krankenkassen gerichtet werden könnten.

**Frau Pursche** bestätigte die Ausführungen von Herrn Kunze und erklärte darüber hinaus, dass die Finanzierung des Rettungsdienstes im Thüringer Rettungsdienstgesetz geregelt sei. Darin seien entsprechende Regularien enthalten, welche Kosten über die zu beschließenden Nutzungsentgelte mit den Krankenkassen verhandelt würden. Auch da werde eine Pauschalisierung vorgenommen und ein Verfahrensweg gefunden, wie Pauschalen jährlich festgelegt werden könnten. Dabei werde immer die Tragehilfe thematisiert. Es handle sich um die Konsequenz aus einer Kostenerstattungsregelung, ob der Leistungserbringer/Durchführende oder der Aufgabenträger des Rettungsdienstes der jeweilige Adressat sei. Was danach komme, müsse mit den Krankenkassen verhandelt werden. Es sei nicht davon auszugehen, dass es hilfreich sei, die Kostenträger in das Gesetz aufzunehmen.

**Herr Kunze** merkte im Hinblick auf einen weiteren Kostentatbestand an, dass die Durchführung von Maßnahmen auf außerörtlichen Landes- und Kreisstraßen und demnach Straßen mit höherer Straßenbaulast, die den Gemeinden nicht zugeordnet seien, als weiterer Kostentatbestand im derzeitigen Gesetzentwurf nicht zur vollständigen Zufriedenheit des Gemeinde- und Städtebundes geregelt worden sei. Auch hier erbrächten die Gemeinden eine Dienstleistung für einen fremden Aufgabenträger. In der Vergangenheit habe über ein zivilrechtliches Instrument der Geschäftsführung ohne Aufgabe abgerechnet und belegt werden müssen, was der mutmaßliche Wille des Straßenbaulastträgers gewesen sei, etwa ob ein umgefallener Baum oder eine Ölspur auf der Straße beseitigt werden müssen. Dabei hätten Straßenbaulastträger, also Straßenbauämter des Landes oder der Landkreise verschiedentlich mitgeteilt, dass sie dies ohne die Feuerwehr hätten selbst regeln können, wenn die Leitstelle Bescheid gesagt hätte. Sie hätten natürlich gern hingenommen, dass die Störung von der Feuerwehr beseitigt worden sei.

Der Gemeinde- und Städtebund habe im Zusammenhang mit der Aufnahme eines entsprechenden Kostentatbestandes in § 55 des vorliegenden Gesetzentwurfs das Plädoyer geäußert, dass der Straßenbaulastträger auf außerörtlichen Straßen kostenpflichtig sein solle, wenn die Feuerwehr das Problem erledige. In der Abstimmung sei offensichtlich die Einschränkung formuliert worden, dass die Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Störungen auf Straßen nach dem Auftrag des Straßenbaulastträgers erfolge, was jedoch nicht der Fall sei. In der Realität werde die Feuerwehr von der Leitstelle alarmiert und entferne die Störung. Ein Abwarten, bis das Straßenbauamt oder der Landkreis den Auftrag erteile, finde nicht statt und werde auch der Gefahrenlage nicht gerecht. Insofern werde dafür plädiert, dass die Einschränkung „nach dessen Auftrag“ aus § 55 Abs. 3 Nummer 5 gestrichen werde, sondern allein die tatsächliche Aufgabendurchführung und demnach die Beseitigung der

Störung durch die Feuerwehr auf fremder Baulast ausreiche, um einen Kostenbescheid zu erstellen.

– **Herr Utterodt, Thüringer Feuerwehrverband, Zuschrift 7/3619**, bedankte sich zunächst für die konstruktive und schnelle Zusammenarbeit bei der Einführung des § 7a ThürBKG sowie der Änderung des § 14a in der aktuellen Form des Gesetzes Anfang dieses Jahres.

Darüber hinaus trug er vor, dass die Debatte in den Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit dem TMIK konstruktiv gewesen sei. Es seien vier regionale Konferenzen mit mehr als 200 Vertreterinnen und Vertretern der Feuerwehren und der Gemeindevertretungen durchgeführt worden, wobei das Projekt Änderung/Novellierung des ThürBKG vorgestellt worden sei. Ferner seien Fragen beantwortet worden und es habe die Gelegenheit bestanden, weitere Punkte anzumerken und an das TMIK zu übersenden. Es habe zahlreiche Rückmeldungen gegeben. Es seien alle der über 100 Punkte, die auf der Tagesordnung gestanden hätten, in Augenschein genommen worden. Man sei der Auffassung, dass die Novellierung eine gute Grundlage für die weitere Überarbeitung der untergesetzlichen Regelungen bilde, die zügig folgen müsste.

Dem Thüringer Feuerwehrverband sei besonders wichtig, dass der bisherige § 48 ThürBKG neu aufgesetzt, geschärft und rechtssicher gestaltet werde. Mehr als ein Drittel der Einsätze fänden im fachfremden Bereich der Hilfeleistungseinsätze, beispielsweise bei der Unterstützung des Rettungsdienstes, statt. Das belaste die freiwilligen Feuerwehren. Bei der ersten Erfassung im Jahr 2014 habe die Feuerwehr den Rettungsdienst bei 1.700 Einsätzen unterstützt, im Jahr 2022 habe sich die Anzahl auf 5.100 Einsätze verdreifacht. Für diesen Zustand werde dringend Abhilfe benötigt, damit die Feuerwehren entlastet würden. Die jetzt getroffene Regelung werde für gut befunden. Weiterhin werde die Problematik der Abrechnungskonstellation mit den Krankenkassen gesehen, weshalb eine Übergangszeit befürwortet werde. Die erforderliche Verordnung bezüglich der Kostenregelung solle zügig umgesetzt werden.

Die Regelungen zu den Autobahnabschnitten werde ausdrücklich begrüßt. Aus der Kann-Regelung solle eine Soll-Regelung werden. Wie auch der Gemeinde- und Städtebund und der Thüringische Landkreistag werde der Thüringer Feuerwehrverband dies auf die Tagesordnung setzen.

Die in den Blick genommene Verdoppelung der Jugendfeuerwehrrpauschale werde begrüßt und als derzeit ausreichend erachtet. Aufgrund der großen finanziellen Herausforderungen,

die im Brand- und Katastrophenschutz beständen, müssten alle dort notwendigen Dinge im Auge behalten werden. Zudem müssten insbesondere diejenigen in den Blick genommen werden, die diese Arbeit zusätzlich zu ihrer eigentlichen Feuerwehrarbeit leisteten.

Die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Brandschutz- und Sicherheitserziehung werde für gut befunden. Herr Utterodt äußerte, dass angeregt werde, nach drei Jahren eine Evaluation durchzuführen und gegebenenfalls nachzuschärfen.

Die Rückmeldungen der Feuerwehren zu den Regelungen des §13 Abs. 1 Satz 2, wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für die Übernahme des Ehrenamts persönlich geeignet sein und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten müssten, seien überwiegend positiv gewesen. Die Feuerwehren würden als rechtlich unselbstständiger Teil der Gemeinde tätig und erfüllten in dem Bereich hoheitliche Aufgaben. Für die einheitliche praktische Umsetzung an der Basis sei es wichtig, dass gemeinsam eine Handreichung für die Feuerwehren in den Blick genommen werde.

Die Begründung in § 1 Abs. 2 würde man auf die Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen beschränken wollen. Im Katastrophenfall gebe es andere Themen, die man dort erledigen müsse.

Herr Utterodt wies bezüglich des Entfallens der Regelung des bisherigen § 53b darauf hin, dass die Feuerwehren in der Regel nicht in der Verkehrsregelung aus- und fortgebildet seien. An der Stelle werde die Möglichkeit gesehen, dass dies über verkehrsrechtliche Anordnungen durch die Ordnungsbehörde abgesichert werden könne, wenn die Polizei dies nicht tun könne. Es handele sich um ein Thema, das durchaus lösbar sei und nicht in einer Verkehrsregelung durch die Feuerwehren münden müsse.

**Abg. Marx** interessierte, ob der gesetzlich geregelte Bereich bezüglich der Kostenregelung zur Entlastung der Feuerwehren beziehungsweise des Kostenersatzes für bestimmte belastende nicht originäre Tätigkeiten als weit genug eingeschätzt werde, oder ob es weitere Punkte gebe, die man hätte mitaufnehmen sollen. Ferner sei angesprochen worden, dass es wichtig sei, dass die Unterstützung für die Jugendfeuerwehren tatsächlich bei der Jugendarbeit ankäme, also nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet werden könne. Zudem sei erwähnt worden, dass neben den Leiterinnen und Leitern der Jugendfeuerwehr auch Jugendgruppenleiterinnen und -betreuer eine Aufwandsentschädigung erhalten sollten. Es stelle sich die Frage, wo dies geregelt werden solle, beispielsweise flexibel auf Gemeindeebene oder ob eine entsprechende Anpassung der Feuerwehrentschädigungsverordnung für



gut befunden werde. Die Sachverständige Dr. Dingreiter (vgl. Zuschrift 7/3623) habe angeregt, dass das Gesetz nicht nur den Begriff Brandschutzforschung enthalten solle, sondern, wie in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, auch Forschung zum Katastrophenschutz als Landesaufgabe vorgesehen sein sollte. Sie interessiere die Auffassung hierzu.

**Herr Utterodt** antwortete, dass man der Überlegung, neben dem Begriff Brandschutzforschung auch Forschung zum Katastrophenschutz in das Gesetz aufzunehmen, offen gegenüberstehe. Die Länder seien seiner Auffassung nach in dem Bereich gut vernetzt. Im Bereich der Forschung mitzuarbeiten und einen Beitrag zu leisten, könne durchaus auch auf den Katastrophenschutz erweitert werden. Bezüglich der Kostenregelungen erachte man die aktuellen gesetzlichen Regelungen als ausreichend. Wichtig sei, dass eine Umsetzung stattfindet. Eine schnelle Verordnung würde den Gemeinden helfen. Er sei der Auffassung, dass die Jugendfeuerwehrgeschulung ausreiche, und betonte die Wichtigkeit, dass das Geld ankomme und nicht für pflichtige Aufgaben in der Gemeinde verwendet werde. Die Regelungen sollten in die Entschädigungsverordnung aufgenommen werden.

**Abg. Vogtschmidt** äußerte, die privaten Hilfsorganisationen kritisierten in ihrer Stellungnahme bezüglich § 55 Abs. 3 Nummer 4, dass die Kostenerstattung des Rettungsdienstes für die Feuerwehr aufgenommen worden sei. Sie erkundigte sich, ob diese Kritik beziehungsweise die Bedenken nachvollzogen werden könnten. Die privaten Hilfsorganisationen hätten vorgeschlagen, eine direkte Kostenerhebung der Aufgabenträger der Feuerwehr bei den Kostenträgern ohne Umweg über die Durchzuführenden vorzunehmen. Bezug nehmend auf eine Berichterstattung, wonach kein Fall von rechtsextremen oder rassistischen Vorfällen bei der Feuerwehr bekannt sei, fragte sie, ob dies bestätigt werden könne. Sollte es solche Vorfälle gegeben haben, interessiere sie die Aufarbeitung.

**Herr Utterodt** antwortete, ähnlich, wie es durch den Gemeinde- und Städtebund ausgeführt worden sei, werde die Abrechnung direkt gegenüber den Leistungserbringern oder Durchführenden gesehen. Die Gemeinden seien wenig gewillt, sich mit Spitzfindigkeiten zu beschäftigen. Der durchführende Leistungserbringer habe die Aufgabe übernommen, das sei in dem Fall der Ansprechpartner. Auf die Frage nach den rechtsextremen oder rassistischen Vorfällen antwortete er, dass es nach Kenntnis des Thüringer Feuerwehrverbands sehr wenige Fälle gebe, in welchen Feuerwehrangehörige auffällig würden. Man verfüge über einen Bereich der Demokratiebildung sowie eine unterstützende Einheit des Projekts Zusammenhalt durch Teilhabe, welche die Feuerwehren in diesem Bereich berate. Überdies seien Handlungsempfehlungen zu bestimmten Punkten herausgegeben worden, was man in Zukunft gerne fortsetzen würde. Seines Erachtens sei es für die Feuerwehren eine gute

Möglichkeit, sich bei derlei Fragestellungen an den Thüringer Feuerwehrverband zu wenden. Auch in den in der Vergangenheit aufgetretenen Fällen habe man stets das Beratungsangebot an den Gemeinderat und Bürgermeister gerichtet. Man habe feststellen müssen, dass das Angebot unterschiedlich wahrgenommen worden sei. So habe es in einem Fall keinerlei Reaktion durch den Bürgermeister gegeben, der eigentlich dafür verantwortlich sei, entsprechend zu handeln. Die Angebote gebe es beim Feuerwehrverband, dort sollten sie auch bleiben. Man bilde in dem Bereich regelhaft fort und unterstütze gerne.

**Abg. Vogtschmidt** fragte, ob seitens des Thüringer Feuerwehrverbands das Gesetz in seiner vorliegenden Form als beschlussfähig erachtet werde und perspektivisch im Juni beschlossen werden sollte und könne, oder ob umfangreiche Änderungen und eine zeitliche Verschiebung gewünscht seien.

**Herr Utterodt** antwortete, dass man nur wenige Anmerkungen habe. So müsse unter anderem das Thema „Autobahn“ noch einmal in den Fokus genommen werden, ebenso das Thema der eingestellten Kreisbrandinspektoren. Er sei optimistisch, dass ein guter Entwurf vorliege und würde es begrüßen, wenn der Thüringer Landtag das Gesetzesvorhaben noch vor der Sommerpause auf den Weg bringen könnte.

**Abg. Kellner** nahm Bezug auf § 13 des Gesetzentwurfs. Ihn interessiere, in wie vielen Fällen habe festgestellt werden können, dass nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eingetreten worden sei, in welcher Form sich dies gezeigt habe und anhand welcher Kriterien festgelegt werde, dass jemand geeignet sei, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Er äußerte, von den Feuerwehren andere Rückmeldungen zu erhalten. Da lediglich von einem Fall die Rede gewesen sei, erschließe sich ihm der Bedarf einer Gesetzesänderung nicht. Er teile gewissermaßen die Auffassung des Gemeinde- und Städtebunds, dass es in die Richtung einer Gesinnungsüberprüfung gehe.

**Herr Utterodt** wies darauf hin, dass im Gesetzentwurf nicht von einer Gesinnungsprüfung die Rede sei. Dies sei lediglich hineininterpretiert worden. Es gebe Bürgermeister und Gemeinderäte, die sich danach erkundigten, wo dies stehe. Für die Bürgermeister handele es sich um eine Vereinfachung, wenn es im Gesetz stehe. Aus den Feuerwehren habe es positive Rückmeldungen zu dem Thema gegeben. Da die Formulierung auf den ersten Blick etwas sperrig sei, sei seines Erachtens eine Handreichung zur praktischen Umsetzung notwendig. Obgleich es nur wenige Fälle gebe, stelle sich die Frage, wie damit umgegangen werde. Das sei möglicherweise eine unterstützende Maßnahme zu dieser Regelung im § 13.

**Abg. Kellner** interessierte, wie die für die Übernahme des Ehrenamts notwendige persönliche Eignung festgestellt werde. Er erkundigte sich nach den Empfehlungen des Thüringer Feuerwehrverbands.

**Herr Utterodt** führte aus, meistens stammten die neuen Kameradinnen und Kameraden aus der Jugendfeuerwehr, wodurch man sie kenne. Für Personen, die Quereinsteiger seien oder bei der Feuerwehr anfangen wollten, gebe es Schnupperdienste. Mit Aufnahme in die Feuerwehr würde in der Regel ein Gespräch geführt, bei welchem man sich einen Eindruck verschaffen könne. Es sei keine Überprüfung oder dergleichen bei der Aufnahme geplant. Die bekannten Fälle seien nach langjähriger Dienstzeit aufgetreten. Es sei eine Einzelfallbetrachtung notwendig, für die entsprechende Handlungsgrundlagen benötigt würden.

**Abg. Kellner** äußerte, dass ihm durch Feuerwehrleute eine andere Wahrnehmung gespiegelt worden sei. Er fragte, ob die Attraktivität der Feuerwehr unter solchen Maßnahmen leiden könnte, da es bei den freiwilligen Feuerwehren bereits jetzt große Probleme gebe, genügend Kameradinnen und Kameraden zu finden. Komme der Passus zur Anwendung oder werde später festgestellt, dass jemand nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einstehe, stelle sich die Frage, warum es nicht erkannt worden sei und warum die betreffende Person überhaupt in die Feuerwehr habe eintreten können. Seiner Auffassung nach trage es nicht unbedingt zur Stärkung der ehrenamtlichen Feuerwehren bei, stattdessen nehme die Skepsis zu. Die Feuerwehrleute äußerten deutlich, dass sie nicht politisiert werden wollten. Es stelle sich die Frage, ob es dieses Zusatzes bedürfe.

**Herr Utterodt** antwortete, dass im Gespräch bei Eintritt in die Feuerwehr beispielsweise nach der Motivation, in die Feuerwehr einzutreten, gefragt werde. Ein solches Gespräch werde jetzt bereits durchgeführt. Es werde keine Gesinnungsprüfung durchgeführt, sondern es gehe darum, im Falle eines Falles die Rechtsgrundlage zu haben, um handeln zu können. Er sehe darin keine Änderung zur bisherigen Praxis.

**Abg. Bergner** nahm Bezug auf die Ausführungen, wonach § 13 Abs. 1 konkretisiert werden sollte und erkundigte sich nach einem Formulierungsvorschlag.

**Herr Utterodt** antwortete, das, was im Gesetz stehe, werde als ausreichend erachtet. Er verwies auf die bereits erwähnte mögliche Handreichung für eine einheitliche Umsetzung. Die gesetzliche Formulierung sei in Ordnung.

**Abg. Henfling** erkundigte sich zur Verdeutlichung der Wichtigkeit einer solchen Regelung danach, ob es derzeit rechtliche Grundlagen gebe, aufgrund derer einer bekannten rechts-extremen Person wie Tommy Frenck der Eintritt in die Feuerwehr verweigert werden könne.

**Herr Utterodt** antwortete, dass diese Rechtsgrundlage durchaus hilfreich sei, wenn augenscheinlich sei – beispielsweise anhand von Tätowierungen, Textilien oder Wortmeldungen –, dass ein neues Mitglied in der Feuerwehr nicht für die freiheitlich-demokratische Ordnung einstehe.

**Abg. Henfling** interessierte, ob die jeweiligen Gemeinden derzeit in eindeutigen Fällen bei Zweifeln auf weitere Informationen zurückgreifen könnten, die beispielsweise beim Verfassungsschutz vorlägen, oder ob dafür eine rechtliche Grundlage benötigen werde.

**Herr Utterodt** antwortete, dass ihm kein Fall bekannt sei, in dem die Gemeinde Ermittlungen irgendeiner Art durchgeführt habe. Bei konkreten Anhaltspunkten seien die Gemeinden meistens von externer oder interner Stelle auf das Thema aufmerksam gemacht worden. Die Gemeinde werde zu keinem Zeitpunkt etwas ermitteln.

**Staatssekretär Götze** ergänzte, dass sich die letztgenannten Punkte eher auf § 13 Abs. 8 des Entwurfs bezögen, in dem es um die Entpflichtung gehe. Es seien Ermittlungen im Einzelfall durchzuführen, wobei alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen genutzt werden könnten. Das sei schon immer geltende Rechtslage. § 13 Abs. 1 habe einen wichtigen klarstellenden Charakter. Werde die ganze Norm betrachtet, könne festgestellt werden, dass sie redaktionell an vielen Stellen überarbeitet worden sei. Aufgrund der Normenhierarchie werde die Verfassung am Anfang erwähnt. Man könne sich mit den Anregungen der Anzuhörenden auseinandersetzen und werde dies in der nächsten planmäßigen Sitzung des InnKA tun. Inhaltlich sei er der Auffassung, dass kein Dissens vorliege. Nach seinem Dafürhalten werde es in der Praxis wenige Veränderungen geben. Es gehe um den Leumund dieser Personen. Beispielhaft sei die freiheitlich-demokratische Grundordnung genannt, was in der Gesetzesbegründung eindeutig dargestellt sei. Die Verantwortlichen in den Feuerwehren oder die Gemeinden würden an dieser Stelle nicht überfordert, so würden keine komplizierteren Verfahren eingeführt oder bewährte Verfahren verkompliziert. Das Gesetz gehe von der Vermutung aus, dass der Leumund in Ordnung sei. Wie dargestellt werde dies in Praxis an der einen oder anderen Stelle noch einmal festgestellt. Dann erfolge die Aufnahme in die Feuerwehr. Man habe den Auftrag aus dem Parlament erhalten und sich in den vergangenen zwei Jahren mit allen Beteiligten damit befasst. Das gesamte Regelwerk sei systematisch besser geordnet und begründet worden, damit es in der Praxis handhabbar sei. Gebe es noch Klar-

stellungsbedarf, würden die Anregungen gerne aufgenommen. Er sehe keinen zusätzlichen Regelungsbedarf, allerdings müsse die Regelung, wie an vielen Stellen zum Ausdruck gekommen sei, wohlwollend zur Kenntnis genommen werden.

**Herr Utterodt** verwies auf die Gesetze anderer Bundesländer im Brand- und Katastrophenschutz, die deutlich weiter gingen. So seien die Regelungen in Sachsen deutlich detaillierter und Baden-Württemberg sehe eine einjährige Probezeit für alle Personen vor, die nicht aus der Jugendfeuerwehr kämen.

**Abg. Dr. Dietrich** äußerte, seines Erachtens sei das Problem, dass das Gefühl entstehe, dass es um eine Gesinnung gehe und eine politisierte Gesinnungsprüfung eingeführt werde. Tommy Frenck sei seines Wissens als Landratskandidat zugelassen worden, daher verstehe er nicht, warum ein Eintritt in die Feuerwehr nicht möglich sein sollte.

**Abg. Mühlmann** sagte, dass es mit solchen Entwürfen darum gehe, der AfD zu schaden und zu verhindern, dass die Partei in den Feuerwehren Fuß fasse, dort Einfluss gewinne und ihre Wahlergebnisse verbessere. Er sehe das Problem, dass die Verbände dieses politische Spiel mitspielten. Die aktuellen Regelungen erachte er als ausreichend und die Konkretisierung werde nicht benötigt.

**Herr Utterodt** führte aus, dass die Feuerwehren einen Querschnitt der Gesellschaft darstellen und alle Parteien in den Feuerwehren vertreten seien. Anhänger einer bestimmten Partei zu sein führe nicht zu einer Entlassung aus der Feuerwehr. Es gehe darum, eine Handlungsgrundlage zu haben für den Fall, dass etwas geschehe, das nicht den Anforderungen und Werten der Feuerwehr entspreche.

– **Herr Wolny, Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen in Thüringen (LAG)**, legte dar, dass die LAG die Novellierung des ThürBKG ausdrücklich begrüße, da diese für die Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz Neuerungen bedeute, die diese motivieren würden, weiterhin im Katastrophenfall in Thüringen zu helfen. Er folgte im Wesentlichen den Ausführungen der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/3554**.

Bezüglich der Hinweise der LAG zu § 55 des vorliegenden Gesetzentwurfs ergänzte er, dass der Aufgabenträger der Feuerwehren die Kosten direkt beim Kostenträger erheben sollte, da die Einsatzkräfte Tragehilfen stets begründet einsetzen. Es hätten etwa 5.100 Einsätze mit Tragehilfen stattgefunden. Dabei werde aber nicht differenziert, ob es sich um Tragehilfen aufgrund eines Notfalleinsatzes oder um Tragehilfen für Personen handele, die sich nicht in

einer Notsituation befänden, wie zum Beispiel bei einem Krankentransport. Hierzu lägen weder den Hilfsorganisationen, die mit der vorgeschlagenen Änderung in § 55 die Kosten vorstrecken müssten, noch den Kostenträgern belegbare Zahlen vor. Die aktuelle Kostenverhandlungsstruktur sehe vor, dass alle Kosten des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern verhandelt würden. Zusätzliche Verwaltungsaufwände bei den Hilfsorganisationen als Durchführende müssten wiederum gegenüber den Kostenträgern eingepreist werden, was zu einer Kostensteigerung im Gesamtsystem führe, ohne eine Änderung bei der Grundursache für den Einsatz von Tragehilfen herbeizuführen. Er wies darauf hin, dass die Leitstelle entscheide, wer die Tragehilfe leiste. In der Großstadt könne es sich um den benachbarten Rettungsdienst oder die Berufsfeuerwehr handeln, auf dem Land werde die freiwillige Feuerwehr hinzugezogen. Grundsätzlich herrsche mit den freiwilligen Feuerwehren ein kollegialer Umgang, die ohne Widerspruch Hilfe leisteten. Es werde dafür plädiert, dass nicht die Durchführenden, sondern die Aufgabenträger diese Kostenstellung direkt mit den Krankenkassen verhandelten.

**Abg. Marx** fragte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der AG KRITIS in Zugschrift 7/3620, die vorgeschlagen habe, Leitlinien für die Koordinierung von Spontanhelfern festzulegen, nach Erfahrungen mit der Koordinierung von spontan hinzukommenden Helfern und welche Maßgaben diesbezüglich als notwendig erachtet würden.

**Herr Wolny** antwortete, dass gerade die Katastrophe im Ahrtal gezeigt habe, wie wichtig der Umgang mit Spontanhelfern sei. Aufgrund der bundesweiten Vernetzung der Hilfsorganisationen und der Erstellung bundeseinheitlicher Konzepte sei ihm bekannt, dass alle Hilfsorganisationen aktuell mit Nachdruck an diesem Thema arbeiteten. Die LAG biete auch an, die Konzepte und die mögliche Ausgestaltung der Koordination von Spontanhelfern dem Landesverwaltungsamt vorzustellen. Noch lägen keine spruchreifen Konzepte vor.

**Abg. Marx** erkundigte sich, wie viele Personen von der Forderung der LAG, die Jugendpauschale auch auf Hilfsorganisationen auszuweiten, betroffen seien, um die Kosten abschätzen zu können. Das Deutsche Jugendrotkreuz habe im Jahr 2020 beispielsweise 2.600 Angehörige gehabt, was bei einer Pauschale von 50 Euro allein für das Deutsche Rote Kreuz zusätzlich 128.000 Euro pro Jahr bedeute.

**Herr Wolny** hielt fest, dass die Jugendarbeit für alle Hilfsorganisationen ein extrem wichtiges Standbein darstelle. Ohne Jugendarbeit gebe es keinen Nachwuchs und ohne Nachwuchs gebe es keine funktionierenden Strukturen im Katastrophenschutz. Daher müssten alle möglichen Förderungen in Betracht gezogen werden, die einerseits junge Menschen zum Mitma-

chen und andererseits Ehrenamtliche motivierten, sich der Aufgabe zu stellen, Jugendliche anzuleiten und Werte zu vermitteln. Die Hilfstätigkeiten basierten besonders bei den christlichen Trägern, aber auch bei allen anderen Hilfsorganisationen auf menschlichen Grundwerten. Eine Ausweitung der Jugendpauschale beträfe rund 4.500 Jugendliche in Thüringen.

**Abg. Vogtschmidt** interessierte, ob die künftig vorgesehene Bestimmung der Zusammensetzung des Landesbeirats gemäß § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs mehr Flexibilität für die Zukunft bedeuten würde. Sie fragte, ob beispielsweise die alternative Formulierung „Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes und der Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen an. Weitere Mitglieder können per Rechtsverordnung festgelegt werden.“ geeigneter sei.

**Herr Wolny** sagte, der Vorschlag fände die Zustimmung der LAG, wenn die Formulierung „der im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) anerkannten Hilfsorganisationen“ aufgenommen würde.

**Abg. Vogtschmidt** fragte unter Verweis auf die Antwort der LAG in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3554 auf Frage 19 des Fragenkatalogs, ob das geforderte verpflichtende jährliche personelle Lagebild für den Katastrophenschutz gesetzlich verankert werden sollte.

**Herr Wolny** berichtete, dass das Lagebild derzeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt und dem TMIK erarbeitet werde. Er stelle infrage, weshalb etwas, das sich bewährt habe, geändert werden sollte. Er wies auf das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum und die damit verbundene regelmäßige, gute Zusammenarbeit hin, auch vor dem Hintergrund, dass es in den letzten Jahren nicht wenige Katastrophen gegeben habe.

Bezüglich § 55 Abs. 3 Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs, Kostenerstattung Tragelhilfe Rettungsdienst, erkundigte sich **Abg. Vogtschmidt**, ob sich die LAG für eine Regelung des abweichenden Inkrafttretens dieses Paragraphen im Jahr 2026 ausspreche, was **Herr Wolny** bejahte und wozu er ergänzte, dass sich aus der Erfahrung zeige, dass die Kostenverhandlungen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern und Durchführenden versetzt unterjährig stattfänden. Dies stelle generell ein Problem bei den Verhandlungen der Kostenpauschalen dar, da für die Kostenpauschalen ein Stichtag festgesetzt werden müsse. Wenn ein Landkreis erst im Dezember die Kostenpauschalen mit den Aufgabenträgern und Kran-

kenkassen verhandele, könne er die Entgeltsatzung, die ab 1. Januar 2025 gelten würde, noch nicht anwenden, sondern müsse die Entgeltsatzung des Jahres 2024 anwenden. Der Landkreis habe dann entsprechend für die Dauer von fast zwölf Monaten für bestimmte Kostenpunkte in Vorleistung zu gehen bzw. müssten die Krankenkassen in Nachleistung gehen. Bis zum 1. Januar 2026 bestünde ausreichend Zeit, um sowohl mit den Kostenträgern die Pauschalen zu verhandeln als auch den Aufgabenträgern die Möglichkeit zu geben, ihre Satzungen so anzupassen, dass alle zum 1. Januar 2026 gemeinsam mit der Umsetzung beginnen könnten.

**Abg. Urbach** fragte, wie oft Tragehilfen in nicht zeitkritischen Fällen zum Einsatz kämen, woraufhin **Herr Mühr** mitteilte, dass dazu keine validen Zahlen vorlägen. Er wies darauf hin, dass nicht immer greifbar sei, ob es sich bei einem entsprechenden Einsatz um eine Tragehilfe oder eine technische Hilfeleistung handele. Fakt sei, dass das Einsatzteam nicht mit der Situation zurechtkomme, weil der Patient zu schwer sei, oder die Umstände des Einsatzes komplex seien, sodass zwei oder drei Personen nicht genügten, um den Patienten zu versorgen.

Herr Mühr berichtete weiterhin von einem Einsatz in einem Neubaugebiet. Ein Mann sei in einem Eingang, zu dem fünf Stufen führten, zusammengebrochen. Bei den Wiederbelebensmaßnahmen sei die automatische Reanimationshilfe zum Einsatz gekommen. Acht Einsatzkräfte seien zum tätig gewesen, um die am Patienten verwendete Technik und den über 100 Kilo schweren Patienten usw. die wenigen Stufen hinunter zum Rettungswagen zur weiteren Versorgung zu transportieren. Dies sei ein Beispiel für eine Tragehilfe. Zu der vorausgegangenen Argumentation, dass für eine Tragehilfe eventuell auf ein Umzugsunternehmen, das einen Rollfahrstuhl zur Verfügung stellen solle, zurückgegriffen werden könnte, machte er darauf aufmerksam, dass ein Umzugsunternehmen nicht so schnell am Einsatzort sei. Die Tragehilfe werde über die Leitstelle koordiniert und dürfe mit Sondersignal fahren. Zudem trainiere das Rettungsdienstpersonal derzeit mit den Feuerwehren. Der Umgang mit Schleifkorbtragen werde trainiert und es werde gemeinsam mit der Feuerwehr geübt, wie ein Patient bei einem solchen Einsatz professionell versorgt werde. Eine Abkopplung der Tragehilfe von den Aufgaben der Feuerwehr oder die Tragehilfe nicht länger als technische Hilfeleistung einzuordnen, sondern von den Hilfsorganisationen den Aufbau eigener Strukturen einschließlich Fahrzeugen, Personal oder Partnerschaften mit Umzugsunternehmen zu erwarten, sei der falsche Weg. Die Kostenträger müssten diese Aufgabe als Leistung der Rettungsdienste vergüten. Es sei richtig, die Tragehilfe bei den Aufgabenträgern, die in der Regel auch die Leitstellen betrieben und den Einsatz von Tragehilfe koordinierten, anzusiedeln. Die Abrechnung der Leistung durch jeden einzelnen Durchführenden erzeuge zusätzlichen



Verwaltungsaufwand und Kosten für die Hilfsorganisationen. Zudem wäre eine professionelle Versorgung der Patienten nicht mehr sichergestellt.

**Abg. Urbach** interessierte, was unternommen werden müsste, wenn die Feuerwehr nicht zur Wahrnehmung der Tragehilfe zur Verfügung stünde. Er erkundigte sich, ob es theoretisch möglich wäre, zwei oder drei Rettungswagen für die Aufgabe der Tragehilfe vorzuhalten, auch wenn dies zusätzliche Kosten bei den Krankenkassen verursache bzw. zusätzliches Personal dafür gefunden werden müsse.

**Herr Mühr** legte dar, dass es sich bei den in Rede stehenden Fällen oft um Einsatzlagen handele, bei denen mit normaler Technik nicht mehr Hilfe geleistet werden könne, beispielsweise wenn eine Person in einem Treppenhaus abgeseilt werden müsse oder wenn ein Leiterwagen benötigt werde, um eine Person über den Balkon zu transportieren. Auch normale, kleinere Einsätze könnten über die Leitstelle durch ein Reservefahrzeug oder ein freies Fahrzeug mit einer Tragehilfe unterstützt werden. In der Regel werde die Tragehilfe nicht inflationär benutzt, um sich zu entlasten, sondern in den Fällen gebraucht, in denen hydraulische Hilfsmittel nicht genutzt werden könnten, wie bei Wendeltreppen oder wenn ein Patient schwer zu versorgen sei, sodass professionelle, ausgebildete Hilfe vor Ort erforderlich sei. Ein zusätzliches Fahrzeug mit zwei Leuten in den Dienst zu stellen, schein eine einfache Lösung zu sein, nütze in der Regel jedoch nichts. Oft befänden sich bereits drei Einsatzkräfte auf einem Fahrzeug, die Tragehilfe anforderten, weil sie mit technischen Mitteln nicht weiterkämen.

**Vors. Abg. Bilay** fragte, ob der Änderungsvorschlag der AOK PLUS in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3561 zu § 55 Abs. 3 Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs für die LAG akzeptabel wäre. Demnach ginge die Kostenforderung dann bei den Hilfsorganisationen ein, wenn diese die Feuerwehr angefordert hätten. Er wies auf den engen zeitlichen Rahmen angesichts der geplanten Beschlussfassung über das Gesetz im Rahmen der Plenarsitzungen im Juni hin.

**Frau Herbrich** antwortete, dass die LAG die von der AOK PLUS vorgeschlagene Formulierung von § 55 Abs. 3 Nummer 4 nicht unterstütze. Die Hilfsorganisationen alarmierten über die Leitstelle nach. In der Leitstelle entschieden die Disponenten, ob ein Rettungswagen in der Nähe oder die Feuerwehr nachalarmiert werde. Den Notfall- und Rettungssanitätern die Aufgabe aufzubürden, vor Ort zu entscheiden, ob die Fähigkeiten der Feuerwehr zwingend notwendig seien, werde zu Diskussionen mit den Krankenkassen bezüglich der Richtigkeit

der jeweiligen Entscheidung führen. Auch bei diesem Regelungsvorschlag müssten die Hilfsorganisationen die Kosten vorstrecken.

**Herr Wolny** fügte hinzu, dass die Nachalarmierung gerade in den kritischen Notfällen, bei denen es um Leben und Tod gehe, über § 48 Abs. 4 ThürBKG rechtlich abgedeckt sei. Nach diesem Aspekt ließen die Hilfsorganisationen über die Leitstelle nachalarmieren, die Hilfsorganisationen alarmierten nicht selbst. Die Leitstelle entscheide auf Basis dieser gesetzlichen Regelung, wenn Leib und Leben in Gefahr seien, dass die Feuerwehr eingeschaltet werde. Es handele sich dabei wiederum um die Kernaufgabe der Feuerwehr.

**Vors. Abg. Bilay** interessierte, an wen die Kommunen bisher Kostenforderungen adressiert hätten, worauf **Herr Wolny** antwortete, dass es unterschiedliche Adressaten gebe. Auch die Hilfsorganisationen hätten Kostenforderungen von den Kommunen erhalten, die dann weitergeleitet würden. Vor allem in städtischen Bereichen hielten einige Kommunen Schwerlastrettungswagen vor, die als speziell dafür ausgestattete Fahrzeuge mit zusätzlichem Personal, einer entsprechenden Trage und einem Tragetuch zum Einsatz kämen. Davon gebe es in ländlichen Bereichen wenige. Manche Feuerwehren stellten für entsprechende Einsätze Rechnungen, andere nicht. Es gebe keine einheitliche Vorgehensweise.

Auf die Frage von **Vors. Abg. Bilay**, ob die Kosten in der Regel von den Krankenkassen erstattet würden, teilte **Herr Wolny** mit, dass dies willkürlich in Abhängigkeit davon erfolge, wer in welchen Landkreisen verhandele. Es gebe keine einheitliche Lösung. Die Kostenverhandlungen fänden einmal im Jahr statt, sodass die Kosten zunächst im Vorfeld zu tragen seien. Die Kosten für die erbrachte Leistung müssten auch vorfinanziert werden, wenn die Rechnungen nicht den Aufgabenträgern, sondern den Durchführenden direkt gestellt würden.

**Vors. Abg. Bilay** erbat eine Einschätzung, ob eine gesetzliche Regelung infrage käme, bei der das Inkrafttreten der einzelnen Regelung die Kostenerstattung der Tragehilfe betreffend, nicht des gesamten Gesetzes, weiter nach hinten verschoben werde, um mehr Zeit für die Verhandlungen mit den Krankenkassen zu haben und gleichzeitig dem Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, das Gesetz gegebenenfalls nachzubessern, was **Herr Wolny** bejahte.

– **Herr Weller, Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren, Zuschrift 7/3622**, führte aus, dass es sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs um einen konstruktiven und arbeitsintensiven Zeitraum gehandelt habe, in welchem sich die unterschiedlichen Gremien

eingbracht hätten. Es sei sehr zielführend an dem aktuellen Gesetzentwurf in Drucksache 7/9658 gearbeitet worden und dieser werde aus der breiten Fachlichkeit heraus mitgetragen.

Auf die Ausführungen von Frau Pursche Bezug nehmend bekräftigte er die Wichtigkeit einer Übergangsregelung für die Kreisbrandinspektoren, um die Kollegen über den 31. Dezember 2024 hinaus in ihrer Funktion behalten zu können und diese Regelung nur für die neu zu berufenden oder bestellten Kreisbrandinspektoren anzuwenden.

Ebenfalls wichtig sei die Regelung der Zuständigkeiten auf den Bundesautobahnen, wozu Herr Kunze bereits ausgeführt habe. Herr Weller führte aus, dass sich aus der Praxis das Problem ständig wechselnder örtlicher Zuständigkeiten auf verschiedenen Autobahnabschnitten ergebe, da die Autobahn mitunter Gemeindegrenzen schneide, wodurch nach derzeitiger Rechtslage die Zuständigkeit der Feuerwehren bezüglich der Einsatzleitung und Kostentragung wechsele. Für den Betroffenen, der auf der Autobahn den Notruf absetze, sei nicht erkennbar, in wessen Zuständigkeitsbereich er sich befinde, ebenso wenig sei für den Disponenten in der Rettungsleitstelle erkennbar, in welchem Autobahnabschnitt sich das Ereignis befinde. Auch für den Einsatzleiter der Feuerwehr auf der Autobahn sei nicht zu erkennen, ob er sich in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich oder dem einer anderen Gemeinde befinde. Aus diesem Grund werde die Notwendigkeit einer anderen Zuständigkeitsregelung gesehen. Die aktuelle Formulierung, nach welcher das Land die Möglichkeit habe, eine Regelung zu schaffen, werde als nicht ausreichend erachtet, da davon bisher kein Gebrauch gemacht worden sei. Die in der Begründung aufgeführte Möglichkeit geringerer Eingriffsintensität habe in der Praxis regelmäßig nicht zu einer rechtssicheren Lösung geführt. Aus diesem Grund sei es wichtig, dass die Landesregierung per Rechtsverordnung die Zuständigkeiten anders, unter Umständen auch entgegen der territorialen Hoheit regle. Das geschilderte Problem betreffe neben Autobahnabschnitten auch Abschnitte von Eisenbahnstrecken. Es werde eine Formulierung vorgeschlagen, nach welcher § 3 Abs. 4 folgendermaßen laute: Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe regelt das Land durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für bestimmte Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken.

Herr Weller sprach des Weiteren die digitale Alarmierung an. Wie bereits Herr Utterodt wolle auch er sich ausdrücklich dafür bedanken, dass dieses Thema zu Beginn des Jahres in das aktuell vorliegende Gesetz aufgenommen worden sei. Es habe erheblicher Handlungsbedarf bestanden, welcher jetzt in die richtige Richtung gebracht worden sei. Bezüglich des neuen § 8 Abs. 3 h), der die Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahren-

abwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes betreffe, führte er aus, aus Sicht der Kreisbrandinspektoren werde nicht als angezeigt gesehen, dass der Landkreis hier in die Beschaffung gehe, da dies nicht der bisherigen Vorgehensweise entspreche. Gerade bei den Einheiten des überörtlichen Brandschutzes könne nicht abgegrenzt werden, welcher Pager für den örtlichen Brandschutz und welcher für den überörtlichen Brandschutz beschafft werde. Die Stützpunktfeuerwehren hätten eine hohe Anzahl von Mitgliedern und es könne keine Trennlinie gezogen werden, was örtlich und was überörtlich sei. Bei einer Alarmierung rückten alle Kameraden aus. Daher führe es zu Problemen im Verwaltungsablauf, wenn alles, was überörtlich sei, durch den Kreis beschafft werden müsse. Bisher habe es auch so funktioniert, dass die Kommune tätig geworden sei und die Beschaffung vorgenommen habe. Daran würde man gerne festhalten. Den Rettungsdienst betreffe es ebenfalls. Bisher würden die Durchführenden im Rettungsdienst alles selbst beschaffen, was für die Alarmierung ihrer Einsatzkräfte erforderlich sei. Es werde daher nicht für notwendig erachtet, dass der Kreis hier einsteige. Man sei daher der Auffassung, dass h) aus § 8 Abs. 3 gestrichen werden könne.

Herr Weller sagte, ein wesentlicher Punkt im vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/9658 sei die Einführung eines Einsatzleitdienstes und der Möglichkeit für Führungskräfte des Landkreises, in einzelnen Punkten/unter bestimmten Voraussetzungen die Einsatzleitungen von der örtlichen Feuerwehr zu übernehmen. Das sei aus der Praxis heraus entstanden und sei im bisherigen Gesetz so nicht vorgesehen. Es habe wiederholt Fälle gegeben, in denen der Einsatzleiter sich draußen eine weitergehende Unterstützung durch die Führungskräfte des Kreises gewünscht habe. Es seien die entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer betrachtet worden, in welchen es weitgehendere Regelungen gebe. So könne beispielsweise in Hessen der Kreisbrandinspektor die Einsatzleitung an der örtlichen Einsatzstelle jederzeit übernehmen. Eine solche Regelung werde nicht angestrebt. Stattdessen sollten die ehrenamtlichen Einsatzkräfte entlastet und ihnen eine Sicherheit gegeben werden, dass unter gewissen, dort aufgeführten Voraussetzungen ermöglicht werde, dass der Kreis mit seinen Führungskräften an der Einsatzstelle die Möglichkeit habe, mit zu unterstützen. Trotz der genannten Kriterien, unter welchen dies möglich sei, handele es sich lediglich um eine Kann-Regelung. Es solle auch in diesen Fällen die Ausnahme bleiben. Es müsse nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden könne oder nicht. Man halte es daher für eine wichtige Regelung, auch um die ehrenamtlichen Einsatzkräfte weiter zu stärken und im Einsatz zu unterstützen.

Herr Weller äußerte, dass § 13 Abs. 1 in der öffentlichen Wahrnehmung für Irritationen gesorgt habe. Man halte eine vorgeschaltete Gesinnungsprüfung für nicht erforderlich und mit

dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht für gegeben. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass ein Kamerad oder ein Bewerber, der in die Feuerwehr eintreten wolle, nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintrete, werde eine Rechtsgrundlage benötigt, um für die Gemeinde beziehungsweise die Feuerwehr eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, diesen Kameraden gar nicht erst aufnehmen zu müssen beziehungsweise diesen Kameraden aus der Feuerwehr zu entfernen, um die Arbeit der Feuerwehr – eine hoheitliche Aufgabe – zu sichern. Es gebe in der Feuerwehr gerade im Bereich der Wehrführer und Ortsbrandmeister besondere Führungskräfte, die dem Beamtenrecht unterlägen, da sie in der Regel Ehrenbeamte seien. Für diese sei die Schwelle etwas höher, da sie als Beamte einen entsprechenden Diensteid ablegten. Jeder Einsatzleiter, auch jene, die keine Ehrenbeamten seien, habe die Rechte eines Vollzugsbeamten und könne Grundrechte einschränken. Grundrechte sollten nur von Personen eingeschränkt werden, die auf dem Boden des Grundgesetzes ständen. Aus diesem Grund halte man es für erforderlich, dass diese Regelung nicht als Voraussetzung für einen Ausschluss, sondern als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Feuerwehr Eingang finde, ohne dass dies im Detail und in der Tiefe geprüft werde.

Herr Weller sagte, dass man der Ansicht sei, dass § 53b in der aktuellen Fassung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu Recht entfalle. In der Anwendung/dem Vollzug des § 53b habe es in der Vergangenheit wiederholt Probleme gegeben. So meldeten sich häufig Feuerwehren aufgrund von Schwierigkeiten und häufig erfolge die Auslegung durch die Polizei anders als im Gesetz vorgesehen. Auch aus anderen Regelungen heraus sei man der Auffassung, dass es nicht zielführend sei, den freiwilligen Feuerwehren die Aufgabe zu übertragen, da die Feuerwehr im Einsatz nicht regelnd in den Verkehr eingreifen dürfe. Lenkende oder leitende Maßnahmen im Straßenverkehr durchzuführen sei nicht Bestandteil der Ausbildung von Feuerwehrleuten. Daher könne es keine Aufgabe der Feuerwehr sein. Die Feuerwehr sichere ihre Einsatzstelle ab und sichere sich so den Bereich, in dem sie tätig werde. Bei der Debatte um den Gesetzentwurf habe man sich stets davon leiten lassen, wie das Ehrenamt entlastet werden könne. Mit der Schaffung zusätzlicher Aufgaben für die freiwilligen Feuerwehren sei es nicht möglich, das Ehrenamt zu entlasten. Daher vertrete man die Auffassung, dass solche Aufgaben vom Gesetz nicht zusätzlich den Feuerwehren übertragen werden sollten.

Auch bei dem Kostenersatz für die Tragehilfe nach § 55 sei man von dem Gedanken getragen, die Feuerwehren zu entlasten. Wie bereits durch Herrn Utterodt ausgeführt, habe sich die Anzahl der Tragehilfen verdreifacht. Man wolle sicherstellen, dass es nicht nach und nach zur Standardaufgabe einer freiwilligen Feuerwehr werde, Tragehilfe zu leisten, da dies

im Ehrenamt nicht geleistet werden könne. Die Kameraden verließen ihre Arbeitsstätten und eilten zum Feuerwehrhaus, um dann eine Aufgabe des Rettungsdienstes mit zu übernehmen. Er halte es aus diesem Grund nicht für zielführend, wenn eine Kostenpflicht aufgenommen werde und die Gemeinde sich die entstandenen Kosten über Pauschalen oder Entgelte vom Aufgabenträger, also dem Landkreis, zurückholen könne. Der Landkreis habe im gesamten Prozess keine Möglichkeit, steuernd einzugreifen. Daher sei man der Auffassung, dass nicht der Aufgabenträger sondern der Durchzuführende heranzuziehen sei, um die Anzahl der Tragehilfen signifikant zu reduzieren und die Feuerwehren zu entlasten. Nicht davon betroffen sei eine tatsächliche technische Rettung, bei welcher ein Notfallpatient nur mit technischen Mitteln der Feuerwehr gerettet werden könne, beispielsweise wenn ein hydraulisches Rettungsgerät benötigt werde, um zu einem Patienten zu gelangen. Dann handele es sich um einen Rettungseinsatz, was eine andere Sachlage darstelle. In diesen Fällen handele es sich nicht um eine Tragehilfe. Bezüglich der Tragehilfe sollte versucht werden, andere Lösungen zu finden. Daher vertrete man die Auffassung, dass der Adressat für diese Kostenerstattung der Durchführende sei. Eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser einzelnen Regelung auf den 1. Januar 2026 werde als tragbar erachtet.

**Abg. Vogtschmidt** nahm Bezug auf die Ausführungen, wonach die Auskunftsstellen in § 35 Abs. 7 nicht in den unteren Katastrophenschutzbehörden, sondern per Vereinbarung mit dem DRK eingerichtet werden sollten. Sie erkundigte sich, ob bekannt sei, wie dies in anderen Ländern gehandhabt werde und ob sich diese Form bewährt habe. Ferner interessiere sie, ob Änderungen und eine zeitliche Verschiebung des ThürBKG gewünscht würden oder ob es im Juni beschlossen werden sollte.

**Herr Weller** antwortete, dass ihm bezüglich der Auskunftsstellen keine Erkenntnisse vorlägen. Eine Verabschiedung und ein Inkrafttreten des Gesetzes nach dem aktuellen Zeitplan werde ausdrücklich begrüßt. Wie eingangs erwähnt, sei man intensiv in den Erarbeitungsprozess involviert gewesen, und das Gesetz werde fachlich in der Breite getragen. Obgleich einzelne Punkte noch zu behandeln seien, gebe es seines Erachtens keinen Anlass dazu, das Gesetz zu verschieben.

**Abg. Urbach** interessierte, wie Herr Weller zu der Überlegung stehe, auch Jugendwarten die Ernennung zu Ehrenbeamten zu ermöglichen.

**Herr Weller** antwortete, dass er dies nicht für erforderlich halte. Die Ehrenbeamten sollten in den Bereichen eingesetzt werden, in denen hoheitliche Aufgaben wahrgenommen würden. Diese hoheitliche Tätigkeit sehe er in der Jugendarbeit derzeit nicht.

**Abg. Urbach** fragte vor dem Hintergrund, dass die Regelung des § 53 b wegfallen könnte, ob es aus der täglichen Arbeit als realistisch eingeschätzt werde, dass die Polizei diese Aufgaben übernehmen könnte, was **Herr Weller** bestätigte.

**Abg. Marx** äußerte bezüglich der Auskunftsstellen für die Vermisstensuche, in allen anderen Bundesländern blieben die unteren Katastrophenschutzbehörden mit zuständig und hätten demnach Mitspracherechte bei der genauen Umsetzung der Auskunftsstellen. Sie verwies auf die Formulierung des § 38 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach die Kreise und kreisfreien Städte bei Bedarf Auskunftsstellen aktivierten, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden könnten. Das Land stelle eine zentrale Auskunftsstelle bereit, die bei Bedarf auf Anforderungen die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt unterstütze. Sie halte dies für eine gute Überlegung weshalb es sie überrasche, dass gesagt werde, dass einzig durch Vereinbarung des DRK-Landesverbands und der oberen Katastrophenschutzbehörden das Auskunftswesen überlassen werde. Die anderen Länder handhabten dies nicht so. Sie interessiere die Meinung von Herrn Weller zu einer möglichen Zwischenlösung, dass es wie in NRW trennscharf geregelt werde, dass bei Bedarf die Kreise bzw. Dritte vor Ort eine Auskunftsstelle aktivieren könnten, die bei Bedarf vom Land durch eine zentrale Auskunftsstelle unterstützt werde.

**Herr Weller** antwortete, man wolle sich nicht vollkommen herausnehmen. In der Begründung sei seines Erachtens ausgeführt, dass die Möglichkeit bestehe, dass die Katastrophenschutzbehörden beispielsweise mit dem DRK entsprechende Vereinbarungen schließen. Gingen 17 Landkreise und die kreisfreien Städte auf die einzelnen DRK Kreisverbände zu, werde keine Einheitlichkeit geschaffen, sondern ein Flickenteppich. Man halte es für erstrebenswert, dass das Land eine Vereinbarung mit dem DRK Landesverband schließe und es einheitliche Regelungen gebe, die auf Kreisebene auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden mit unterstützten.

**Abg. Marx** äußerte, demnach sei möglicherweise zu ergänzen, dass auf die Einheitlichkeit der Vereinbarung hinzuwirken sei.

– **Herr Bürger, Kommunalen Versorgungsverband**, bezog sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen auf die in **Zuschrift 7/3618** vorliegende Stellungnahme.

**Abg. Urbach** nahm Bezug auf die Ausführungen, wonach es 25 Prozent weniger für alle anderen gebe. Das erscheine ihm höher als erwartet. Ihn interessiere, ob sich an dieser Be-

rechnung im Jahr 2011 etwas geändert habe und ob es einen Unterschied mache, ob die Auszahlung als Einmalzahlung oder als kontinuierliche Leistung erfolge. Möglicherweise könne beim Versterben zu einem bestimmten Zeitpunkt die Auszahlung, die jetzt bereits möglich sei, auf einmal erfolgen.

**Herr Bürger** antwortete, dass sich die Einmalzahlung aus der monatlichen Zahlung rekrutiere. Das Leitbild sei nach wie vor eine monatliche Rente. Es mache insofern keinen Unterschied, ob die Auszahlung als Einmalzahlung oder monatliche Rente erfolge. Die damals umfänglich gewonnene Einschätzung bestehe noch immer. Erhalte der Hinterbliebene die gleiche Leistung wie der Feuerwehrangehörige sie erhalten hätte und werde unter Hinterbliebenenversorgung das verstanden, was in anderen Altersversorgungssystemen auch unter Hinterbliebenenversorgung verstanden werde, nämlich eine Leistung in Höhe von inzwischen überwiegend 55 Prozent dessen, was der Verstorbene erhalten hätte, dann sei man nicht bei 25 Prozent. In dem Zeitraum, in dem es eine Hinterbliebenenversorgung gegeben habe, sei diese so definiert, dass sie in Höhe von 60 Prozent der Leistung, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, gewährt werde.

**Abg. Urbach** interessierte, ob gesagt werden könne, um wie viel der Beitrag des Landes beziehungsweise der Kommune im Vergleich zum jetzigen Niveau steigen müsste, damit 55 Prozent ausgezahlt werden könnten.

**Herr Bürger** antwortete, dass die Leistung bei 55 Prozent um etwa 15 Prozent sinken würde. Um das gleiche Ergebnis zu erhalten, müsste der andere Faktor um 15 Prozent erhöht werden.

**Abg. Vogtschmidt** fragte, ob sie es richtig verstanden habe, dass aus Sicht des kommunalen Versorgungsverbands keine Notwendigkeit bestünde, einen solchen Hinterbliebenenanspruch zu integrieren.

**Herr Bürger** bestätigte dies aus seiner persönlichen Sicht. Es gebe den täglichen Vollzug und die Feuerwehrrente funktioniere. Es gebe wenige Anfragen nach Hinterbliebenenversorgung. Als Kasse habe man keine Meinung dazu. Er sei der Auffassung gewesen, dass dies einmal erörtert worden und damit erledigt sei. Damals sei es mit allen Für- und Widerargumenten relativ breit behandelt worden und man habe sich eine überwiegende Meinung gebildet.



– **Herr Philipp, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)**, führte ergänzend zu der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/3621** aus, dass statt der geltenden allgemeinen Festlegung, wonach das Land Regelungen für den Einsatz der Feuerwehr auf den Bundesautobahnen treffen könne, eine verbindliche Regelung getroffen werden sollte. Zu den Inhalten sei im Rahmen der Anhörung bereits umfänglich ausgeführt worden.

Zu den dezentralen technischen Servicestellen und Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen legte Herr Philipp dar, dass im Bereich der Feuerwehr mit vielen Abkürzungen gearbeitet werde, was die Kommunikation erschwere. Die dezentrale technische Servicestelle hänge mit der Einführung des Digitalfunks zusammen. Das Land habe die Landkreise und kreisfreien Städte beauftragt, dezentrale technische Servicestellen in ihren Bereichen vorzuhalten, um alle Fahrzeuge der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr mit Digitalfunk ausrichten zu können. Dabei habe es sich um ein sehr großes Projekt gehandelt. Während diese Technikstellen für die Einführung des Digitalfunks eingerichtet worden seien, gebe es in den Landkreisen und kreisfreien Städten personellen Bedarf zur Entlastung des Ehrenamts, um anhaltend Updates und die technische Fortentwicklung des Digitalfunks in der kommunalen Gemeinschaft sicherzustellen. Dies sei richtigerweise in § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgenommen worden, wobei es einer redaktionellen Änderung bedürfe: Auch die kreisfreien Städte sollten die Aufgabe und Funktion erhalten, dezentrale technische Servicestellen einzurichten.

Herr Philipp bestätigte die vorausgegangenen Ausführungen zu der Kostenregelung in § 55 des vorliegenden Gesetzentwurfs und sagte, die Kostenregelung sei ein Ansatz, um das Verursacherprinzip aufzunehmen, wenn die Feuerwehr zum Einsatz komme. Die Feuerwehren seien steuerfinanziert, was in der Verantwortung der Kommunen liege. Der Bürger habe den Anspruch, dass die Feuerwehr kostenfreie Hilfe leiste. Bei den Tatbeständen in § 55 des vorliegenden Gesetzentwurfs handele es sich um Ausnahmetatbestände. Die Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes und der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren hätten darauf hingewiesen, dass die Kommunen damit kein Geld verdienen, sondern es sich um die Umsetzung des Verursacherprinzips handele. Einerseits betreffe dies die hoheitlichen Tätigkeiten, beispielsweise habe derjenige, der eine Brandstiftung vollzogen habe, für die damit verbundene hoheitliche Aufgabe die Kosten zu tragen. Andererseits seien Aufgaben betroffen, die auch Dritte erfüllen könnten. Die Aufgaben Dritter müssten ebenfalls definiert werden. Die AGBF bitte darum, in § 55 Abs. 3 Nummer 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs die Worte „nach dessen Auftrag“ ersatzlos zu streichen. Der Baulastträger der Bundesautobahnen halte entsprechende Autobahnmeistereien vor, sodass die Feuerwehr die Autobahnen

theoretisch nicht reinigen müssten. Es handle sich insofern um einen Ausnahmetatbestand, wenn die Feuerwehr für Straßenbaulastträger tätig werde, die die Feuerwehr in der Regel nicht beauftragten. Die Leistung der Feuerwehr werde gern kostenfrei entgegengenommen, wengleich die Feuerwehr die technischen Voraussetzungen in der Form nicht erfülle. Beispielsweise seien die Straßenbaulastträger für die Beseitigung einer Ölspur verantwortlich.

Bezüglich Frage 1 des Fragenkatalogs teilte Herr Philipp mit, dass die AGBF den vorliegenden Gesetzentwurf begrüße und für praktikabel halte, vorausgesetzt die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung und parallel die zentrale Kostenregelung würden zeitnah angepasst, wobei sich die AGBF gern einbringen wolle.

Zu Frage 6 des Fragenkatalogs die Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen betreffend wies Herr Philipp darauf hin, dass die dortigen Tätigkeiten mehrwertsteuerpflichtig seien, da im weitesten Sinne handwerkliche Leistungen erbracht würden. In Thüringen würden alle Gerätschaften wie Atemschutzgeräte, Schläuche usw. grundsätzlich geprüft. Es gebe aber verschiedene Ansätze, wie die Prüfung erfolge. Ein möglicher Ansatz bestehe darin, in einem Landkreis eine zentrale Einrichtung als eigene Körperschaft zum Beispiel in Form einer GmbH vorzuhalten, die mehrwertsteuerpflichtig Dienstleistungen anbiete. Flächendeckend und zur Entlastung des Ehrenamts werde diese Tätigkeit in vielen kreisangehörigen Gemeinden von größeren Städten wahrgenommen. Größere Städte hätten entsprechend hauptamtliche Gerätewarte. Diese stünden dann bereit, für ihre Feuerwehr sofort auszurücken. Des Weiteren seien alle Berufsfeuerwehren technisch so ausgerüstet, diese Leistungen zu erbringen. Die Berufsfeuerwehren böten diese Leistungen nicht nur der eigenen Kommune an, auch benachbarte Kommunen usw. ließen dort beispielsweise ihre Atemschutztechnik, die Feuerwehrfahrzeuge prüfen usw. Die Berufsfeuerwehren würden dafür Entgelte gemäß den gesetzlichen Regelungen, und auch Mehrwertsteuer erheben, sofern es sich ab einem bestimmten Punkt um einen Betrieb gewerblicher Art handle. Eine ausdrückliche Feststellung, dass es ausschließlich nur noch Feuerwehrtechnische Einsatzzentralen geben dürfe, habe Auswirkungen auf Gemeinden, die diese Leistung erbrächten und über das dargestellte Modell hauptamtlich Beschäftigte hätten. Ein gesetzliches Regelungsbedürfnis bestehe aus Sicht der AGBF daher nicht. In der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung sollte darauf detailliert eingegangen werden, um zu erwartenden Fragen zu begegnen.

Eingehend auf die von anderen Anzuhörenden angesprochenen Aspekte wies Herr Philipp zum Thema „Löschwasser“ darauf hin, dass in Thüringen die in zehn Städten ansässigen Berufsfeuerwehren etwa 40 Prozent der Einsätze leisteten, was 35.000 Einsätzen entspre-

che. Die Löschwasserversorgung sei gemäß dem ThürBKG Aufgabe der Gemeinde, nicht des Wehrführers. Die Erteilung einer Baugenehmigung setze unabhängig davon, ob es sich um ein Einfamilienhaus oder eine Industrieanlage handle, eine hinreichende Löschwasserversorgung voraus. Von der Gemeinde seien entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Sofern dies im Einzelfall nicht gegeben sei, stelle sich die Frage, ob die Gemeinden finanziell ausreichend ausgestattet seien. Seitens der AGBF werde die Auffassung vertreten, dass die Löschwasserversorgung, die mit dem Baurecht zusammenhänge, eine strukturelle Frage darstelle. Eine Gemeinde müsse in der Lage sein, eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser bei der Errichtung von Schulen, Brücken, Kindergärten, Straßen usw. sicherzustellen. Er gab zu bedenken, dass die Trinkwasserversorger sehr hohe Anforderungen zu erfüllen hätten. Die Bereitstellung von reinem Trinkwasser für die Feuerwehr durch die Trinkwasserversorger setze Strukturen und eine entsprechende Abnahmemenge voraus. Eine Auslegung des Trinkwassernetzes für die Feuerwehren hätte aufgrund der unterschiedlichen Leitungsdurchschnitte zur Folge, dass das Trinkwasser nicht mehr die bisherige Qualität hätte. Wichtig sei, dass die Kommunen mit den Trinkwasserversorgern Vereinbarungen träfen. Sofern die Kommunen die Löschwasserversorgung nicht nur aus dem Trinkwassernetz sicherstellen könnten, müssten sie pflichtig Löschwasserteiche und Zisternen anlegen, was insgesamt Kosten verursache. Die AGBF befürworte daher die finanzielle Unterstützung des Aufbaus der entsprechenden Strukturen in den Kommunen.

Herr Philipp machte zu den Statistiken auch im Zusammenhang mit dem Thema „Tragehilfen“ darauf aufmerksam, dass der Tatbestand „Unterstützung Rettungsdienst“ in die Thüringer Brand- und Hilfeleistungsstatistik aufgenommen worden sei. Zu der Definitionsliste des Tatbestands „Unterstützung Rettungsdienst“ zählten unter anderem das Ausleuchten des Hubschraubers, Tragehilfe und First Responder. Es könne nicht nachvollzogen werden, auf welchen der Punkte die in der Statistik zu diesem Tatbestand festzustellende Verdreifachung zurückzuführen sei. Die AGBF empfehle, die entsprechende Verordnung zu schärfen, um verlässliche Erhebungen zu erhalten. In der Statistik sollte ebenfalls erfasst werden, wie viele Fahrzeuge welchen Alters in Thüringen genutzt würden, um den mutmaßlichen Investitionsbedarf bemessen zu können. Bezug nehmend auf die Ausführungen der LAG zu der Kostenübernahme der Tragehilfe, sagte er, die AGBF unterstütze den Vorschlag der Einführung zum 1. Januar 2026. Herr Phillip ergänzte, dass die Kosten nicht zwischen den Aufgabenträgern und Krankenkassen, sondern immer gemeinsam mit den Durchführenden festgestellt würden.

Bezüglich des Umgangs mit Spontanhelfern sagte Herr Philipp, dass es dazu grundsätzliche Beschlüsse gebe. Als Leiter einer Feuerwehr, als untere Katastrophenschutzbehörde, wo

auch größere Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig seien, gebe es einen Stand der Technik, wie Spontanhelfer aktiv eingesetzt würden. Verschiedene Methoden und dazu veröffentlichte Regelungen seien auch Grundlage der Ausbildungen an den zentralen Einrichtungen.

**Abg. Vogtschmidt** fragte unter Verweis auf die Ausführungen der AGBF zum Hinterbliebenenanspruch in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3621, ob aus Sicht der AGBF an den bestehenden Regeln festgehalten werden solle und keine Notwendigkeit bestehe, den Hinterbliebenenanspruch wieder in das Gesetz aufzunehmen.

**Herr Philipp** berichtete, dass die AGBF an dem Verfahren beteiligt gewesen sei, als der Hinterbliebenenanspruch im Jahr 2012 aufgrund der Kostenentwicklung aus dem Gesetz herausgenommen worden sei. Der Anspruchnehmer habe zudem weniger Geld erhalten. Abgesehen von den Kosten sei der Hinterbliebenenanspruch auch angesichts der Komplexität aufgrund der individuellen Lebensumstände der Kameraden ausschlaggebend gewesen. Die AGBF weise darauf hin, dass die Feuerwehrrente für die aktiven Ehrenamtlichen gedacht sei. Für Hinterbliebene gebe es andere Absicherungen der Feuerwehr-Unfallkassen oder Feuerwehrstiftungen. Er machte darauf aufmerksam, dass auch bei einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Feuerwehr keine großen Summen zusammenkämen. Unter Verweis auf die vorangegangene Stellungnahme des Kommunalen Versorgungsverbandes sagte er, dass es sich um eine moralische Frage handele, ob eine Zahlung an die Hinterbliebenen in Höhe von 2,84 Euro für 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit ein angemessenes Zeichen darstelle.

**Abg. Vogtschmidt** interessierte, ob die AGBF den Bericht der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/3560 bestätigen könne, wonach die Berufsfeuerwehren trotz einer deutlich höheren Auslastung der Fahrzeuge als bei den Gemeindefeuerwehren mindestens einmal in der Woche mit den Fahrzeugen 40 bis 50 Kilometer ohne Einsatz Autobahn fahren müssten, um die Dieselpartikelfilter freizubrennen. Sie fragte, welche Lösungsmöglichkeiten mit Blick auf künftige Fahrzeugbeschaffungen gesehen würden.

**Herr Philipp** antwortete, dass derzeit die Schadstoffklasse Euro VI gelte. Die Feuerwehr halte diese wichtigen Normen verbindlich ein, die für Lkw ausgelegt seien, die monatlich 20.000 Kilometer zurücklegten. Um zu verhindern, dass die Technik in den Grundbetrieb wechsele, kann es erforderlich sein, zusätzliche Kilometer zu machen, wenn nur wenige Ein-

satzfahrten durchgeführt würden. Dies sei ein deutschlandweites Problem. Er stelle infrage, dass dies besonders häufig bei Berufsfeuerwehren auftreten solle.

**Abg. Czuppon** erkundigte sich, ob die Ausführungen bezüglich der Löschwasserversorgung so zu verstehen seien, dass es nicht möglich wäre, die Trinkwasserleitung für neue Wohn- oder Gewerbegebiete so zu dimensionieren, dass sie gleichzeitig der Löschwasserversorgung dienen könnten.

**Herr Philipp** legte dar, dass der Querschnitt von Trinkwasserleitungen von der Abnahme abhängen würde. Es werde aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung hin zur Nachhaltigkeit immer mehr Wasser gespart. Sauberes Trinkwasser bzw. eine hohe Trinkwasserqualität benötigten einen Durchfluss, weshalb die Leitungsquerschnitte für kleine Versorgungsbereiche immer kleiner würden. Auch die Ausrichtung der Trinkwasserverbände in ihren Satzungen sei entsprechend. Wenn eine Versorgung über die Trinkwasserleitung nicht infrage komme, müssten Löschwasserteiche oder Zisternen angelegt werden, wofür jedoch nicht die Brandschutzdienststelle zuständig sei. Diese Anlagen würden von den Tiefbauämtern errichtet.

**Abg. Urbach** begrüßte den Vorschlag, die Thüringer Brand- und Hilfeleistungsstatistik um die Erfassung von Anzahl und Alter der in Thüringen eingesetzten Fahrzeuge zu ergänzen. Er fragte, ob es Erfahrungen mit überirdischen Wasserspeichern gebe, die in einer Art Blase bis zu 100.000 Liter Wasser fassten. Diese Wasserspeicher seien deutlich günstiger.

**Herr Philipp** antwortete, in Thüringen würden auch transportable Wasserbehälter genutzt, wobei diese deutlich kleiner seien. Es obliege der Kommune, diese Behälter als Lösung zu wählen. Insofern es sich bei dem Material um Kunststoff handle, der der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sei, stehe infrage, ob diese Variante langfristig günstiger sei. Diese Technik komme als vorübergehende Lösung infrage, um beispielsweise eine Freigabe in einem Planfeststellungsverfahren für ein Gewerbegebiet usw. zu erhalten. Bei einzelnen Sonderobjekten sei im Übrigen auch der Bauherr selbst für die Löschwasserversorgung verantwortlich. Es gebe viele Möglichkeiten. Er wies darauf hin, dass den ehrenamtlichen Feuerwehrleuten neben der Mitgliedergewinnung nicht auch die Aufgabe der Löschwassergewinnung übertragen werden sollte. Lediglich die Planung sei Aufgabe der Feuerwehr.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.

THÜR. LANDTAG POST  
10.05.2024 09:39

12667/2024



Den Mitgliedern des  
InnKA  
Kommunaler Versorgungsverband  
THÜRINGEN

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3618

zu Drs. 7/9658

Kommunaler Versorgungsverband // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**nur per e-mail**

an

poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

Drs. 7/9658-mdl. Anhörung

Stellungnahme Drs. 7/9658

10.05.2024

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den  
Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz  
- ThürBKG Drucksache 7/9658)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.03.2024 in o.g. Angelegenheit.

Der Kommunale Versorgungsverband Thüringen – Feuerwehrgasse - ist  
aufgefordert, zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie zu den in der Anlage zu  
vorgenanntem Schreiben aufgeführten Fragen insoweit Stellung zu nehmen, wie  
diese für ihn zutreffend sind und ihm eine Beantwortung möglich ist.

Unter dieser Prämisse nehmen wir hiermit zu § 15 des Gesetzentwurfes sowie damit  
zusammenhängend zu Frage 16 des Fragekatalogs Stellung.

Zu § 15 des Gesetzentwurfes:

§ 15 ist wortgleich dem § 14a in der derzeitigen Fassung des ThürBKG. Dessen  
letzter Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und  
Katastrophenschutzgesetzes vom 6. Februar 2024 hatten wir bereits in unserer  
Stellungnahme zu den Drucksachen 7/8909 und 7/8910 vom 29.12.2023  
zugestimmt.

Mithin bestehen diesseits gegen § 15 n.F. ThürBKG keine Bedenken.

Zu Frage 16 des Fragekatalogs:

*Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Auszahlung der bis zum Zeitpunkt des Todes durch einen Anwärter angesparten Beiträge der Feuerwehrrente an dessen Hinterbliebene als Einmalzahlung?*

Die in der Frage genannte Möglichkeit wird hier als modifizierte Wiedereinführung des bereits in der Urfassung des jetzigen § 14a ThürBKG enthaltenen und mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 30. März 2012 wieder gestrichenen Hinterbliebenenanspruchs verstanden.

Wie den parlamentarischen Materialien zum seinerzeitigen Änderungsgesetz zu entnehmen ist, wurde der Hinterbliebenenanspruch zugunsten der Stärkung der höchstpersönlichen Anerkennung der jeweiligen Kamerad(inn)en für ihr ehrenamtliches Engagement gestrichen.

Den Befürwortern dieser Auffassung kann hier nach wie vor gefolgt werden.

Die Feuerwehrkasse verschließt sich jedoch auch nicht einer mehrheitlich befürworteten Wiedereinführung eines Hinterbliebenenanspruchs.

*Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Feuerwehrrente insgesamt?*

Die Auswirkungen eines Hinterbliebenenanspruchs auf die mögliche Höhe der „reinen“ (mithin ausschließlich den Feuerwehrangehörigen höchstpersönlich zu gewährenden) Rente wurden bei deren Einführung in 2010 aktuariell bewertet.

Im Ergebnis dieser Bewertung wurde festgestellt, dass sich die „reine Altersrente“ je nach konkreter Ausgestaltung des Hinterbliebenenanspruchs zwischen 15 und 25 v.H. verringert. Dabei ist der Effekt umso größer, je höher der Hinterbliebenenanspruch (z.B. – wie in der Altersversorgung üblich - 55 v.H. der Ursprungsrente oder – wie in der in Frage 16 genannten Möglichkeit – 100 v.H. der Ursprungsrente) ist.

Eine weitere mögliche, diesseits jedoch nicht abschließend einschätzbare Auswirkung, könnte sich im Bereich des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs ergeben.

Der Feuerwehrkasse gehen immer wieder Auskunftersuchen der Familiengerichte hinsichtlich der Einbeziehung der Feuerwehrversorgung in den Versorgungsausgleich zu.



Dem kann bisher in allen Fällen u.a. anderem auch die Argumentation mit dem höchstpersönlichen Charakter der Feuerwehrrente und damit die Vergleichbarkeit mit dem laut dem Bundesgerichtshof nicht ausgleichspflichtigen Ehrensold für rheinland-pfälzische ehrenamtliche Bürgermeister entgegengehalten werden.

Dagegen heißt es in der Rechtsprechung des OLG Nürnberg zum bayerischen Pflichtehrensold nach Art. 59 des Bayerischen Kommunalwahlbeamtenengesetzes: „Vor allem aber ergibt sich der Versorgungscharakter (*und damit die Ausgleichspflichtigkeit, Anm. d. Verfassers*) aus Art. 59 Abs. 1 S. 3 KWBG: Nach dem Tod eines oder einer Berechtigten ist dem Ehegatten Ehrensold zu gewähren; ...“.

Aus dem Umstand des Hinterbliebenenanspruchs erschließt sich nach den weiteren Erwägungen des Gerichtes, dass es sich bei dem dortigen Ehrensold nicht lediglich um eine Art Treueprämie, sondern um eine ausgleichspflichtige Leistung handele.

Ob und inwieweit sich die hiesige Rechtsprechung der Familiengerichte bei einem Wegfall des höchstpersönlichen Charakters der Feuerwehrversorgung infolge der Wiedereinführung eines Hinterbliebenenanspruchs zukünftig eher an dieser Rechtsprechung orientiert, entzieht sich unserer Einschätzung.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor





Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. • Magdeburger Allee 4 • 99086 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des  
InnKA

THÜR. LANDTAG POST  
08.05.2024 11:15  
1255612024

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3619  
zu Drs. 7/9658

Erfurt, den 08.05.2024

## Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) (DS 7/9658)

### Stellungnahme des Thüringer Feuerwehrverbandes im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

verehrte Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum von den Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzesentwurf (DS 7/9658) sowie zu den von Ihrem Ausschuss aufgestellten Fragenkatalog.

Für den Thüringer Feuerwehrverband nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Der Thüringer Feuerwehrverband befürwortet grundsätzlich die geplanten Änderungen des Thüringer Katastrophenschutzes.

Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzesentwurf in Drucksache 7/9658:

#### 1. *Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel?*

Die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erfolgte in drei Arbeitsgruppen unter Führung eines Steuerungsgremiums. In allen drei Arbeitsgruppen sowie dem Steuerungsgremium war der Thüringer Feuerwehrverband vertreten und konnte die Belange der Thüringer Feuerwehren angemessen vertreten und gemeinsam mit allen Beteiligten einen zukunftsorientierten sowie konsensfähigen Gesetzesentwurf erarbeiten. Weiteren Änderungsbedarf sehen wir noch bei den folgenden Themen:

- Personenauskunftstelle
- Kostenersatz und Entgelterstattung
- Übergangsregelung für aktuell angestellte Kreisbrandinspektoren
- Zuständigkeit für Autobahnabschnitte

**2. *Wie bewerten Sie den Entfall der Regelungen des bisherigen § 53b?***

Der Entfall dieser Regelung wird befürwortet. Neben der stetig steigenden Belastung der Freiwilligen Feuerwehren durch zusätzliche Aufgaben, z.B. Unterstützung für den Rettungsdienst und Türöffnungen, sind die Feuerwehren in Thüringen für die Aufgaben der Verkehrsregelung, entsprechend StVO, nicht aus- und fortgebildet. Diese Aufgaben obliegen im **Einsatzfall** aktuell auch nur der Polizei und sollten somit für Veranstaltungen nicht per Gesetz an die Feuerwehren abgegeben werden. Weiterhin bestehen bei fehlerhaften Handlungen möglicherweise Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und diese könnte im Einzelfall auch Feuerwehrangehörigen in Regress nehmen. Für solche Fälle bestehen hinreichend Möglichkeiten, über verkehrsrechtliche Anordnungen durch die Ordnungsbehörden sichere Regelungen zu treffen.

**3. *Wie bewerten Sie die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle (insb. in Hinblick auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 n.F., wonach in anderen Rechtsbereichen auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des ThürBKG subsidiär zurückgegriffen werden kann, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten)?***

Die Aussage wird befürwortet. Es sollte sich jedoch im Bereich der personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen beschränken.

**4. *Wie bewerten Sie die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung, insbesondere in Hinblick auf die Förderpauschale? Ist eine pauschale Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte geeignet oder sollte es stattdessen eine an die Größe der Struktur angepasste Unterstützung geben?***

Die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung sowie die pauschale finanzielle Unterstützung wird befürwortet, sollte jedoch in spätestens 3 Jahren evaluiert werden um ggf. eine Anpassung vornehmen zu können.

**5. *Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten?***

Die Vorhaltung wird positiv bewertet, insbesondere bei besonderen fachlichen Herausforderungen bzw. Führen größerer Einheiten.

**6. *Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll-Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen?***

§ 7 Abs. 4 SächsBRKG:

Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. Landkreise, und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. Die

Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

Die derzeitigen Regelungen zu Feuerwehrtechnischen Zentren im ThürBKG werden als ausreichend angesehen. Weiterführende Vorgaben sind in der anstehenden Überarbeitung der ThürFwOrgVO aufzunehmen.

- 7. Halten sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF-Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung?**

Der Thüringer Feuerwehrverband trifft hierzu keine Aussage.

- 8. Wie bewerten Sie die Erhöhung der Jugendfeuerwehropauschale allgemein und der Höhe nach? Wie ordnen sie die Verdopplung auf 50 Euro ein, bedarf es einer Vervierfachung auf 100 Euro?**  
Die Anpassung der Jugendfeuerwehropauschale auf 50 Euro wird grundsätzlich befürwortet. Die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung wird aktuell nicht gesehen. Zur Unterstützung der Arbeit in den Jugendfeuerwehren bedarf es aus Sicht des Thüringer Feuerwehrverbandes jedoch weiterer Möglichkeiten neben dem Leiter/-in der Jugendfeuerwehr auch Jugendgruppenleiter/-innen und Betreuer/-innen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

- 9. Sollte die Regelung zur Jugendfeuerwehropauschale mit der Zielstellung nachgeschärft werden, dass die Mittel dezidiert für die Jugendfeuerwehren verwendet werden, und falls ja, wie?**

Ja. Eine Verwendung der Mittel aus der Jugendfeuerwehropauschale für pflichtige Aufgaben der Gemeinde (z.B. die Beschaffung von Schutzkleidung, altersgerechter Feuerwehrausrüstung, Betriebsstoffe, Aufwandsentschädigung usw.) sollte ausgeschlossen werden. Die Jugendfeuerwehropauschale sollte ausschließlich für die allgemeine Jugendarbeit (z.B. Versorgung, Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren für Zeltlager usw.) verwendet werden dürfen.

- 10. Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet, um Jugendliche auch an die Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zu binden, bevor diese an Einsätzen teilnehmen können?**

Die Jugendlichen sollten durch die Feuerwehrgrundausbildung sowie gemeinsame Ausbildungen mit den Einsatzabteilungen, zur Integration in die Einsatzabteilung, Festigung der Handlungsabläufe im Einsatzfall und aktiver Beteiligung bei Einsatzübungen an den regulären Einsatzdienst ab 18 Jahren herangeführt werden. Damit soll insbesondere das sichere Tätigwerden im Einsatz und das Entwickeln eines Gefahrenbewusstseins für die Abläufe in der Feuerwehr im Einsatzfall geschärft werden.

- 11. Wie bewerten Sie die vorgesehene Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2? Welche praktischen Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?**

Wir begrüßen generell die getroffenen Regelungen. Ein Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung (Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratiefähigkeit)

erwarten wir von allen Akteuren in der Feuerwehr, da sie ja als rechtlich unselbstständiger Teil der Gemeinde hoheitliche Aufgaben erfüllen müssen. Sicherlich wäre es hilfreich präzisierende Hinweise zur praktischen Umsetzung den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

- 12. Das entsprechende Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass auch Personen Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes sein können, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse die Feuerwehr (ausschließlich) in einsatzfernen Bereichen unterstützen können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Beschaffung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit) (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG MV). Dadurch sollen Feuerwehreinsatzdienstleistende von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Ist eine solche Regelung für Thüringen zu befürworten oder abzulehnen; was wäre ggf. zu berücksichtigen?**

*§ 10 Abs. 2 BrSchG Mecklenburg-Vorpommern:*

*In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und*

*1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder*

*2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt*

*Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.*

Diese Möglichkeit ist bereits mit den vorhandenen Regelungen in Thüringen gegeben.

- 13. Einige Gemeinden praktizieren bereits, dass die Dienstpflichten eines Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können. Dies zielt u. a. darauf ab, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nur noch einen Teil der Dienstpflichten erfüllen können. In Baden-Württemberg hat diese Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 14 Abs. 3 S. 2 FwG BW). Wäre eine Regelung im hiesigen Gesetz oder der Feuerwehrorganisationsverordnung sinnvoll?**

*§ 14 Abs. 3 FwG Baden-Württemberg:*

*Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.*

Diese Möglichkeit ist bereits mit den vorhandenen Regelungen in Thüringen gegeben. Dieses Thema kann im Rahmen der Überarbeitung der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung in den Arbeitsgruppen besprochen und ggf. in der ThürFwOrgVO nochmals konkretisiert werden.

- 14. Erachten sie die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen Einsatzdienst (bis Vollendung 60. Lebensjahr, § 13 Abs. 2 bzw. falls zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig, auf**

**Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung von Bürgermeister/in bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und insbesondere für den hauptamtlichen Einsatzdienst (bis vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) für weiterhin zeitgemäß?**  
Ja.

**15. Sehen Sie noch Änderungsbedarf bei der Helfererkennung (z.B. in Hinblick auf Helfergleichstellung, Ehrenzeichen oder Feuerwehrrente)?**

Aus Sicht des Thüringer Feuerwehrverbandes muss die Feuerwehrrente auch weiterhin als Alleinstellungsmerkmal für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bleiben. Die Feuerwehren in Thüringen leisteten im Jahr 2022 insgesamt 37.335 Einsätze wovon ca. 70% von den Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Freizeit neben dem Ausbildungs- und Übungsdienst geleistet wurde. Diese Einsatzzahlen werden im Bereich der Katastrophenschutz Helfer bei weitem nicht erreicht.

Die Regelungen für Ehrenzeichen im Katastrophenschutz muss auch auf die Einheiten der Feuerwehr im Katastrophenschutz erweitert werden, da diese Einheiten neben ihrer Ausbildung in der Feuerwehr auch Ausbildung und Übungen im Katastrophenschutz leisten.

**16. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Auszahlung der bis zum Zeitpunkt des Todes durch einen Anwärter angesparten Beiträge der Feuerwehrrente an dessen Hinterbliebene als Einmalzahlung? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Feuerwehrrente insgesamt?**

Die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr soll eine höchstpersönliche Anerkennung für ein besonderes ehrenamtliches Engagement sein. Die Ausdehnung der Ehrenpension auf Hinterbliebene bedeutet wegen der versicherungsmathematischen Einrechnung eines sogenannten „Witwenbausteins“ eine Minderung des Anspruchs aller ursprünglich Leistungsberechtigten um etwa 25% und würde zudem ledige Feuerwehrangehörige unzulässig benachteiligen, die aber trotzdem die Minderung mittragen müssten. Dieser Anspruch wurde bewusst 2012 aus der damaligen Regelung gestrichen.

**17. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Ausweitung von Regelungen der Feuerwehrrente auf Angehörige anderer Hilfsorganisationen? Welche Voraussetzungen wären für eine Umsetzung notwendig und welche Auswirkungen hätte dies?**

Siehe Antwort zur Frage 15.

**18. Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung der Bezeichnung "Ortsbrandmeister" in die Bezeichnung "Gemeindebrandmeister"?**

Mit der Änderung der Bezeichnung wird die im Bereich des Thüringer Kommunalrechts übliche Bezeichnung übernommen. Die Bezeichnung „Ort“ wird hier nur für Ortsteile verwendet und ist somit die falsche Bezeichnung für den Leiter der Feuerwehr in einer Gemeinde. Dies stellt die Feuerwehren in Thüringen vor keine zusätzlichen Herausforderungen und entspricht auch den üblichen Sprachregelungen in anderen Bundesländern.

- 19. Wäre aus Ihrer Sicht ein verpflichtendes jährliches Lagebild zu den verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden ebenso innerhalb des Gesetzes geeignet?**  
Nein. Hierzu sind ggf. erforderliche Regelungen in nachgeordneten Rechtsverordnungen zu treffen.
- 20. Halten sie die bisherigen Koordinierungsinstanzen im Bereich des Katastrophenschutzes in Thüringen hinsichtlich des bestmöglichen Einsatzes von verfügbaren personellen Ressourcen für den lagebedingten Bedarf für angemessen geregelt?**  
Ja.
- 21. Wie bewerten Sie die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes?**  
Die Aufnahme wird als positives Signal zur Notwendigkeit der PSNV gesehen.
- 22. Wird es für notwendig gehalten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren für ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in Anbetracht der Tatsache, dass diese gemeindeübergreifend tätig werden, als finanziellen Ausgleich dafür Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu gewähren und wird hierzu Änderungsbedarf für das ThürFAG gesehen?**  
Sollten Gemeinden mit Berufsfeuerwehren Aufgaben benachbarter Gemeinden nach ThürBKG übernehmen, so ist i.d.R. hierfür eine Zweckvereinbarung erforderlich. Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung sollten entsprechende Kostenregelungen zwischen den beteiligten Gemeinden festgeschrieben werden. Da es sich um Pflichtaufgaben jeder Gemeinde handelt, wird eine grundsätzliche Sonderzuweisung nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz hier nicht als erforderlich und notwendig gesehen.
- 23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge zu fördern?**  
Diesen Vorschlag bewertet der Thüringer Feuerwehrverband als nicht zielführend und wenig motivierend für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Eine Zuwendung zur Beschaffung von Jahresfahrzeugen ist nach derzeitigen Regelungen der Zuwendungsrichtlinie bereits möglich. Des Weiteren werden aktuell weitere unterstützende Maßnahmen für Feuerwehren im ländlichen Raum (zentrale Beschaffungen) durch den Freistaat vorbereitet.
- 24. Wie bewerten Sie die geänderten Regelungen zum Kostenersatz und Entgelterhebungen im neuen § 55 und halten sie diese für angemessen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus und sehen Sie Änderungsbedarf am Adressatenkreis: gibt es noch erstattungsbedürftige Fallkonstellationen, die als neue Tatbestände berücksichtigt werden sollten?**  
Grundsätzlich wird die im Änderungsantrag zum § 55 eingebrachte Regelungen befürwortet. Zur dort getroffenen Kostenregelung (Straßenbaulastträger) besteht aus Sicht des Thüringer Feuerwehrverbandes jedoch noch weiterer Abstimmungsbedarf mit den Beteiligten.
- 25. Inwiefern lässt sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der Resilienz gegen über klimawandelbedingten Ereignissen bewerten?**  
Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet die erforderlichen Möglichkeiten, in nachgeordneten

Rechtsvorschriften die erforderliche Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Ereignissen anzupassen oder neu zu erarbeiten

**26. Wie beurteilen Sie den Bedarf weiterer Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien im Katastrophenschutz zu etablieren?**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der geplanten Gesetzesänderung ausreichend gegeben.

**27. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich Fragen des Schutzes von Kulturgütern?**

Kulturgüter zählen entsprechend der Begründung zu § 1 Abs. 1 zu den wesentlichen Schutzgütern. Die Ausgestaltung bzw. Vorgaben zum Kulturgutschutz sollten, falls aus fachlicher Sicht erforderlich, in einer nachgeordneten Rechtsvorschrift z.B. des vorbeugenden Brandschutzes geregelt werden.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Ausführungen – auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsvorsitzende



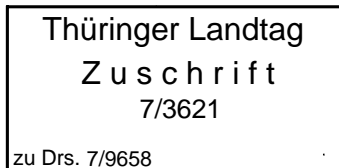
AGBF-Thüringen, c/o Berufsfeuerwehr Weimar, Kromsdorfer Straße 13, 99427 Weimar

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen Fuchs- Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

THUR. LANDTAG POST  
10.05.2024 11:28

12687/2024



10.05.2024

Ihr Zeichen: Drs. 7/9658

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz  
(Thüringer Brand- und katastrophenschutzgesetz- ThürBKG) (Drucksache 7/9658)**

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF  
Thüringen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag. Ich nehme im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF Thüringen), gemäß Ihrer Fragestellung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf und die detaillierte Begründung werden seitens der AGBF- Thüringen grundsätzlich befürwortet.

Die Überarbeitung des ThürBKG mit dem Ergebnis einer umfassenden Neuregelung wurde im Freistaat von den Vertretern des Brand- und Katastrophenschutzes erarbeitet. Für die Möglichkeit der aktiven Beteiligung möchte ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Dadurch gelang die Schaffung einer erhöhten Rechtssicherheit und Akzeptanz bei der Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Unabhängig von der Beantwortung der Fragen aus dem Innen- und Kommunalausschuss gibt es auch aus Sicht der AGBF-Thüringen folgende Anmerkungen bzw. Korrekturvorschläge:

1. Die im §3 Absatz 4 und im §64 (1) erfasste Regelungskompetenz des Landes für die örtliche Zuständigkeit für den Einsatz der Feuerwehr auf Bundesautobahnen war bereits in der geltenden Fassung enthalten. Im Begründungstext zum §64 (1) wird darauf verwiesen, dass die Landkreise und Gemeinden zunächst selbst für entsprechende Regelungen auf der Basis von Zweckvereinbarungen und Brandschutzverbänden finden sollen.

Diese Auffassung des Landes führte bisher zu keinem flächendeckenden Ergebnis. Zuletzt wurden die Zuständigkeiten für den Einsatz der Feuerwehren auf den Bundesautobahnen A4 und A9 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt 1997 im Autobahneinsatzplan geregelt. Diese sehr sinnvolle Regelung berücksichtigte die schnelle Erreichbarkeit der Anschlussstellen durch gut ausgerüstete Feuerwehren je nach Fahrtrichtung ohne übermäßige Beachtung territorialer Zuständigkeit. Seit in Kraft treten des Autobahneinsatzplanes gab es umfangreiche Erneuerungen der Autobahnen, verbunden mit der



Schaffung, Verlegung und Umbenennung von Anschlussstellen. Ebenso fehlt diesem Autobahneinsatzplan ein Rechtscharakter. Streng genommen sind Gemeinden innerhalb der Gemeindegrenzen auch für Schadensereignisse auf Autobahnen zuständig, auch wenn diese nicht oder nur über lange Anfahrtswege zu erreichen ist.

Daher müssten viele Gemeinden eine Einstufung in die Risikoklassen BT4 und mindesten ABC 3 vornehmen, auch wenn sie die Aufgaben nicht oder nur mit gewaltiger zeitlicher Verzögerung wahrnehmen können. Im Begründungstext wird den Gemeinden auferlegt, selbst Zweckvereinbarungen mit anderen Gemeinden zu treffen, bzw. werden die Landkreise aufgefordert entsprechend §6 (1) selbst Regelungen zu finden.

Dazu wären im Freistaat hunderte Vereinbarungen zu treffen, welche einen unverhältnismäßigen Aufwand produzieren. Aus Sicht der AGBF- Thüringen ist eine landesweite Regelung analog zum früheren Autobahneinsatzplan dringend erforderlich. Ein Verweis auf ein lediglich subsidiäres Handeln des Landes wird als nicht zielführend eingeschätzt.

2. Im §6 (4) werden die Landkreise verpflichtet, eine Dezentrale technische Servicestelle einzurichten. Die sollte auch für die kreisfreien Städte gelten. Dazu ist entweder im §6 (4) auf kreisfreie Städte zu erweitern (Vorschlag: "Die Landkreise und kreisfreien Städte...") oder im §3 (3) der Geltungsbereich auf §6 (4) auszudehnen (Vorschlag: ".....gilt darüber hinaus § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 9 und § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend").

3. Im §55 (2) Punkt 2. ist eine unklare sprachliche Regelung enthalten. Das Wort "von" sollte durch das Wort "durch" ersetzt werden oder die Worte "entstanden ist" durch die Worte "verursacht wurde".

4. Im §55 (3) bzw. in der Fassung vom 18.03.2024 im §55 (6) Punkt 5 wird geregelt, dass Entgelte verlangt werden können von "dem Straßenbaulastträger oder anderem Verkehrssicherungspflichtigen, sofern der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Störungen auf Straßen nach dessen Auftrag erfolgte".

In der Begründung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei den genannten Einsätzen der Feuerwehren regelmäßig um Leistungen als Geschäftsbesorgung ohne Auftrag handelt. Der Tatbestand an sich wurde auch genau aus diesem Grund in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus suggeriert diese Regelung, dass die Straßenbaulastträger Aufträge an die öffentlichen Feuerwehren erteilen können. Dies könnte dazu führen, dass durch Ehrenamtliche ureigene Aufgaben der Straßenbaulastträger erfüllt werden sollen. Die Worte "nach dessen Auftrag" sollten aus diesem Punkt gestrichen werden. Alternativ könnte Punkt 5 ganz entfallen. Dann könnte für derartige Tätigkeiten der Feuerwehren der Punkt 1 Anwendung finden.

Nachfolgend die Beantwortung der Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9658

1. Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel?

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente werden als ausreichend und praktikabel erachtet, sofern die vorgesehenen Ermächtigungen gem. § 64 durch das Land ausgeschöpft werden. Insbesondere die Regelungskompetenz des Landes für die Bemessung von Kostenersatz und Entgelten sowie die Regelungen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren auf Bundesautobahnen werden als wichtige Instrumente angesehen. Gleichfalls ist nach Beschluss des ThürBKG zunächst die Feuerwehrorganisationsverordnung als Durchführungsverordnung anzupassen.

## 2. Wie bewerten Sie den Entfall der Regelungen des bisherigen § 53b?

Der Entfall der Regelungen des § 53b wird ausdrücklich begrüßt. Für den Einsatz der Feuerwehr notwendige Eingriffe in den Straßenverkehr sind im § 31 ausreichend geregelt. Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr bei gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr gehören nicht zu deren Aufgaben. Im Bedarfsfall sind Absicherungen von Veranstaltungen durch eine Brandsicherheitswache zu stellen. Durch die Berufsfeuerwehren wurden die Regelungen im § 53b grundsätzlich in der Vergangenheit nicht angewendet.

## 3. Wie bewerten Sie die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle (insb. in Hinblick auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 n.F., wonach in anderen Rechtsbereichen auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des ThürBKG subsidiär zurückgegriffen werden kann, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten)?

Aus Sicht der AGBF-Thüringen passt die Begründung zum § 1 Abs.2 nicht zur Regelung des § 1. des vorliegenden Entwurfs.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass die explizite Erwähnung der personellen Unterstützung von Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Pflege durch den Katastrophenschutz in der Begründung zu § 1 Abs. 2 unnötige Verwirrung stiften könnte. Die ehrenamtlichen Helfer der Sanitäts- und Betreuungseinheiten des Katastrophenschutzes sind oft aus Gesundheits- und Pflegeberufen rekrutiert und stehen für den Einsatz in Notfallsituationen bereit. Jedoch sollte dies nicht als Hinweis auf eine potenzielle Aufgabenverschiebung interpretiert werden, falls andere spezifische Regelungen außer Kraft gesetzt oder nicht erlassen werden. Vielmehr ist der subsidiäre Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten für die Bekämpfung anderer Gefahren bereits im Rahmen der Amtshilfe vorgesehen.

Daher empfehlen wir, den Verweis auf die personelle Unterstützung von Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Pflege durch den Katastrophenschutz aus der Begründung zu streichen, um eine klare und eindeutige Auslegung des Gesetzes zu gewährleisten.

Der subsidiäre Einsatz von Einheiten der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes für die Bekämpfung anderer Gefahren steht im Rahmen der Amtshilfe jederzeit zur Verfügung, unabhängig von der Auslöseschwelle für Katastrophenschutzmaßnahmen.

## 4. Wie bewerten Sie die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung, insbesondere in Hinblick auf die Förderpauschale? Ist eine pauschale Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte geeignet oder sollte es stattdessen eine an die Größe der Struktur angepasste Unterstützung geben?

Die pauschale Förderung der Brandschutzerziehung nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 ist in dieser Form zu begrüßen und halten die pauschale Unterstützung für angemessen. Wir sehen darin eine effiziente Möglichkeit, die Brandschutzerziehung flächendeckend zu unterstützen um die bereits übertragene Aufgabe der Koordination auch finanziell zu sichern.

Eine an die Größe der Struktur angepasste Förderung wird seitens der AGBF- Thüringen nicht als notwendig erachtet.

5. Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten?

Die Einrichtung eines Einsatzleitdienstes durch die Landkreise kann eine wirkungsvolle Unterstützung der örtlichen Feuerwehren sein. Die Berücksichtigung der Tatbestände eines Einsatzleitdienstes gemäß § 30 Abs. 2 wird begrüßt. Die Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes wird in den kreisfreien Städten bereits seit Langem umgesetzt.

6. Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll -Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen?

Die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung durch Leistungen der Unterhaltung, Pflege usw. besteht auch nach den bisherigen Regelungen, ebenso die Möglichkeiten der Refinanzierung dieser Zentren durch Entgelte. Eine Regelung im Gesetz ist aus Sicht der AGBF-Thüringen unnötig.

7. Halten sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF -Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung?

Die AGBF-Thüringen unterstützt die Absenkung der Einwohnergrenze von 100.000 auf 60.000 Einwohner für die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr. Seit Bestehen der Einwohnergrenze haben sich die Einsatzzahlen und die Risiken und Gefahren in den großen Städten Thüringens kontinuierlich erhöht. Die Städte mit einer Einwohnerzahl ab 60.000 halten bereits Berufsfeuerwehren auf der Grundlage einer umfassenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung vor. Diese Planung berücksichtigt die steigenden Anforderungen an den Brandschutz und die Notfallversorgung, die sich aus der zunehmenden Bevölkerungsdichte und den sich verändernden Risikofaktoren ergeben.

Die in der Begründung festgelegte Funktionszahl von Einsatzkräften mit 9 Funktionen und damit einhergehend eine Führungsfunktion entspricht dem bedarfsgerechten Standard für Städte ab 60.000 Einwohnern. Allerdings halten wir fest, dass für Städte mit einer Einwohnerzahl von 30.000 und einer hohen Risikobewertung BT4 mit mindestens 6 Funktionen weiterhin als notwendig erachtet werden.

Die AGBF-Thüringen schließt sich der umfangreichen Begründung zum § 11 an und begrüßt die Absenkung der Einwohnergrenze.

8. Wie bewerten Sie die Erhöhung der Jugendfeuerwehrpauschale allgemein und der Höhe nach? Wie ordnen sie die Verdopplung auf 50 Euro ein, bedarf es einer Vervierfachung auf 100 Euro?

Die Verdopplung der Förderpauschale von 25 Euro auf 50 Euro für die Jugendfeuerwehr wird ausdrücklich begrüßt. Die erhöhten Mittel ermöglichen es den Kommunen, ihre Jugendfeuerwehren in besonderem Maße zu unterstützen. Einer Vervierfachung wird derzeit nicht für bedarfsgerecht erachtet.

9. Sollte die Regelung zur Jugendfeuerwehrrpauschale mit der Zielstellung nachgeschärft werden, dass die Mittel dezidiert für die Jugendfeuerwehren verwendet werden, und falls ja, wie?

Die gesetzliche Regelung zur Jugendfeuerwehrrpauschale zielt darauf ab, die Entwicklung und Förderung der Jugendfeuerwehren zu unterstützen. Um sicherzustellen, dass die Mittel zweckgemäß eingesetzt werden, könnten ergänzende Bestimmungen im § 12 Abs. 4 vorgesehen werden. Dabei können die in der Begründung benannten Maßnahmen zur motivationsfördernden Aktivitäten und teambildenden Maßnahmen explizit aufgeführt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Jugendfeuerwehrrpauschale gezielt für Aktivitäten verwendet werden soll, die die Motivation der Jugendlichen steigern und den Teamgeist stärken. Die sächliche Ausstattung der Jugendfeuerwehrrangehörigen bleibt jedoch weiterhin eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und ist nicht aus diesen Mitteln zu begleichen.

10. Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet, um Jugendliche auch an die Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zu binden, bevor diese an Einsätzen teilnehmen können?

Eine nachhaltige Bindung an die jeweilige Organisation wird maßgeblich durch die Verwurzelung in der Gemeinde und die Übertragung von Aufgaben innerhalb der Organisation geprägt. Gleichzeitig müssen wir die Tatsache berücksichtigen, dass Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren oft vor Entscheidungen für ihren Lebensweg stehen, wie etwa die weitere Ausbildung, ein Studium oder der Eintritt ins Arbeitsleben, die häufig mit einem Ortswechsel verbunden sind. Daher ist es entscheidend, den Übergang zwischen den Feuerwehren zu begleiten und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuerkennen und weiterzuentwickeln.

Des Weiteren spielen der Ausbildungs- und Übungsdienst sowie die Integration und soziale Bindung in die bestehende Einsatzabteilung eine wichtige Rolle. Jugendliche können nicht nur in abwehrenden Brandschutzmaßnahmen, sondern auch im vorbeugenden Brandschutz aktiv sein und zur Präventionsarbeit beitragen. Zudem sind die Freiwilligen Feuerwehren ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Miteinanders in den Kommunen. Hier sind gerade die jugendliche Angehörige die wesentlicheren Multiplikatoren um Feuerwehrrthemen für junge Menschen zu transferieren und Mitglieder zu gewinnen.

Zudem könnten zusätzliche Maßnahmen erwogen werden, die darauf abzielen, Jugendliche bereits in einem frühen Stadium ihres Engagements für die Feuerwehr oder Hilfsorganisationen zu gewinnen und langfristig zu binden. Dazu könnten gehören:

- Frühzeitige Mitgliedschaft in Jugendfeuerwehren oder Jugendgruppen von Hilfsorganisationen, um Jugendliche frühzeitig für die Organisation zu begeistern und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den Werten und Aufgaben vertraut zu machen.
- Aufbau einer unterstützenden und inklusiven Gemeinschaft innerhalb der Organisation, die es Jugendlichen ermöglicht, sich willkommen und integriert zu fühlen und eine starke Bindung zu entwickeln.
- Bereitstellung von Ausbildungs- und Entwicklungsprogrammen, die auf die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen zugeschnitten sind und es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- Schaffung von Möglichkeiten für soziales Engagement und persönliche Entwicklung, wie zum Beispiel die Teilnahme an gemeinnützigen Projekten, Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten, die den Zusammenhalt und die Solidarität innerhalb der Organisation fördern.
- Einbindung von Jugendlichen in Entscheidungsprozesse und die Übertragung von Verantwortung, um ihr Engagement und ihre Motivation zu stärken und sie aktiv an der Gestaltung der Organisation zu beteiligen.

11. Wie bewerten Sie die vorgesehene Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2? Welche praktischen Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?

Mit dem Eintritt in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr entsteht eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies implementiert neben der Abwehr und Vorbeugung von Gefahren auch die Einhaltung von Rechtsvorschriften und den Schutz der Grundlagen der Gesellschaft. Die vorgeschriebene geistige und körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst ist im Absatz 6 geregelt.

Die hoheitliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehren bedingt ein Verhalten, welches die Grundwerte der Gesellschaft in besonderer Weise achtet und deren Schutz dient. Im Beamtenrecht ist daher eine Vereidigung vorgesehen. Für die ehrenamtlichen Feuerwehren müssen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben gleichwertige Bedingungen gelten. Dies gilt insbesondere für Ehrenbeamte wie die Führungskräfte der Feuerwehren. Im TVöD gilt für den Teil der Verwaltung, dass Mitarbeiter mit hoheitlichen Aufgaben „sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ zu bekennen haben. Auch wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nicht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde stehen, wird vorgeschlagen, diese Formulierung anstelle der im Entwurf vorgesehenen Regelung ins Gesetz zu übernehmen.

Dies würde vor allem dem Vorwurf entgegentreten, dass bei der Aufnahme von Feuerwehrangehörigen eine Art von Gesinnungsprüfung erfolgt. Gleichzeitig besteht so die Möglichkeit, Angehörige von ihren Verpflichtungen zu entbinden, wenn ihr Verhalten verfassungsfeindliche oder strafrechtliche Tendenzen erkennen lässt.

12. Das entsprechende Gesetz in Mecklenburg -Vorpommern sieht vor, dass auch Personen Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes sein können, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse die Feuerwehr (ausschließlich) in einsatzfernen Bereichen unterstützen können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Beschaffung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit) (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG MV). Dadurch sollen Feuerwehr-einsatzdienstleistende von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Ist eine solche Regelung für Thüringen zu befürworten oder abzulehnen; was wäre ggf. zu berücksichtigen?

*§ 10 Abs. 2 BrSchG Mecklenburg -Vorpommern:*

*In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und*

*1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder*

*2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.*

*Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.*

Nach Auffassung der der AGBF-Thüringen ist eine derartige Regelung nicht erforderlich. Im § 13 wird bereits zwischen Feuerwehrdienst und Einsatzdienst unterschieden. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie auch Einsatzdienst leisten müssen. Auch Nebentätigkeiten für den Einsatz können dabei geleistet werden. Lediglich der Einsatzdienst ist an die geistige und körperliche Eignung gebunden. Übriges kann durch Feuerwehrsatzung in den Gemeinden geregelt werden. Zudem sind besondere Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß Thüringer Organisationsverordnung im Bereich der Fachberatung beschrieben und können im Rahmen einer Fortschreibung gem. § 64 entsprechend konkretisiert werden.

13. Einige Gemeinden praktizieren bereits, dass die Dienstpflichten eines Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können. Dies zielt u. a. darauf ab, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nur noch einen Teil der Dienstpflichten erfüllen können. In Baden-Württemberg hat diese Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 14 Abs. 3 S. 2 FwG BW). Wäre eine Regelung im hiesigen Gesetz oder der Feuerwehrorganisationsverordnung sinnvoll?

*§ 14 Abs. 3 FwG Baden-Württemberg:*

*Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.*

Aus Sicht der AGBF-Thüringen ist eine Aufnahme einer solchen Regelung ins Gesetz nicht erforderlich. Die bestehende Praxis, ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf Antrag von Dienstpflichten zu befreien oder diese zu beschränken, kann effektiv auf der Ebene der Feuerwehrorganisationen geregelt werden. Durch interne Richtlinien und Verfahren können Feuerwehren flexibel auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder eingehen, ohne dass eine spezifische gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Dies ermöglicht es den Feuerwehren, auf lokale Gegebenheiten und Anforderungen adäquat zu reagieren, ohne zusätzliche bürokratische Hürden durch eine Gesetzesänderung zu schaffen.

14. Erachten sie die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen Einsatzdienst (bis Vollendung 60. Lebensjahr, § 13 Abs. 2 bzw. falls zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung von Bürgermeister/in bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und insbesondere für den hauptamtlichen Einsatzdienst (bis vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) für weiterhin zeitgemäß?

Die AGBF-Thüringen erachtet die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzdienst gemäß den Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 2 als weiterhin zeitgemäß. Diese Altersgrenzen wurden unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie physischer Leistungsfähigkeit, Einsatzfähigkeit und Sicherheitsaspekten festgelegt. Sie ermöglichen eine angemessene Balance zwischen dem Schutz der Feuerwehrangehörigen und der Sicherheit der Einsatzkräfte sowie der Gewährleistung einer effektiven und effizienten Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Entscheidend für den Dienst in der Einsatzabteilung ist die gesundheitliche Eignung, welche jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

15. Sehen Sie noch Änderungsbedarf bei der Helfererkennung (z.B. in Hinblick auf Helfergleichstellung, Ehrenzeichen oder Feuerwehrrente)?

Die Rechte und Pflichten der Helfer bestehen ausschließlich gegenüber der jeweiligen Hilfsorganisation. Insofern können die Formen von Anerkennungen, Zuwendungen und Ehrenzeichen organisationsintern geregelt werden. Im Übrigen gelten für Unfallversicherung, Haftung, Fortzahlung des Arbeitsentgeltes, Arbeitsunfähigkeit durch Dienstunfälle, Bereitstellung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Aufwandsentschädigung die gleichen Bestimmungen wie für die Feuerwehrangehörigen.

§ 64 des vorliegenden Gesetzes sieht den Erlass einer Rechtsverordnung zu Ehrenzeichen und Jubiläumsprämien sowohl für den Brandschutz als auch für den Katastrophenschutz vor. Die Helfererkennung ist aus unserer Sicht bereits umfangreich erfolgt. Die Ehrenzeichen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 sind gegeben und müssen nachfolgend konkretisiert und angepasst werden.

Hinsichtlich der Feuerwehrrente möchten wir betonen, dass diese spezifisch für Feuerwehrangehörige gelten sollte, um die besondere Rolle und Verantwortung, die sie bei der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung tragen, angemessen anzuerkennen. Eine Ausdehnung der Feuerwehrrente auf andere Hilfsorganisationen wird von uns nicht befürwortet. Die Feuerwehrrente wurde als Anerkennung für die besonderen Verdienste, Risiken und Belastungen, insbesondere auch auf die hohe Einsatzfrequenz und regelmäßige Inanspruchnahme zu jeder Tages und Nachtzeit, der Feuerwehrangehörigen konzipiert und sollte daher spezifisch auf diese Gruppe zugeschnitten bleiben.

16. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Auszahlung der bis zum Zeitpunkt des Todes durch einen Anwärter angesparten Beiträge der Feuerwehrrente an dessen Hinterbliebene als Einmalzahlung? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Feuerwehrrente insgesamt?

Die Möglichkeit der Auszahlung der Feuerwehrrente an Hinterbliebene ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Die Auswirkungen einer solchen Regelung können durch die AGBF-Thüringen nicht vollständig eingeschätzt werden. Möglicherweise ergeben sich dabei höhere Beiträge für die Kommunen. Aufgrund der Tatsache, dass die angesparten Beiträge ausschließlich aus den Haushalten der kommunalen Aufgabenträger sowie vom Land stammen, ist ein sparsamer Umgang mit diesen Beiträgen anzumachen. Ein Anrecht von Hinterbliebenen auf die für den Angehörigen der Feuerwehr entrichteten Beiträge entsteht aus Sicht der AGBF-Thüringen nicht.

Die Auszahlung an Hinterbliebene war ursprünglich bereits im Gesetz geregelt und wurde vor mehr als zehn Jahren aufgrund der Kostenentwicklung gestrichen. Es ist wichtig zu betonen, dass die Feuerwehrrente primär dazu dient, die Verdienste und den Einsatz der Feuerwehrangehörigen während ihrer aktiven Dienstzeit anzuerkennen und nicht primär dazu konzipiert wurde, Hinterbliebene abzusichern. Hier stehen insbesondere im Rahmen der Feuerwehr Unfallkasse Versorgungsleistungen zur Verfügung.

17. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Ausweitung von Regelungen der Feuerwehrrente auf Angehörige anderer Hilfsorganisationen? Welche Voraussetzungen wären für eine Umsetzung notwendig und welche Auswirkungen hätte dies?

Hinsichtlich der Feuerwehrrente möchten wir betonen, dass diese spezifisch für Feuerwehrangehörige gelten sollte, um die besondere Rolle und Verantwortung, die sie bei der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung tragen, angemessen anzuerkennen. Eine Ausdehnung der Feuerwehrrente auf andere Hilfsorganisationen wird von uns nicht befürwortet.

Die Feuerwehrrente wurde als Anerkennung für die besonderen Verdienste, Risiken und Belastungen, insbesondere auch auf die hohe Einsatzfrequenz und regelmäßige Inanspruchnahme zu jeder Tages und Nachtzeit, der Feuerwehrangehörigen konzipiert und sollte daher spezifisch auf diese Gruppe zugeschnitten bleiben.

18. Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung der Bezeichnung "Ortsbrandmeister" in die Bezeichnung "Gemeindebrandmeister"?

Der Begriff der Gemeinde ergibt sich aus der Thüringer Kommunalordnung. Deshalb ist der Begriff des Gemeindebrandmeisters folgerichtig.

19. Wäre aus ihrer Sicht ein verpflichtendes jährliches Lagebild zu den verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden ebenso innerhalb des Gesetzes geeignet?

Aus Sicht der unteren Katastrophenschutzbehörde ist es dringend erforderlich, Regelungen zur personellen Ausstattung zu schaffen. Bisher fehlt es an klaren Vorgaben darüber, wie viele Mitarbeiter als angemessene personelle Ressource gelten und wie ihr Anteil am Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 ThürFAG berechnet wird. Dadurch bleibt die Transparenz darüber, wie die übertragenen Aufgaben im Katastrophenschutz mit dem Mehrbelastungsausgleich zusammenhängen, unklar. Aus Sicht der AGBF-

Thüringen ist dringend eine Verbesserung in der personellen Sicherstellung der unteren Katastrophenschutzbehörden erforderlich. Wichtig ist unserer Meinung nach die Unterstützung bei der Schaffung von Planstellen in den Brandschutzdienststellen bzw. Katastrophenschutzbehörden. Durch Wegfall der politischen Bedrohungslage wurden vielerorts Stellen abgebaut bzw. in die neuen Bundesländer nicht errichtet, welche sich explizit mit dem Zivil- und Katastrophenschutz beschäftigten. Mit erneutem Anwachsen der Szenarien in Bezug auf komplexe Katastrophen- und Krisenfälle muss gerade hier wieder Personal aufgebaut werden, damit die Landesaufgaben im übertragenen Wirkungskreis zielgerichtet umgesetzt werden können.

20. Halten sie die bisherigen Koordinierungsinstanzen im Bereich des Katastrophenschutzes in Thüringen hinsichtlich des bestmöglichen Einsatzes von verfügbaren personellen Ressourcen für den lagebedingten Bedarf für angemessen geregelt?

Die seit vielen Jahren im Gesetz enthaltene Struktur der Katastrophenschutzbehörden (untere, obere und oberste KatS-Behörde) hat sich als effektiv und effizient erwiesen.

21. Wie bewerten Sie die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes?

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die PSNV wird begrüßt. Gegenwärtig existieren in den Gebietskörperschaften unterschiedliche Strukturen und Aufgaben der PSNV-Einheiten. Die Verankerung der PSNV sowohl in der Allgemeinen Hilfe wie in den Katastrophenschutzeinheiten ist sinnvoll.

22. Wird es für notwendig gehalten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren für ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in Anbetracht der Tatsache, dass diese gemeindeübergreifend tätig werden, als finanziellen Ausgleich dafür Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu gewähren und wird hierzu Änderungsbedarf für das ThürFAG gesehen?

Die Frage nach der finanziellen Unterstützung für Gemeinden mit Berufsfeuerwehren im Zusammenhang mit ihren überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, steht aus unserer Sicht nicht im Zusammenhang mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die aktuellen Regelungen des ThürFAG die besonderen finanziellen Belastungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung durch Kommunen mit Berufsfeuerwehren einhergehen, ausreichend berücksichtigen. Es bedarf daher einer eingehenden Prüfung, ob das ThürFAG in Bezug auf die finanzielle Unterstützung von Kommunen mit Berufsfeuerwehren angepasst werden muss, um diesen gerecht zu werden.

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge zu fördern?

Die Möglichkeit der Anschaffung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen besteht nach der geltenden Förderrichtlinie bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Diese Möglichkeiten sind eingeschränkt und ausreichend geregelt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Vorführfahrzeuge der Hersteller bzw. Ausrüster. Insbesondere eine doppelte Förderung soll vermieden werden. Eine Förderung von gebrauchten und ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen wird seitens der AGBF-Thüringen nicht befürwortet.



24. Wie bewerten Sie die geänderten Regelungen zum Kostenersatz und Entgelterhebungen im neuen § 55 und halten sie diese für angemessen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus und sehen Sie Änderungsbedarf am Adressatenkreis; gibt es noch erstattungsbedürftige Fallkonstellationen, die als neue Tatbestände berücksichtigt werden sollten?

Die Neuregelung der Bestimmungen zum Kostenersatz und zur Entgelterhebung, insbesondere in §55 des Gesetzentwurfs, bringt eine Erweiterung der Tatbestände sowie eine klare Trennung zwischen eigenen Aufgaben (hoheitlichen Aufgaben) und Dienstleistungen mit sich. Diese Anpassungen orientieren sich größtenteils an den Brandschutzgesetzen anderer Bundesländer.

Insbesondere im §55 Absatz 3 bzw. gemäß der Fassung vom 18.03.2024 im §55 Absatz 6 Punkt 5 wird festgelegt, dass Entgelte von Straßenbaulastträgern oder anderen Verkehrssicherungspflichtigen verlangt werden können, sofern der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr auf Straßen zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Störungen nach deren Auftrag erfolgte. In der Begründung wird betont, dass es sich dabei regelmäßig um Leistungen als Geschäftsbesorgung ohne Auftrag handelt, was die Aufnahme dieses Tatbestands in das Gesetz erklärt.

Allerdings könnte die Formulierung suggerieren, dass Straßenbaulastträger explizit Aufträge an die öffentlichen Feuerwehren erteilen können. Hier ist aus unserer Sicht eine Präzisierung zwingend erforderlich.

Die Worte "nach dessen Auftrag" sind aus diesem Punkt zu streichen.

Die Berechnung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten und Entgelte für den Kostenersatz soll gemäß der vorgesehenen Ermächtigung gemäß § 64 (1) Nr. 13 in einer Rechtsverordnung zentral für das Land festgelegt werden. Dadurch werden die Aufwendungen für die Gemeinden gemindert und die Rechtssicherheit bei der Erhebung gewährleistet.

25. Inwiefern lässt sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Ereignissen bewerten?

Siehe Beantwortung im Punkt 27

26. Wie beurteilen Sie den Bedarf weiterer Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien im Katastrophenschutz zu etablieren?

Siehe Beantwortung im Punkt 27

27. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich Fragen des Schutzes von Kulturgütern?

Die Gewährleistung von Schutzmaßnahmen gegen Brandgefahren, Katastrophen und andere Gefahren umfasst sowohl die Auswirkungen des Klimawandels als auch den Schutz von Kulturgütern. Die Katastrophenschutzbehörden stellen spezielle Einheiten auf, um Katastrophen zu verhindern und erstellen umfassende Pläne für Alarme und Einsätze, basierend auf der Bewertung von Gefahren und Risiken. Diese Pläne müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Neben der Warnung der Bevölkerung sind auch die Ausbildung und Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten entscheidend, um Naturkatastrophen effektiv zu bewältigen. Hier begrüßen wir ausdrücklich die Fortentwicklung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die kontinuierliche Weiterentwicklung von Technik und Taktik sowie die zielgerichtete Ausbildung auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene sind Teil dieses Prozesses.

Im Hinblick auf den Schutz von Kulturgütern, der Teil des Schutzes von Sachwerten ist, werden präventive und abwehrende Maßnahmen bereits von Feuerwehren und Brandschutzdienststellen gemäß den bestehenden und zukünftigen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergriffen. Bei der Bewertung von Risiken und der Ableitung von Maßnahmen in den Kreis- und Stadtbeschreibungen werden Kulturgüter explizit berücksichtigt. Zusätzlich wird auch die Selbsthilfe im Kulturgutschutz im Land Thüringen gefördert (Kulturgutschutzkonzept Thüringen) und unterstützt, um eine effektive Reaktion auf Gefahrensituationen in diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Ausführungen – auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender AGBF Thüringen

# Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren

THÜR. LANDTAG POST  
10.05.2024 12:59

127031 2024

AG KBI c/o Landratsamt Kyffhäuserkreis Markt 8 99706 Sondershausen

Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren  
c/o Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Amt für Brand- und Katastrophenschutz,  
Rettungsdienst  
Markt 8  
99706 Sondershausen

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3622

zu Drs. 7/9658

Telefon 03632 – 741 180  
Telefax 03632 – 741 166

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
AG KBI –

Sondershausen,  
08.05.2024

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz  
(Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) (Drucksache 7/9658)**  
Hier: Anhörung gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Fragen des Innen- und Kommunalausschusses beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Sofern wir uns nicht in der Beantwortung der Fragen oder in den ergänzenden Anmerkungen zu einzelnen Regelungen anders äußern, halten wir die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente für ausreichend und praktikabel.

Zu 2.

Den Entfall des bisherigen § 53 b bewerten wir positiv.  
Einsatzkräfte der Feuerwehren sind nicht ausgebildet eine Verkehrsregelung rechtssicher durchzuführen. Auch im Einsatzfall übernimmt die Feuerwehr diese Aufgabe nicht. Es ist nicht zweckmäßig eine polizeiliche Aufgabe auf ehrenamtliche Einsatzkräfte zu übertragen und damit das Ehrenamt weiter zu belasten. Aus unserer Sicht muss es Ziel sein, die Feuerwehr von atypischen Aufgaben zu entlasten, um die Kernaufgaben auch weiterhin im Ehrenamt zu ermöglichen.

Zu 3.

Der in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 n.F. genannte subsidiäre Rückgriff auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe, z.B. im Fall von Pandemien, ist aus unserer Sicht nicht angezeigt, da hier andere spezialgesetzliche Regelungen die für die Gewährleistung der

Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen regeln. Sollte hier aufgrund der Erfahrungen mit der Pandemie oder anderen Krisensituation ein Änderungsbedarf bestehen, müssen die spezialgesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Eine Ausweitung des Geltungsbereichs des ThürBKG, auch durch subsidiäre Anwendung, sehen wir äußerst kritisch.

Zu 4.

Die unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung, insbesondere die Einführung der Förderpauschale bewerten wir positiv.

Die pauschale Unterstützung halten wir für zielführend, eine gestaffelte bzw. größenabhängige Zuwendung ist abzulehnen.

Zu 5.

Die Einführung eines Einsatzleitdienstes unter dem Gesichtspunkt der Übernahme der Einsatzleitung nach § 30 Abs. 2 n.F. bewerten wir positiv. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Führungskräfte der örtlichen Feuerwehren durch die Führungskräfte des Landkreises bei großen oder besonders anspruchsvollen Einsätzen ist uns ein wichtiges Anliegen.

Die Übernahme der Einsatzleitung durch die Führungskräfte des Kreises soll auch weiterhin die Ausnahme bleiben und die Anforderungen daran sind mit Blick auf andere Bundesländer vergleichsweise hoch gesetzt. Mit Blick auf die Tatsache, dass es häufig schwerer wird, noch Einsatzkräfte zu finden, die sich für Führungsfunktionen in den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung stellen, wird mit der Einführung dieses Einsatzleitdienstes eine deutliche Entlastung für die Feuerwehren geschaffen.

Zu 6.

Einrichtungen zur Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen (Feuerwehrtechnische Zentren) sind zurzeit in § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO geregelt. Eine Verschiebung dieser Regelung in das ThürBKG halten wir nicht für erforderlich. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der ThürFwOrgVO werden wir diesen Punkt mit begleiten.

Zu 7.

In den Zuständigkeitsbereichen der Kreisbrandinspektoren gibt es keine Städte, die von dieser Änderung betroffen ist. Daher geben wir zu diesem Punkt keine Stellungnahme ab.

Zu 8.

Wir begrüßen die Erhöhung der Jugendfeuerwehrpauschale ausdrücklich.

Zu 9.

In der Begründung zu § 12 Abs. 4 n.F. ist die Zielstellung der Förderung zutreffend beschrieben. Eine entsprechende verbindliche Formulierung im Gesetzestext würden wir begrüßen.

Zu 10.

Jugendliche können in der Altersspanne von 16 bis unter 18 am Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen und die ersten notwendigen Lehrgänge besuchen und damit die Grundlage für ihre Teilnahme am Einsatzdienst legen. Weitere Maßnahmen zur Bindung dieser Altersgruppe an die Organisation müssen vor Ort individuell geregelt werden.

Zu 11.

Die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 n.F. hat aus unserer Sicht nur einen klarstellenden Charakter, da Extremismus auch bisher keinen Platz in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen hat. Auch wenn die Aufnahme der Formulierung in den Gesetzentwurf zum Teil für Verwirrung gesorgt hat, sehen wir in dieser Regelung keine „Gesinnungsprüfung“.

Die Aufnahme der Regelung schafft Rechtssicherheit für die Entpflichtung von Personen, die sich als Extremisten herausstellen.

Zu 12.

Die in der Fragestellung genannten Möglichkeiten, die wir für begrüßenswert halten, sehen wir bereits durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet. Eine Ausschärfung dieser Einsatzmöglichkeiten kann aus unserer Sicht in der ThürFwOrgVO erfolgen.

Zu 13.

Auch diese Möglichkeiten gibt der vorliegende Gesetzentwurf her. Darüber hinaus ist auch eine zeitweise Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung möglich.

Zu 14.

Die bisherigen Altersgrenzen halten wir nach wie vor für zeitgemäß. Es liegt in der Entscheidung der Einsatzkraft, ob sie sich über das 60. Lebensjahr hinaus aktiv einbringen kann und möchte.

Regelungen anderer Länder, die grundsätzlich den ehrenamtlichen Einsatzdienst bis zu einem höheren Lebensalter vorsehen und die Möglichkeit offenlassen, auf eigenen Antrag früher auszuschcheiden, halten wir für weniger zielführend.

Anstelle der Benennung des 67. Lebensjahres als Obergrenze könnte auch eine Formulierung mit Bezug auf das Regelrenteneintrittsalter gewählt werden.

Zu 15.

Die Helfergleichstellung ist in kaum einem Bundesland so umgesetzt wie in Thüringen, was wir ausdrücklich begrüßen. Im Rahmen der Überarbeitung nachrangiger Rechtsvorschriften soll das Auszeichnungswesen im Brandschutz und im Katastrophenschutz harmonisiert werden.

Eine stärkere Anerkennung der Mitwirkung der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz halten wir dabei für besonders wünschenswert.

Zu 16.

Hierzu können wir keine Stellungnahme abgeben.

Zu 17.

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 15.

Zu 18.

Diese Änderung folgt der kommunalen Nomenklatur, hat aber aus unserer Sicht keine weitere praktische Auswirkung.

Zu 19.

Eine Ausweitung der ThürBrandStatVO auch auf Einsatzkräfte und Mittel in den Katastrophenschutzeinheiten halten wir an dieser Stelle für zielführender. Dadurch ist auch eine Auswertung über mehrere Jahre hinweg sowie landesweit möglich um Tendenzen und Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zu 20.

Hierzu können wir keine Stellungnahme abgeben.

Zu 21.

Die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in der im Entwurf vorliegenden Form begrüßen wir. Analog zur Brandschutzerziehung können wir uns auch hier eine pauschale Zuwendung für die Aufgabenträger vorstellen.

Zu 22.

Das halten wir für nicht erforderlich. Nicht nur Gemeinden mit Berufsfeuerwehren werden auch außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereichs tätig. Die Regelungen der Gegenseitigen Hilfe des § 4 n.F. gelten für alle Gemeinden.

Zu 23

Die Förderung der Anschaffung (junger) gebrauchter Fahrzeuge, insbesondere von Vorführfahrzeugen ist bereits jetzt möglich. Ggf. könnten die dafür vorgegebenen Parameter geringfügig angepasst werden. Eine Ausweitung der Förderung auf ältere Gebrauchtfahrzeuge halten wir nicht für zielführend, da die Praxis zeigt, dass sich durch derartige Beschaffungen langfristig keine finanziellen Vorteile erzielen lassen. Unsere Feuerwehren brauchen eine zeitgemäße Ausstattung. Das wirkt sich auch motivierend auf die Einsatzkräfte aus. Die Etablierung der zentralen Beschaffung kann hier unterstützen.

Aufgrund der erheblich gestiegenen Anschaffungskosten halten wir es für angezeigt, nicht nur die Fördersätze in der Zuwendungsrichtlinie zu erhöhen, sondern vor allem den Fördertopf an die Gegebenheiten anzupassen.

Zu 24.

Wir befürworten die Änderungen des § 55 in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages. Die Formulierung im § 55 Abs. 6 Nr. 4 n.F. darf nicht dazu führen, dass der Eindruck entsteht das Leisten von Tragehilfe für den Rettungsdienst wäre eine reguläre Aufgabe der Feuerwehren. Hier können Feuerwehren nur ausnahmsweise unterstützen, Grundsätzlich bleibt es eine Aufgabe des Rettungsdienstes.

Da die Landkreise bei den Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben Einsatztechnik vorhalten, die sie nicht selbst zum Einsatz bringen, bedarf es aus unserer Sicht noch einer Regelung, die es den Gemeinden ermöglicht ,die Kosten für die Kreistechnik im Rahmen des Kostenersatzes ebenfalls geltend zu machen, um diese dann an den Landkreis abzuführen.

Zu 25.

Die Resilienz gegenüber klimabedingten Ereignissen kann nur erreicht werden, indem sich die Feuerwehren und Hilfsorganisationen in den Punkten Einsatztechnik und Einsatztaktik auf derartige Ereignisse vorbereiten.

Diese Vorbereitungen lassen sich nicht gesetzlich regeln.

Zu 26.

Die entsprechenden Gefährdungsabschätzungen der untergesetzlichen Regelungen, an den auch die Fachverbände beteiligt werden, müssen regelmäßig fortgeschrieben werden. Weitergehende Regelungen im Gesetz halten wir nicht für erforderlich.

Zu 27.

Der Kulturgutschutz muss im Rahmen der örtlichen und ggf. überörtlichen Gefährdungsbeurteilung mit betrachtet werden. Weitergehende Regelungen im Gesetz halten wir nicht für erforderlich.

## **Ergänzende Anmerkungen:**

1. Die Regelungen des § 20 Abs. 2 n.F. wonach die Kreisbrandinspektorin und der Kreisbrandinspektor Beamte sein müssen, ist bereits im 16 Abs. 3 a.F. enthalten. Da allerdings für nicht verbeamtete Kreisbrandinspektoren, die vor dem Inkrafttreten der aktuellen Fassung in diese Funktion berufen wurden, keine Übergangsregelung enthalten ist, würden diese mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Funktion verlieren.

Das gleiche trifft auf die stellvertretenden Kreisbrandmeister zu.

Wir bitten daher darum, eine entsprechende Übergangsregelung für die Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in § 66 n.F. aufzunehmen.

2. Die Einrichtung der Auskunftsstellen nach § 35 Abs. 7 n.F. soll aus unserer Sicht nicht bei den unteren Katastrophenschutzbehörden erfolgen, sondern kann durch eine Vereinbarung der oberen Katastrophenschutzbehörde mit dem DRK-Landesverband zentral und einheitlich geregelt werden.

3. Die Möglichkeit des § 3 Abs. 4 n.F., dass das Land die örtliche Zuständigkeit für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe für bestimmte Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken mittels Rechtsverordnung abweichend regelt, ist bereits in der aktuellen Fassung des Gesetzes enthalten.

Bisher hat das Land von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht.

Die Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken überschreiten häufig die Gemeinde- und auch Landkreisdirektoren und damit ändert sich jedes Mal auch die Zuständigkeit für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. In der Praxis ist damit weder für die Person, die den Notruf absetzt, noch für den Leitstellendisponenten, noch für den Einsatzleiter der Feuerwehr ersichtlich, in welcher Zuständigkeit das Schadensereignis gerade liegt. Auch zwischen zwei Autobahnauffahrten wechselt die Zuständigkeit häufig mehrfach. Zum Teil sind Gemeinden zuständig, die nicht einmal über eine Auffahrt verfügen und deren Feuerwehren ewig weite Anfahrtswege zum tatsächlichen Schadenort haben.

Die in der Begründung aufgeführten Möglichkeiten geringerer Eingriffsintensität führen in der Praxis regelmäßig nicht zu einer rechtssicheren Lösung.

Wünschenswert wäre hier, dass dem Land nicht nur die optionale Möglichkeit eingeräumt wird, eine Regelung zu schaffen, sondern dass das Land die Aufgabe erhält die örtliche Zuständigkeiten auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken grundsätzlich nach Anhörung der Beteiligten mittels Rechtsverordnung zu regeln.

4. Die in § 64 Abs. 1 n.F. aufgeführten Verordnungen sollen zeitnah erarbeitet werden. Vor dem Erlass der genannten Verordnungen ist den Fachverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Zu § 8 n.F. möchte ich folgende Punkte aus meiner Stellungnahme vom 15.01.2024 erneut vortragen:

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die erforderlichen Funkstandorte finden und vertraglich binden sowie die erforderlichen baulichen

Maßnahmen an diesen Standorten durchführen. Nicht berücksichtigt wird in dem Gesetzentwurf der dadurch entstehende Personalaufwand, der durch die Kreise mit dem vorhandenen Personal nicht gedeckt werden kann. Um das Alarmierungsnetz zeitnah zu realisieren muss aus unserer Sicht auch diese Aufgabe (Abs. 3 Nr. 1-6) durch das Land übernommen werden. Dass die Kreise das Land hierbei in ihrem Zuständigkeitsbereich unterstützen steht dabei außer Frage.

2. Um die Akquise der Funkstandorte zu erleichtern, regen wir an den § 42 Abs. 2 ThürBKG in diesem Zuge wie folgt zu ändern:

*„Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung, das Betreten und die Unterhaltung von Funktechnik inkl. Antennen, Warn- und Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.“*

3. In Abs. 3 Nr. 9 wird dem Landkreis die Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes als Aufgabe zugewiesen. Diese Regelung kollidiert mit bestehenden Regelungen. So sind die Pager im Rettungsdienst durch die Durchführenden zu beschaffen und können wie bisher über den KLN durch die Kostenträger finanziert werden. Darüber hinaus ist eine Trennung bei der Ausstattung der Feuerwehrangehörigen in Einheiten der örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehr nicht möglich. Hier müssen die Gemeinden als Träger der Feuerwehr die Beschaffung übernehmen. Eine separate Regelung zur Beschaffung der Pager ist aus unserer Sicht an dieser Stelle nicht erforderlich, daher kann die Nr. 9 entfallen.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber eine Landesförderung für die Erstausrüstung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit Pagern anregen.

Gerne stehe ich im Rahmen der mündlichen Anhörung für eine Vertiefung der o.g. Punkte und für weiter Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren





# GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

Den Mitgliedern des  
InnKA

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3652  
zu Drs. 7/9658

Landesgeschäftsstelle  
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt  
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: [info@gstb-th.de](mailto:info@gstb-th.de)

Internet: [www.gstb-thueringen.de](http://www.gstb-thueringen.de)

THÜR. LANDTAG POST  
16.05.2024 15:21

13328/2024

Per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Tag: 13. Mai 2024

## Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Drs. 7/9658); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bereits im Oktober 2021 hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen im Rahmen einer breit angelegten Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags die Gelegenheit, sich umfassend zur Situation der Thüringer Feuerwehren sowie dem aus kommunaler Sicht bestehenden Änderungs- und Anpassungsbedarf zu äußern. Zum damaligen Antrag der CDU-Fraktion (LT-Drs. 7/2290) hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und darin umfassend zum diesbezüglichen Novellierungsbedarf im Brand- und Katastrophenschutzrecht insgesamt Stellung bezogen.

Auf der Grundlage dieser Verbändeanhörung fasste der Thüringer Landtag in seiner Sitzung am 10. November 2022 einen Beschluss (LT-Drs. 7/6667), in dem die Thüringer Landesregierung dazu aufgefordert wurde, in einem Projekt zur Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG), der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) und weiterer Rechtsvorschriften unter Beteiligung aller Spitzenverbände und Interessenvertreter den Brand- und Katastrophenschutz zukunftsfest aufzustellen.

Diesem Auftrag folgend hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK), die beteiligten Kreise zu gemeinsamen Beratungen im Hinblick auf eine Bestandsaufnahme der strukturellen Situation in den Thüringer Feuerwehren sowie auf die daraus zu ziehenden gesetzgeberischen Schlussfolgerungen eingeladen. In diese Konsultationen hat sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gerne und umfassend eingebracht, und wird dies, soweit es in Zukunft noch insbesondere untergesetzliche Regelungen zu überarbeiten gilt, auch weiterhin tun.

---

## **I. Administrative Maßnahmen zur Verbesserung der Situation**

Im Ergebnis der bisherigen Beratungen der vom TMIK konstituierten Arbeitsgemeinschaften konnten unter intensiver Beteiligung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen bereits eine Vielzahl von regelungs- bzw. verbesserungsbedürftigen Punkten identifiziert werden, die z. T. – insbesondere, soweit sie außerhalb des Gesetzes regelbar waren – von Seiten der Landesregierung auch bereits in Umsetzung befindlich sind:

So hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen mit seiner o. g. Stellungnahme insbesondere eine deutliche Verbesserung des Angebots der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS), sowie eine Sicherstellung ausreichender Aus- und Fortbildungskapazitäten für Feuerwehrangehörige gefordert. Durch die Inangriffnahme des Projekts „TLFKS 2.0“ seitens der Thüringer Landesregierung sowie die bereits spürbare Erhöhung des eingesetzten Lehrpersonals und der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sind bereits bedeutende Schritte in diese Richtung erfolgt. Gleichwohl bleibt noch ein weiter Weg zu gehen, um die bestehenden Engpässe im vorhandenen Aus- und Fortbildungsangebot zu beheben.

Vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Mangels an motivierten Freiwilligen für die kommunalen Feuerwehren sehen wir hier weiteren Handlungsbedarf. Eine Fortsetzung der begonnenen Bemühungen zum Ausbau der schulischen Kapazitäten erscheint unabdingbar, um einer weiteren Gefährdung der Einsatzbereitschaft der kommunalen Feuerwehren vorzubeugen. Soweit entsprechende personelle Engpässe bei der TLFKS nicht kurzfristig behoben werden können, wäre weiterhin zu erwägen, ob übergangsweise ggf. auch Schulungen in den Nachbarbundesländern im Freistaat anerkannt werden könnten, und ob und in welchem Umfang diesbezüglich eine Förderung aus Landesmitteln gewährt werden kann. Über entsprechende Kooperationsvereinbarungen des Freistaates mit seinen Nachbarländern müsste eine Kostenfreiheit der Ausbildung für die Ehrenamtlichen auch in anderen Ländern sichergestellt werden.

Auch im Hinblick auf die vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen vielfach geforderte zentrale Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstung gibt es erheblich Fortschritte zu verzeichnen: Die gewonnenen Erkenntnisse aus der erfolgten Machbarkeitsstudie sowie aus der bereits in Angriff genommenen Pilotausschreibung für Mannschaftstransportwagen sollten zwingend für eine Verstetigung dieses Angebots seitens des Freistaates Thüringen genutzt werden, um einen möglichst effektiven und nachhaltigen Einsatz aufgewendeter Finanzmittel sicherzustellen.

Bei der finanziellen Ausstattung besteht weiterhin das Problem, dass insbesondere die in der Haushaltskonsolidierung befindlichen Kommunen gar nicht in der Lage sind, den für die Neubeschaffung von Fahrzeugen notwendigen Eigenanteil zur Förderung, die der Freistaat aus der Feuerschutzsteuer bereitstellt, zu leisten. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, die bisherige Fördersystematik einer grundlegenden Überprüfung im Hinblick auf die Frage zu unterziehen, ob nicht auch im Brandschutz – ähnlich wie im Katastrophenschutz – der tatsächliche Bedarf an Fahrzeugen sowie dessen Neubeschaffung und die letztendliche Zuweisung der Fahrzeuge zentral durch den Freistaat durchgeführt werden könnte, um Fehlentwicklungen und akute Defizite im vorstehenden Sinne zu vermeiden.

---

Mindestens aber bedarf die Bestandsaufnahme und Beratung der kommunalen Aufgabenträger im Hinblick auf notwendige Investitionen sowie deren rechtssichere Ausschreibung dringend einer fundierten Begleitung durch den Freistaat. Bereits die langfristige Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der dafür benötigten Finanzmittel bereitet einer Vielzahl von Kommunen große Schwierigkeiten. Aber auch mit der Durchführung von Vergabeverfahren, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten, sind nicht wenige Kommunen überfordert. Eine weitergehende Unterstützung von Seiten des Landes erscheint hier dringend notwendig und wird von den Kommunen unbedingt befürwortet.

Ebenfalls hervorzuheben sind die bedeutenden Fortschritte, die – unter intensiver Förderung aus Bundes- und Landesmitteln – bei der Aufrüstung der Aufgabenträger im Bereich der Digitalisierung und der Warnung der Bevölkerung erzielt werden konnten. Nach unserer Wahrnehmung werden die bestehenden Angebote des Freistaates zur Förderung der Beschaffung von elektronischen Sirenen und Warn-Apps zur Warnung der Bevölkerung, aber auch zur Beschaffung von Tablets für den Einsatz der Feuerwehr-App von den gemeindlichen Feuerwehrträgern gut angenommen. Aber auch hier gilt es, über die bestehende „Anschubfinanzierung“ hinaus eine verlässliche und verstetigte finanzielle Unterstützung der Aufgabenträger vorzusehen, die auch die Kosten des Betriebs, für notwendige Updates und letztlich auch später notwendige Ersatzbeschaffungen der getätigten Investitionen berücksichtigt.

## **II. Entwurf zur Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Neben all diesen grundsätzlich lobenswerten und effektiven administrativen Maßnahmen zur Behebung der im Rahmen der im Jahr 2021 erfolgten Anhörung aufgezeigten Defizite im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe wurde schließlich von den unter dem Dach des TMIK einberufenen Arbeitsgemeinschaften – unter maßgeblicher Mitarbeit des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen – auch ein Katalog möglicher Änderungsvorschläge zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz selbst erarbeitet, dessen Gesamtergebnis Sie uns nunmehr in Form eines Änderungsentwurfs zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LT-Drucksache 7/9658) vorgelegt haben, und zu dem wir nach Anhörung unserer Mitglieder gerne wie folgt Stellung nehmen, wobei wir uns an der Reihenfolge der Fragen aus dem von Ihnen begleitende zum Gesetzentwurf übersandten Fragenkatalog orientieren.

### **Zu 1.:**

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der vorliegende, in mehrjährigen Beratungen von Arbeitsgemeinschaften unter dem Dach des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, in denen eine Vielzahl fachkundiger Experten und Interessenvertreter erarbeitete Entwurf zur grundlegenden Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes eine Vielzahl guter Ansätze enthält, die kommunalen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz besser auf die gestiegenen Anforderungen in ihrem täglichen Einsatzgeschehen vorzubereiten und hierfür auszustatten. Viele der im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente enthalten große Schritte in die richtige Richtung, um die Herausforderungen der Zukunft besser bewältigen zu können. Die z. T. sehr unterschiedlichen Ausrichtungen und Aufgabenstellungen der in den Arbeitsgemeinschaften vertretenen Interessenvertreter bedingt es naturgemäß, dass nicht in allen zu regelnden Detailfragen eine konsensuale Problemlösung gelingen konnte, weshalb auch der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sich

---

nachfolgend noch im Einzelnen zu den verschiedenen gesetzlichen Neuregelungen äußern wird; gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Beratungen in den Arbeitsgemeinschaften bei allen Beteiligten von dem Willen getragen war, insgesamt ein zukunftsfähiges Regelungskonstrukt auf den Weg zu bringen, das die Bezeichnung einer echten Novellierung verdient und eine deutlich verbesserte Grundlage für die künftige Tätigkeit der Aufgabenträger bietet.

**Zu 2.:**

Die Regelungen des § 53b, wonach den Einheiten der Feuerwehr die (vorübergehende) Regelung des Straßenverkehrs zur Absicherung von Veranstaltungen ausdrücklich gesetzlich erlaubt wurde, ist vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen von Anfang an kritisiert worden. Durch die hiermit geschaffene Auffangzuständigkeit der Feuerwehr für eine sicherheitsrelevante Aufgabe, für die sie nicht ausgebildet ist, wurden erst Anreize für die ansonsten in der Pflicht stehenden Polizeieinheiten geschaffen, auf einen entsprechenden eigenen Personaleinsatz zu verzichten. Aus dem Bereich unserer Mitglieder liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass diese befürchtete „Sogwirkung“ mit der Folge einer Verfestigung dieser Auffangzuständigkeit auch bereits eingetreten ist. Das Entfallen der Bestimmung wird daher begrüßt.

**Zu 3.:**

Die Zuständigkeiten der Aufgabenträger nach dem ThürBKG sind klar definiert und umrissen. Die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle im Gesetz selbst wird vorliegend nicht geändert. Es erscheint zumindest fraglich, inwieweit die bloße Auslegung der Vorschrift durch eine ergänzende Kommentierung in der vorliegenden Form die Einsatzpraxis tatsächlich zu verändern vermag. Andererseits sollte die etablierte und allseits angewandte Praxis einer helfenden Unterstützung durch Einheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes in einer Vielzahl von „Grenzfällen“ durch eine allzu einengende Zuständigkeitsbestimmung nicht gefährdet werden, soweit diese mit den vorhandenen Kräften problemlos gewährt werden kann. Eine andere Frage ist hingegen, in welchem Ausmaß die Einheiten der gemeindlichen Feuerwehren für solche unterstützenden Tätigkeiten auch einen Kostenersatz bzw. ein Entgelt für geleistete Dienste verlangen können sollten. Hierzu werden wir uns im Rahmen der Kostenvorschrift des § 55 gesondert äußern.

**Zu 4.:**

Brandschutzerziehung als Hilfe beim Selbstschutz der Bevölkerung durch eine umfassende Aufklärungs- und Informationsarbeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Dienste aller. Die gesetzlich vorgeblich „neu statuierte“ unterstützende Tätigkeit des Landes und auch der Landkreise bei der Brandschutzerziehung stellt daher aus gemeindlicher Sicht eine Selbstverständlichkeit dar. Insbesondere die neu eingeführte Förderpauschale zugunsten der Landkreise indiziert aber zugleich die zentrale Verantwortung der Landkreise für Koordinierung und Durchführung der Aufgabe, bei der die gemeindlichen Aufgabenträger, die hierfür keine zusätzlichen Finanzmittel erhalten, schon dem Gesetzeswortlaut nach lediglich „unterstützend“ tätig sind und bleiben.

**Zu 5.:**

Die geplante Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes durch die Landkreise wird bei den gemeindlichen Aufgabenträgern kontrovers diskutiert. Insbesondere die Befürchtung, dass dieser Einsatzleitdienst die eigenverantwortliche Tätigkeit leistungsfähiger Gemeindefeuerwehren ohne Not einschränken oder reglementieren könnte, führt bei nicht wenigen Kommunen zu einer Ablehnung dieser Neuerung. Gleichwohl könnten insbesondere weniger leistungsfähige gemeindliche Feuerwehren von einer punktuellen Unterstützungsleistung solcher Einsatzleitdienste bei den Landkreisen profitieren und hierdurch gestärkt werden. Die grundlegende Einführung wird daher befürwortet, wobei das Gebrauchmachen von den Unterstützungsleistungen je nach Bedarf flexibel gehandhabt werden sollte. Die Regelung sollte ggf. eine entsprechende „Subsidiaritätsklausel“ enthalten.

Zu dem Themenbereich der Unterstützung der örtlichen Aufgabenbereiche durch die überörtlich tätigen Landkreise möchten wir allerdings noch einmal darauf hinweisen, dass die Übernahme von überörtlicher Verantwortung durch die Landkreise immer dann unverzichtbar ist, wenn die – nach dem Territorium, auf dem die Gefahr entsteht – örtlich zuständige Feuerwehr mit der zu bewältigenden Aufgabe deutlich überfordert ist bzw. diese Aufgabe aus rein tatsächlichen Gründen gar nicht bewältigt werden kann; klassisches Beispiel für diese Diskrepanz zwischen örtlicher Zuständigkeit und Gefahrbeseitigungskompetenz ist die Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen: bei einer Einstufung von Verkehrsunfällen als „örtliche Gefahr“ sowie der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit rein nach dem Territorialprinzip würden z. T. sehr kleine, wenig leistungsfähige Gemeinden, die in vielen Fällen gar keinen Zugang zur Autobahn besitzen, für die Bewältigung von u. U. erheblichen Gefahrenlagen zuständig. Es ist hier offensichtlich, dass es einer vorausschauenden Festlegung von leistungsfähigen Aufgabenträgern bedarf, die über einen schnellen Zugang zur Unfallstelle verfügen. Eine vom Örtlichkeitsprinzip abweichende Zuweisung von Autobahnabschnitten an Aufgabenträger sollte daher – anders als bisher in § 3 Abs. 4 ThürBKG vorgesehen – nicht in das Ermessen der Landesregierung gestellt werden; eine entsprechende vorausschauende Planung sollte vielmehr zur Pflichtaufgabe der Landkreise im überörtlichen Brandschutz gehören.

**Zu 6.:**

Gleiches gilt für die vorgesehene Einrichtung von sog. „Feuerwehrtechnischen Zentren (FTZ)“ (nicht: „Einsatzzentralen“, wie die Fragestellung nahelegt!) durch die Landkreise zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und Geräten. Gerade im technischen Bereich sind die größtenteils ehrenamtlich agierenden kreisangehörigen Aufgabenträger im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe nicht selten auf eine logistische Unterstützung durch die bei den Landkreisen vorgehaltenen Ressourcen an Know-how und Manpower angewiesen, um ihre täglichen Aufgaben bei der Instandhaltung des Materials effektiv und in vollem Umfang bewältigen zu können. Auch hier muss die konkrete Aufgabenzuweisung an die Landkreise aber stets vor Ort abgestimmt und an die örtlichen Bedarfe angepasst werden, um teure Doppelstrukturen zu vermeiden.

**Zu 7.:**

Mit aktuell 10 Berufsfeuerwehren in Thüringen geht der Bestand bereits jetzt – unter Geltung der aktuellen Einwohnerschwelle von 100.000 Einwohnern – weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Die Absenkung der Einwohnerschwelle für eine pflichtige Berufsfeuerwehr von derzeit 100.000 Einwohner auf 60.000 Einwohner würde die aktuelle Feuerwehrlandschaft in Thüringen daher nicht verändern. Lediglich in Bezug auf die kreisfreie Stadt Weimar würde sich die Situation dahingehend „theoretisch“ verändern, dass die bisher „freiwillig“ vorgehaltene Berufsfeuerwehr in Zukunft pflichtig würde und damit auch nicht wieder abgeschafft werden könnte. Angesichts der zukunftsfesten Etablierung dieser Berufsfeuerwehr stellt aber auch dies aus unserer Sicht keine tiefgreifende Änderung dar. Die Änderung erscheint vor diesem Hintergrund weder notwendig noch grundlegend falsch.

Vielmehr sollte der Gesetzgeber, um den vielfältigen Anforderungen an eine moderne Feuerwehr auch in den mittelgroßen Städten gerecht werden zu können, unter Berücksichtigung der zunehmenden Aufgaben vor allem im Bereich der Allgemeinen Hilfe, des Rückgangs der Nachwuchskräfte und des demographischen Wandels, auch unterhalb der Schwelle einer Berufsfeuerwehr über eine Regelung im Hinblick auf ergänzende hauptamtliche Einsatzkräfte in den Städten und Gemeinden nachdenken. Insbesondere an den Schlüsselpositionen der gemeindlichen Feuerwehren, wie etwa der Funktion des Stadtbrandmeisters oder des Gerätewartes, wird die bisher vorgesehene bloße Ehrenamtlichen-Entschädigung in zunehmendem Maße den tatsächlichen Anforderungen sowie der dafür aufgewendeten Zeit nicht mehr gerecht. Gerade in größeren Gemeinden und Städten sind diese Tätigkeiten häufig nicht mehr im Rahmen eines Ehrenamtes leistbar.

Als Grundlage für die entsprechenden Personalplanungen bedarf es der Schaffung einheitlicher Standards für die Ausbildung und Beschäftigung von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen. Aufgrund der knappen kommunalen Kassen wird eine Beschäftigung von hauptamtlichem Personal in den kommunalen Feuerwehren sicherlich auch nicht ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung seitens des Freistaates möglich sein. Dennoch wird eine Sicherung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe niemals allein mit hauptamtlichen Kräften zu bewerkstelligen sein. Diese können immer nur als eine Ergänzung zur Entlastung der Freiwilligkeit geschaffen werden, damit die Überlastung der Ehrenamtlichen abgebaut werden kann.

Hierzu muss für die gemeindlichen Feuerwehrträger die unmittelbare Möglichkeit zur Einstellung von hauptamtlichem Personal in den Feuerwehren vereinfacht und erleichtert werden. Insbesondere bedarf es einer starken Flexibilisierung der einschlägigen Normen. Die aktuell viel zu strikten und starren Vorgaben der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Einsatz hauptamtlichen Personals, dessen Ausbildung sowie die Stärke der vorzuhaltenden Einheiten verlangen von den Aufgabenträgern nicht selten eine Entscheidung nach dem Prinzip „Ganz (hauptamtlich) oder gar nicht“. Ein – im Einzelfall durchaus sinnvoller – wohl dosierter teilweiser Einsatz von einzelnen hauptamtlichen Kräften zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte wird durch diese starren Vorgaben nicht selten verhindert. Auch schaffen hohe Hürden im Hinblick auf die für hauptamtliche Feuerwehrleute erforderliche Ausbildung weitere Hindernisse für eine verlässliche Professionalisierung der Einsatzabteilungen.

---

Anstatt in diesem Bereich weiterhin vollständig auf Ehrenamtlichkeit zu setzen, sollte vielmehr ein erleichterter Zugang für Einsatzkräfte mit solider Grundausbildung zu einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Feuerwehr ermöglicht werden, um mehr Verlässlichkeit in die Einsatzfähigkeit zu bekommen, um die zeitlich nur begrenzt verfügbaren ehrenamtlichen Kräfte zu entlasten, deren erforderliche Ausbildung weniger stark normiert ist und durch die aktuelle Personalsituation an der Landesfeuerweherschule nicht selten gar nicht mehr sichergestellt werden kann.

**Zu 8. u. 9.:**

Die vorgesehene Verdopplung der Feuerwehrrpauschale auf 50 Euro wird allgemein begrüßt, auch wenn der tatsächliche finanzielle Aufwand einer hochwertigen Betreuung und Ausbildung von Jugendlichen für den Feuerwehrdienst diesen Betrag in der Regel bei weitem übersteigen dürfte. Ob diese Unterstützungsleistung allein daher ausreicht, die z. T. erheblichen Nachwuchssorgen in den Feuerwehren nachhaltig zu beheben, wird bezweifelt. Einer dezidierten gesetzlichen Zweckbindung bedarf es aus unserer Sicht nicht. Vielmehr sollte die tatsächliche Verwendung der Mittel dem Aufgabenträger im Einzelnen überlassen bleiben; allein die gesetzliche Deklaration und Verwendungszweck dieser Mittel im Gesetz dürfte vor Ort genügend Nachdruck erzeugen, um eine etwaige Vernachlässigung der Jugendfeuerwehren zu verhindern.

**Zu 10.:**

Im Anschluss an die Fragen 8. u. 9. soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass es zur Gewinnung und Erhaltung eines ausreichenden Nachwuchses einer Vielzahl von Maßnahmen bedarf, um eine hinreichende Attraktivität des Dienstes in der Feuerwehr für die Heranwachsenden und damit auch eine angemessene Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren mit anderen Freizeitaktivitäten und Ehrenämtern zu gewährleisten. Weitere geeignete Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit sind daher unerlässlich, um die einmal ausgebildeten Jugendlichen für den Dienst in den Einsatzabteilungen nutzbar zu machen.

Hierzu gehört – neben einer Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes insgesamt durch unmittelbar wirkende Anreize wie eine Ehrenamtsentschädigung oder eine „Ehrenamtscard“ insbesondere nach der Ausbildung in der Jugendfeuerwehr auch eine attraktive Verwendung und Perspektive für die zweijährige Übergangszeit zwischen Jugendfeuerwehr und Einsatzgeschehen. 16-Jährige, die zur Einsatzabteilung gehören, aber noch nicht aktiv an Einsätzen beteiligt werden dürfen, sollten durch intensive Fortbildungsmaßnahmen und andere, weniger gefährliche Verwendungsmöglichkeiten, wie etwa eine Teilnahme an den Wettkämpfen der Jugend, „bei der Stange gehalten“ und an die Einsatzabteilung herangeführt werden, um in dieser Zeit nicht den Spaß an der Mitwirkung in der ehrenamtlichen Feuerwehr zu verlieren und der Einsatzabteilung so verloren zu gehen.

Außerdem sollte auch vor dem 18. Geburtstag eine schrittweise Heranführung an die Einsatzabteilungen durch Beteiligung an Planung und Vorbereitung des Einsatzgeschehens ermöglicht werden. Die Formulierung im neuen § 13 Abs. 3 erscheint hierzu durchaus geeignet.

**Zu 11.:**

Die vorgesehene Regelung in § 13 Abs. 1 S. 2, wonach die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme eines Ehrenamtes geeignet sein und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten müssen, stellt von ihren inhaltlichen Anforderungen her eine Selbstverständlichkeit dar.

Gleichwohl wird eine mögliche unterschiedliche Handhabung dieses Standards unter den Aufgabenträgern kontrovers diskutiert. Dabei herrscht weitestgehend Konsens darüber, dass ein einmal aufgenommenes Feuerwehrkamerad, dessen Verhalten ernsthafte Zweifel an der Gewährleistung dieses Standards bietet, entsprechend konsequent aus dem Ehrenamt entfernt werden sollte. Hierfür bietet die bisherige Vorschrift in § 13 Abs. 5 aus unserer Sicht bereits eine hinreichende Handhabe, wobei eine entsprechende Konkretisierung an dieser Stelle denkbar wäre. Die Voranstellung dieses Standards im Abs. 1 impliziert hingegen bereits eine Überprüfung der grundsätzlichen politischen Haltung neu aufzunehmender Bewerber, was sich auf diese im Sinne einer sog. „Gesinnungsüberprüfung“ abschreckend auswirken könnte und daher von der Mehrheit unserer Mitglieder abgelehnt wird.

**Zu 12. u. 13.:**

Die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern, nach der nur eingeschränkt einsatzfähige Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen gleichwohl in der Feuerwehr zur Bewältigung der anfallenden Bürokratie zum Einsatz kommen können, stellt grundsätzlich einen interessanten Ansatz zur Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern dar. Allerdings ist zu hinterfragen, wie eine solche Öffnung der Tauglichkeitskriterien in der Praxis umgesetzt werden könnte. In der Regel findet eine Entlastung der gemeindlichen Feuerwehren von Bürokratie durch hauptamtliche Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung statt. Es sollte daher im Sinne der bereits in der Vergangenheit vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen erhobenen Forderungen eher ein arbeitsrechtlicher Weg beschritten werden, nach dem Angehörige der Feuerwehren sowohl im Rahmen der Einstellung als auch der sog. „Sozialauswahl“ bei anstehenden betriebsbedingten Kündigungen eine herausgehobene Stellung einnehmen sollten. Gleiches gilt für den umgekehrten Weg nach dem Beispiel in Baden-Württemberg (Frage 13).

**Zu 14.:**

Die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, § 13 Abs. 2, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zum 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und hauptamtlichen Einsatzdienst (bis zum vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) haben sich aus Sicht unserer Mitglieder bewährt und sollten beibehalten werden. Ziel aller Aufgabenträger sollte es jedoch sein, die Einsatzfähigkeit aller Einheiten nicht durch eine Ausreizung der Höchstaltersgrenzen sicherzustellen, sondern vielmehr für eine rechtzeitige Auffrischung des Personals durch kontinuierliche Nachwuchsarbeit (s. o.) zu sorgen.



**Zu 15., 16. u. 17.:**

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat seit Einführung der sog. „Feuerwehrrente“ bis heute die Auffassung vertreten, dass diese Zusatzleistung für langjährige Mitglieder der örtlichen Feuerwehren bei deren Ausscheiden eine angenehme zusätzliche Anerkennung für die geleisteten Dienste darstellen mag, angesichts ihrer langfristigen Ausrichtung gleichwohl aber keinerlei Anreizwirkung für neu zu gewinnende Einsatzkräfte entfalten kann. Aus Sicht der kommunalen Aufgabenträger sollten daher aufgewendete Gelder aller Ebenen möglichst zielgerichtet für die kurzfristige, unmittelbare Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Einsatzabteilungen eingesetzt werden können, wie dies etwa bei der Feuerwehrrauschale oder der Förderung von persönlichen Ausrüstungsgegenständen der Fall ist. Einer Ausweitung der Verwendung finanzieller Mittel zur Ausweitung von eher langfristig wirksamen Anerkennungen stehen die Mitglieder des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen eher skeptisch gegenüber. Dies gilt auch für die Ausweitung der Helfererkennung auf weitere Organisationen. Eine Auszahlungsmöglichkeit für die angesparten Beiträge der Feuerwehrrente im Todesfall an Hinterbliebene erscheint hingegen erwägenswert.

**Zu 18.:**

Die vorgesehene Änderung der Bezeichnung „Ortsbrandmeister“ in „Gemeindebrandmeister“ wird von der Mehrzahl der kommunalen Aufgabenträger kritisch hinterfragt. Vor dem Hintergrund einer landläufigen Etablierung der traditionellen und allgemein akzeptierten Bezeichnung des „Ortsbrandmeisters“ wird die Sinnhaftigkeit des mit einem Bezeichnungswechsel ausgelösten Bürokratieaufwandes deutlich hinterfragt.

**Zu 19. u. 20.:**

Die bestehenden Koordinierungsinstanzen im Bereich des Katastrophenschutzes haben sich aus Sicht unserer Mitglieder bewährt und sollten beibehalten werden. Im Bereich der Personalausstattung ist jedoch von Seiten des Landes eine dringende Nachbesserung erforderlich, damit die Landesaufgaben zur Koordinierung auch künftig effektiv wahrgenommen werden können.

**Zu 21.:**

Die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Aufgabenkatalog des Katastrophenschutzes wird von den kommunalen Aufgabenträgern durchweg positiv beurteilt.

**Zu 22.:**

Eine angemessene finanzielle Unterstützung aller im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe tätigen Aufgabenträger nach ihrem jeweiligen Bedarf ist unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Freistaat. Diese Unterstützung sollte stets am jeweiligen individuellen Bedarf der Aufgabenträger bemessen werden und dabei die strukturellen Besonderheiten vor Ort, wie etwa Einsatzgebiet und -häufigkeit berücksichtigen. Eine pauschalierte Betrachtung von Bedarfen nach formalen Kriterien wie Berufs- oder Stützpunktfeuerwehr verbietet sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich.

**Zu 23.:**

Eine Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge kann örtliche Problemlagen immer nur kurzfristig und vorübergehend beheben und sollte deshalb im Rahmen einer auf Nachhaltigkeit angelegten Förderpolitik die Ausnahme bleiben. Von entsprechenden Ausnahmen sollte daher sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

**Zu 24.:**

Den aus kommunaler Sicht bedeutsamsten Änderungsvorschlag im Rahmen des vorgelegten Änderungsentwurfs stellt die vorgesehene Novellierung des Kostenrechts durch § 55 des Entwurfs (bisher § 48 ThürBKG a. F.) dar, der in den vorbereitenden Arbeitsgemeinschaften wesentlich auch vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen vorangetrieben wurde:

Bereits mit unserer Stellungnahme vom Oktober 2021 hatten wir darauf hingewiesen, dass die kommunalen Feuerwehren neben einer Vielzahl von eigenen Aufträgen mittlerweile z. T. auch eine erhebliche Anzahl an „fremden“ Aufgaben zu bewältigen haben, die sich außerhalb des eigentlichen Kernbereichs ihrer hoheitlichen Tätigkeit bewegen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diesem Umstand durch den neuen § 55 in angemessener Weise Rechnung getragen, indem der Aufgabenbereich der Feuerwehren insgesamt künftig in zwei Aufgabenbereiche unterteilt wird, die auch kostenmäßig deutlich unterschiedlich behandelt werden sollen:

Einerseits den hoheitlichen Aufgabenbereich der klassischen Gefahrenabwehr im Dienste der Sicherheit der Allgemeinheit (Abs. 1 u. 2), der dem Grundsatz nach kostenfrei wahrgenommen wird (Abs. 1), und in dem nur ausnahmsweise (Abs. 2) eine Erstattung der tatsächlichen Einsatzkosten nur von demjenigen verlangt werden kann, der die Gefahr in zurechenbarer Weise (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung) verschuldet hat.

Andererseits den Bereich der „freiwilligen“ Leistungen (Abs. 3), in dem die Feuerwehr unterstützende technische Hilfeleistungen im Auftrag bzw. im Interesse individueller Aufgabenträger bzw. Geschäftsherren anderer Aufgabenbereiche erbringt, die diese ebenso gut selbst bzw. durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen erbringen könnten.

Gemeinsam ist beiden Bereichen, dass die Verfasser des Regelungsentwurfs bemüht waren, dem Rechtsanwender den Vollzug durch die konkrete Aufzählung und Benennung von einzelnen Kostentatbeständen möglichst einfach und rechtssicher zu ermöglichen, wobei die Aufzählung der Ausnahmen von der grundsätzlichen Kostenfreiheit im hoheitlichen Gefahrenabwehrbereich (Abs. 2) als abschließend zu verstehen ist, während die einzelnen Kostentatbestände im „freiwilligen Bereich“ nur beispielhaft zu verstehen sind; die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht hier, dass über die genannten konkreten Fälle hinaus auch jegliche andere Dienstleistung erbracht und über Entgelte abgerechnet werden können soll.

Kostenmäßig soll dem Unterschied der beiden Aufgabenbereiche dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Inanspruchnahme von verantwortlichen Einsatzverursachern im hoheitlichen Bereich – wie bisher über § 48 ThürBKG – als bloßer Ersatz der Einsatzkosten erfolgen soll, während die Entgelte gem. Abs. 3 im freiwilligen Bereich – ihrem Charakter als

---

Dienstleistung im Individualinteresse entsprechend – als nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierte Gegenleistung des „Bestellers“ der Leistung bzw. dessen, der von der Leistung profitiert, erfolgen soll.

Allgemein gemeinsam ist beiden Kostenbereichen auch das hohe Interesse der gemeindlichen Feuerwehrträger an einer möglichst rechtssicheren Kalkulation der Kostenbescheide bzw. Entgeltrechnungen, um den bisher üblichen hohen Anteil an Rechtsmitteln von den Versicherungen der Kostenschuldner deutlich reduzieren zu können.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 1 Nr. 13 des Entwurfs zu, die das zuständige Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales dazu ermächtigt, per Verordnung „die Berechnung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten und Entgelte für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Einsatzkräften“ vorzugeben. Im Interesse einer möglichst hohen Rechtssicherheit, die auf der Grundlage der bisherigen Regelung nicht immer gewährleistet war, besteht hier ein deutliches Bedürfnis der Gemeinden nach einer möglichst weitgehenden Pauschalierungsmöglichkeit von Leistungsentgelten und Erstattungsbeträgen, um die hohe Anzahl von Rechtsstreitigkeiten mit den Adressaten der Kostenbescheide möglichst zu reduzieren.

Wir regen insoweit an, die Möglichkeit einer Pauschalierung in § 55 Abs. 6 des Entwurfs noch deutlicher hervorzuheben. Auch sollte die Verordnungsermächtigung aus § 64 Abs. 1 Nr. 13 aufgrund des Regelungszusammenhangs dem § 55 unmittelbar angehängt werden, so etwa in Abs. 4 oder 5, wobei auch die unmittelbare Festsetzung von konkreten Kostenpauschalen direkt durch den Ordnungsgeber ermöglicht werden sollte. Auch sollte die Möglichkeit zur Pauschalierung nicht lediglich den Kostenbereich gem. § 55 Abs. 2 (hoheitliche Aufgaben) sondern auch den „Dienstleistungsbereich“ nach Abs. 3 umfassen. Gleiches gilt für die Festsetzung durch „Verwaltungsakt“, die auch im Falle einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation einer Gebühr nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz gegeben wäre.

#### **Zu 25., 26 u. 27.:**

Klimawandelbedingte Ereignisse betreffen aus Sicht unserer Mitglieder vor allem den deutlich feststellbaren starken Anstieg von Wald- und Vegetationsbränden sowie den hieraus resultierenden gestiegenen Bedarf an Löschwasserspeicherkapazitäten auch und gerade in solchen Gebieten, die durch ein Rohrleitungsnetz oder ortsgebundene Wasserspeicher nur schwer abgedeckt werden können. Hierzu hatten wir uns bereits im Rahmen unserer o. g. Stellungnahme vom Oktober 2021 umfassend geäußert.

Neben Einsätzen nach Unwettern, technischen Notlagen, Öl- oder Chemikalienaustritten bei Hochwassern, bei Einsatzlagen in Tunnelsystemen der Bahn oder auf Bundesautobahnen ist die Feuerwehr häufig die erste Adresse für die Hilfesuchenden. Hinzu kommt nunmehr die Notwendigkeit, sich im Einsatzgeschehen auch auf die zusätzlichen Gefahren neuer Antriebstechniken, wie etwa die Elektromobilität oder Wasserstoffantriebe mit ihren besonderen Gefahrenpotentialen einzustellen.

Nach wie vor bereitet die Aufgabe der Löschwasservorhaltung insbesondere den ländlichen Aufgabenträgern große Probleme. Auch hier haben die Folgen des Klimawandels mit

---

längeren Dürreperioden und in der Folge einer höheren Waldbrandgefahr die Situation weiter verschärft. Es bedarf hier innovativer und unbürokratischer Lösungs- und Unterstützungsansätze, um der Problematik Herr zu werden.

Das derzeit vorhandene Wasserversorgungsnetz ist aktuell nicht überall ausreichend dimensioniert, um eine ausreichende Löschwasserversorgung zu garantieren. Insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Gebieten sind zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung häufig geringere Rohrquerschnitte ausreichend, die dann aber im Bedarfsfall nicht den für den Anschluss von Löschschräuchen erforderlichen Wasserdruck liefern können. Eine Aufrüstung dieser Rohrnetze allein unter dem Gesichtspunkt der Löschwasserversorgung wäre andererseits aber häufig wirtschaftlich nicht vertretbar. Es bedarf hier angesichts des jeweils vorhandenen Netzes an Trinkwasserleitungen, Rohrquerschnitten und Hydranten in vielen Fällen dringend einer ergänzenden Anschaffung von weiteren Löschwasserspeichern wie etwa Löschteichen, Zisternen oder Tankfahrzeugen. Hierfür sind nicht selten erhebliche Investitionen notwendig, mit denen viele Gemeinden finanziell überfordert sind. Um dem zunehmenden Problem von Vegetationsbränden wirksam begegnen zu können, ist es zudem erforderlich, insbesondere die Förderung von Tanklöschwagen auf geländegängige Fahrzeuge auszuweiten und entsprechende Festbeträge deutlich anzuheben, da hier ein erheblicher Kostenaufwand geleistet werden muss.

Um bereits im Rahmen der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung einvernehmliche und rechtssichere Regelungen zwischen Wasserzweckverbänden und gemeindlichen Feuerwehrträgern zu erleichtern, bedarf zudem das einschlägige Kostenrecht einer Anpassung nach dem Vorbild anderer Bundesländer, um einen im Einzelfall möglichen und notwendigen Ausbau der Rohrnetze zur Nutzung durch die Feuerwehren nicht am Abgabenrecht des Freistaates scheitern zu lassen. Beispielhaft sei hier das entsprechend novellierte Abgabenrecht des Landes Rheinland-Pfalz genannt.

### **III. Weitergehende Anmerkungen zum Gesetzentwurf:**

- Zu § 18 Abs. 5 u. 11 wird seitens unserer Mitglieder ein Bedarf für eine zusätzliche Interessenvertretung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber dem Leiter der Feuerwehr nicht gesehen und insbesondere vor dem Hintergrund des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes z. T. deutlich kritisiert. Wir bitten um eine erneute Überprüfung der Notwendigkeit dieser Einfügung.
- Auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrung wird angeregt, im Zuge der anstehenden Novellierung auch die in § 28 Abs. 1 u. 2 vorgesehene Anzeigefrist für Brandsicherheitswachen von bisher einer Woche auf mind. 3 Wochen zu verlängern.
- Für Verwirrung sorgt in § 55 des Entwurfs angesichts der eigentlich gewollten Zweiteilung der Aufgaben- und Kostenbereiche (s. o.) die – sicherlich versehentliche – Bezugnahme zu Beginn von Abs. 3 auf „Absatz 2“. Richtigerweise muss es hier schlicht heißen „für alle anderen Fälle (als die in Abs. 1 u. 2 genannten)“.

- 
- Im Kostentatbestand für § 55 Abs. 2 Nr. 2 fehlt die bisherige Angabe „beim Betrieb“ und müsste der Verständlichkeit halber eingefügt werden.
  - Deutlich zu kritisieren ist im Zusammenhang mit der Kostenvorschrift des § 55 die Beschränkung der Kostenpflicht für Leistungen zugunsten des Straßenbaulastträgers (§ 55 Abs. 3 Nr. 5) auf solche Fälle, in denen die Gemeinde ausdrücklich von letzterem „beauftragt“ wird. Diese Einschränkung wird der Realität in keiner Weise gerecht: Die Einsatzleitstellen alarmieren in solchen Fällen aus Unkenntnis bzgl. der Zuständigkeit in der Regel ohne Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger unmittelbar die gemeindliche Feuerwehr, so dass diese regelmäßig ohne ein solches ausdrückliches Auftragsverhältnis ausrückt und aus Effektivitätsgesichtspunkten dann auch die Störung auf der Straße (Ölspur, Baumsperre) unmittelbar beseitigt, da dies ja im Interesse und mutmaßlichen Willen des eigentlichen „Geschäftsherrn“ (= Baulastträger) liegt. Aus diesem Grund musste die Kostenerstattung von den Feuerwehren in der Vergangenheit – mangels Auftrag – auf der Grundlage des zivilrechtlichen Konstrukts der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (§ 677 BGB) geltend gemacht werden. Obwohl der Straßenbaulastträger so von dieser Leistung profitierte, wurde ein Ausgleich aber häufig verweigert. Diesem Missstand kann durch den gesonderten Kostentatbestand aber nur abgeholfen werden, wenn ein ausdrückliches Auftragsverhältnis gerade nicht verlangt wird.
  - Abschließend möchten wir anregen, die im Entwurf durch den neuen § 2 Abs. 4 vorgesehene Formulierung „...haben...zu fördern“ aus Gründen der Motivation der Aufgabenträger zum Tätigwerden zu „entschärfen“. Deutlich besser wäre hier die Formulierung „...fördern...“ oder „...sollen fördern...“. Natürlich liegt die Förderung der eigenen Feuerwehr im ureigenen Interesse jeder Gemeinde, weshalb sie dies ohnehin stets als eigene Pflicht ansehen wird. Die an dieser Stelle ohne ersichtlichen Grund viel zu scharfe Formulierung „haben zu fördern“, die für viele Adressaten ein Eingreifen der Kommunalaufsicht für den Fall der nicht hinreichenden Beachtung impliziert, würde hier aus unserer Sicht eher kontraproduktiv wirken.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen für die Beratungen zum Entwurf einer grundlegenden Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts in Thüringen einige wertvolle Anregungen gegeben zu haben, bedanken uns für die Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

THÜR. LANDTAG POST  
08.05.2024 07:03

12509/2024



LAG Thüringen | c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen | Heinrich-Heine-Straße 3 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße  
99096 Erfurt

## Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3554  
zu Drs. 7/9658

Erfurt, den 08.05.2024

### Anhörungsverfahren: Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Drs. 7/9658 Stellung zu beziehen.

Wir möchten Ihnen hiermit als Anlage unsere Stellungnahme übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender LAG

#### Anlagen

- Stellungnahme ThürBKG LAG

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Thüringen e.V.  
Rankestraße 59  
99096 Erfurt

Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Landesverband Thüringen e.V.  
Am Urbicher Kreuz 30  
99099 Erfurt

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Thüringen e.V.  
Heinrich-Heine-Straße 3  
99096 Erfurt

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Landesverband Sachsen-  
Anhalt – Thüringen  
Schillerstraße 27  
99096 Erfurt

Malteser Hilfsdienst e.V.  
Landesgeschäftsstelle im  
Freistaat Thüringen  
August-Schleicher-Straße 2  
99089 Erfurt

**Gemeinsame Poststelle:**  
Landesarbeitsgemeinschaft der  
Hilfsorganisationen in  
Thüringen  
c/o Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Thüringen e.V.  
Heinrich-Heine-Straße 3  
99096 Erfurt

**Vorsitz 2024:**  
DLRG Landesverband  
Thüringen e.V.  
Tel.: 0361 – 602 252 00  
Mail: [gst@thueringen.dlrg.de](mailto:gst@thueringen.dlrg.de)

## Neufassung des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen blicken wir positiv auf die aktuelle Novelle des ThürBKG zur Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes im Freistaat Thüringen, bei deren Erarbeitung wir uns im Bereich des Katastrophenschutzes mit einbringen konnten.

In dem nun veröffentlichten Entwurf der Regierungsfractionen haben wir dennoch einige Punkte identifiziert, die wir unsererseits kritisch bewerten:

- § 9 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Im vorliegenden Entwurf entfällt die bisherige Nennung von Vertretern, die insbesondere Mitglied im Landesbeirat sein sollen. Eine Regelung dazu erfolgt nur noch in der nachgeordneten Verordnung. Wir sehen dies sehr kritisch, da eine Streichung von Mitgliedern des Landesbeirates über eine Anpassung der jeweiligen Verordnung ohne Beteiligung des Parlamentes möglich ist. Wir plädieren hierbei für die Nutzung des bisherigen Textes (bisher §8) um eine sichere Beteiligung für die wichtigsten Akteure in diesem Bereich zu gewährleisten.

- § 55 Absatz 3 Nr. 4 Kostenerstattung Tragehilfe Rettungsdienst

Die neu aufgenommene Möglichkeit zur Entgelterhebung von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr gegenüber dem Durchführenden im Rettungsdienst, wurde leider im Vorfeld mit uns als Betroffene nicht erörtert. Grundsätzlich stehen wir dem Ansinnen sehr kritisch gegenüber und möchten insbesondere darauf verweisen, dass hierbei ein Verfahrensprozess erarbeitet werden muss, der **frühestens zum 01.01.2026** umgesetzt wird.

Hintergrund ist, dass diese Kosten erst mit den Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes in den einmal jährlich landesweiten Kostenverhandlungen abgestimmt werden müssen. Darüber hinaus werden die Einzelverhandlungen der Durchführenden unterjährlich abgehalten, sodass einige Durchführende die verhandelte Pauschale erst im Laufe des Jahres 2025 mit dem neuen Vertragszeitraum geltend machen könnten. Zudem Bedarf es hierzu erstmalig einer Analyse, in welcher Höhe jährlich Kosten anfallen werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass Kommunen auch einen zeitlichen Vorlauf hinsichtlich notwendiger Satzungsänderungen brauchen.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass der bürokratische Aufwand und daraus resultierende Verwaltungskosten für die Durchführenden erheblich sind, da die Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen in der Regel über die Aufgabenträger oder einen Rettungsdienstzweckverband erfolgt und die Durchführenden mit solchen Thematiken bisher nicht befasst waren. In dem Sinne fordern wir, den

Gesetzestext so anzupassen, dass eine direkte Kostenerhebung vom Aufgabenträger der Feuerwehr bei den Kostenträgern ohne Umweg über die Durchführenden erfolgt.

- § 64 Absatz 1 Satz 4 Rechtsverordnung zur Gewährleistung von Jubiläumsprämien

Wir begrüßen die angekündigte Rechtsverordnung zur Gewährleistung von Jubiläumsprämien als eine Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit der Mitwirkenden im Katastrophenschutz. Wir möchten hier im Sinne der Helferinnen und Helfer darum bitten, dass diese Rechtsverordnung nach Gesetzeserlass schnellstmöglich erarbeitet und umgesetzt wird. Eine Zielsetzung sollte der 01.01.2025 sein.

- §§ 24, 25, 31, 35, 36, 51, 54, 55, 60, 62 Mitwirkung anderer privater Organisationen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Die Aufnahme von „anderen privaten Organisationen“ in das Gesetz betrachten wir als Hilfsorganisationen sehr kritisch. **ASB, DLRG, DRK, MHD und JUH** bilden seit Jahrzehnten das Rückgrat des „weißen Bevölkerungsschutzes“ in der Bundesrepublik und im Freistaat. **Der Bund hat dies bereits vor Jahren anerkannt und im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) auf die besondere Eignung der fünf Hilfsorganisationen im Zivilschutz verwiesen.** Diese Eignung ergibt sich insbesondere aus Expertise in Aus- und Fortbildung, Umgang mit Einsatzgeschehen, Durchhaltefähigkeit und jahrzehntelange Erfahrung. Andere Landesgesetze tragen dem ebenfalls Rechnung. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird zumindest in der Begründung auf die besondere Eignung verwiesen. **Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Daher möchten wir anregen im gesamten Gesetzestext, analog anderer Bundesländer, den Begriff „private Hilfsorganisationen“ durch „die nach ZSKG anerkannte Hilfsorganisationen“ abzuändern.** Entsprechende Formulierungsvorschläge für die einzelnen betroffenen Paragraphen finden Sie im Anhang.

Die oben genannten Parameter zur Eignung, sehen wir bei vielen privatrechtlichen Organisationen, denen damit eine vereinfachte Mitwirkung im Thüringer Bevölkerungsschutz ermöglicht wird, nicht gegeben. Eine vergaberechtliche Verzahnung des Katastrophenschutzes, auf die in Seite 86 der Begründung verwiesen wird, sehen wir weitergehend als enorm kritisch an. Bevölkerungsschutz als elementare Daseinsvorsorge, sollte gerade in der aktuellen Häufung von Schadensereignissen sowie der gegenwärtigen geopolitischen Lage nicht dem Markt unterworfen werden.



## Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses zur Drucksache 7/9658

Als Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen möchten wir nur zu den Fragestellungen Position beziehen, die in unseren Tätigkeitsbereich fallen;

Zu Frage 1:

Hier möchten wir auf die oben getätigten Erörterungen verweisen.

Zu Frage 3:

Die Begrifflichkeit der Katastrophe ist in allen Bundesländern ähnlich bis gleich gelagert. Die relativ offene Formulierung als dynamischer Rechtsbegriff erachten wir als durchaus sinnvoll, um eine flexible Handhabung auf verschiedene Ereignisse gewährleisten zu können. Mit dem Begriff der Katastrophe sollte nicht inflationär umgegangen werden, sodass für die Ausrufung des Katastrophenfalls hier die sinnvolle Hürde der Schädigung wichtiger Rechtsgüter eingebaut ist. Der erwähnte subsidiäre Rückgriff auf die Einheiten und Einrichtungen nach ThürBKG, wenn andere gesetzliche Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, ist aus unserer Sicht unschädlich und wurde in der Vergangenheit bereits oftmals praktiziert (bspw. Covid-19, Vogelgrippe). Er darf allerdings nicht zur dauerhaften Entlastung des Gesundheitssektors missbraucht werden. Da das System auf dem Ehrenamt fußt, wäre eine Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall sonst nicht mehr gegeben.

Zu Frage 5:

Die Vorhaltungen von Einsatzleitdiensten ist auch im Hinblick auf größere Ereignisse in der Allgemeinen Hilfe als sinnvoll zu bewerten. Gut strukturierte Führungsarbeit trägt maßgeblich zum Erfolg bei der Bewältigung derartiger Ereignisse bei.

Zu Frage 10:

Als Hilfsorganisationen profitieren wir leider nicht von einer Jugendpauschale. Wir regen an den §12 Abs. 4 ThürBKG wie folgt zu ändern: **„Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr und die Jugendverbände der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen erhalten je Angehöriger oder Angehörigem der Jugendfeuerwehr oder des Jugendverbandes der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisation vom Land einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro.“**

Grundsätzlich sollten dabei alle Jugendangebote stets auf Freiwilligkeit ausgerichtet sein und die unterschiedlichen Interessen und Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigen. Ein abgestimmtes Bildungskonzept ist hilfreich, um Jugendliche altersgerecht an das Thema Feuerwehr und Hilfsorganisationen heranzuführen. Angebote sollten immer so gestaltet sein, dass sich dabei die Jugendlichen immer selbst ausprobieren können und Stärken kennenlernen. Dabei muss immer darauf geachtet werden, dass Gefahrensituationen für Jugendliche vermieden werden (Sicherheit hat Priorität). Ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit ist das Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls (Gefühl,

Bestandteil eines großen Ganzen zu sein). Zudem müssen ehrenamtliche Jugendleiter\*innen sich für die Jugendarbeit entsprechend aus- und regelmäßig fortbilden und über fachliche Qualifikationen verfügen.

Zu Frage 14:

Auch wenn die Regelungen die Feuerwehren betreffen möchten wir dazu kurz Stellung beziehen. Die organisationsinternen Regelungen der Hilfsorganisationen kennen keine starren oberen Altersgrenzen für die Tauglichkeit im ehrenamtlichen Einsatzdienst. Vielmehr obliegt es einer regelmäßigen ärztlichen Beurteilung ob eine Tätigkeit noch möglich ist. Ab dem Renteneintritt hat diese jährlich zu erfolgen. Im Sinne der demographischen Entwicklung und der Fähigkeiten und Kenntnisse älterer Kameraden und Kameradinnen erachten wir dies auch für sinnvoll. Das BrSschG Sachsen-Anhalt hat dies bspw. auch im Bereich der Feuerwehren aufgenommen.

Zu Frage 15 und 17:

In Thüringen haben wir eine fast vollständige Helfergleichstellung. Die Feuerwehrrente kann nicht ohne weiteres für uns Hilfsorganisationen umgesetzt werden, da wir nicht Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Thüringen sind. Ein möglicher Eigenanteil ist für uns Hilfsorganisationen nicht finanzierbar. Es wäre also eine Vollfinanzierung durch das Land notwendig. Als Ausgleich zur Rente für die Angehörigen der Hilfsorganisationen sind daher dringend die angedachten Jubiläumprämien, welche in einer nachgeordneten Verordnung geregelt werden sollen, umzusetzen. Diese sollten auch in kürzeren zeitlichen Abständen (in 10 Jahresschritten) als bisher und mit einer angemessenen monetären Begünstigung versehen werden. Das Land Brandenburg ist hier ein guter Vorreiter.

Zu Frage 19:

Ein personelles Lagebild für den Katastrophenschutz ähnlich der Feuerwehrstatistik würde helfen, personelle Defizite in der Besetzung der Katastrophenschutzeinheiten aufzuzeigen. Ziffer 2.3.3 der VVKatSOrg schreibt vor: *„Die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation im Katastrophenschutz setzt neben ihrer allgemeinen Eignung voraus, dass die untere Katastrophenschutzbehörde über die Stärke, Gliederung, Aus- und Fortbildung und Ausstattung ihrer Kräfte und Mittel angemessen und mindestens einmal jährlich unterrichtet wird und ihr wesentliche Veränderungen umgehend mitgeteilt werden.“*

Dementsprechend sind die Helferzahlen sowieso einmal jährlich zu erfassen.

Zu Frage 20:

Die Instanzen sind geeignet. Wichtig ist aus unserer Sicht eine regelmäßige Aus- und Fortbildung der Stäbe auch unter Beteiligung der Hilfsorganisationen. Die LAG verfügt über das von TMIK geförderte Lagezentrum der Hilfsorganisationen, welches durchaus noch stärker in die Strukturen mit eingebunden werden sollte. Notwendig ist auch, dass die Instanzen verpflichtend auch auf entsprechende Fachberatungen, bspw. vom THW und der LAG, zurückgreifen, um alle möglichen

Potentiale zur Katastrophenabwehr voll ausschöpfen zu können. Dies wurde in der Vergangenheit nicht immer kongruent gehandhabt.

Zu Frage 21:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verankerung der PSNV als Pflichtaufgabe im ThürBKG eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen wird. Die Versorgungssicherheit und Qualität der PSNV würde verbessert, die Akteure in der PSNV würden besser vernetzt und Einsatzkräfte würden von der psychischen Belastung ihrer Arbeit entlastet.

Zu Frage 23:

Fördermöglichkeiten für die Beschaffung von Fahrzeugen existieren bisher nur für die Feuerwehren. Die Katastrophenschutzfahrzeuge werden im Rahmen einer Landesbeschaffung bestellt und den Aufgabenträger zur Verfügung gestellt. Für die Mitwirkung unsererseits als Hilfsorganisationen im Rahmen der Allgemeinen Hilfe sehen wir hier eine Lücke. Eine Teilhabe an Fördermöglichkeiten, bspw. für MTWs, wäre für die gesamte Gefahrenabwehr im Freistaat gewinnbringend. Wenn dabei auch die Beschaffung gebrauchter Fahrzeuge gefördert werden könnte, würden wir das begrüßen.

Zu Frage 24:

Hier möchten wir auf die im oberen Fließtext gemachten Erörterungen zur Tragehilfe im Rettungsdienst verweisen.

Zu Frage 25 – 27:

Die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich klimawandelbedingter Ereignisse und den Schutz von Kulturgütern, sind aus unserer Sicht insbesondere bei der Aufstellung und Einrichtungen der Einheiten nach §35 zu treffen. Dies erfolgt durch die ThürKatSVO als nachgeordnete Regelung.

#### **Anhang zu Änderungsvorschlägen §§ 24, 25, 31, 35, 36, 51, 54, 55, 60, 62 Mitwirkung anderer privater Organisationen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

*Anbei schlagen wir folgende Formulierung vor. Geänderte Passagen sind blau markiert:*

#### **§ 24 Mitwirkung und Aufgaben der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen**

*(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es im Einzelfall für erforderlich halten, andere öffentliche und durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen ein, wenn sie sich gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben, sie geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der kommunale Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.*

(2) Die Aufgaben der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

(3) Öffentliche Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des privaten Rechts gestellt.

### **§ 25 Rechtsstellung der Mitglieder der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen**

[...]

(2) Die Mitglieder der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen leisten ihren Dienst im Rahmen der Allgemeinen Hilfe unentgeltlich.

[...]

### **§ 31 Befugnisse der Einsatzleitung**

(1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Schadensort. Sie oder er ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren, der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen zu regeln sowie zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei den zuständigen Behörden oder Stellen anzufordern. § 29 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

[...]

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzkräfte der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen hat die Befugnisse nach Absatz 1 und 2, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

### **§ 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

[...]

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und die untere Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung zugestimmt hat.

[...]

(4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen gestellt werden können, stellen die unteren Katastrophenschutzbehörden die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

[...]

(7) Die Katastrophenschutzbehörden richten bei Bedarf Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen übertragen werden können. In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

### **§ 36 Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz**

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen, bei Einheiten nach § 35 Abs. 4 gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen ergibt.

(2) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer im Katastrophenschutz nur gegenüber der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 15 entsprechend.

### **§ 51 Kostentragung, Zuwendungen des Landes**

[...]

(4) Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben nach diesem Gesetz gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 23 Abs. 1 und 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land beschafft im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Bei der Erstellung des Ausstattungsprogramms sind Fahrzeuge der

*kommunalen Gefahrenabwehr, Zivilschutzfahrzeuge des Bundes und Fahrzeuge der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen anzurechnen.*

#### **§ 54 Kosten der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen**

*(1) Die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei von ihnen angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.*

*(2) Im Übrigen gewährt das Land in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Diese Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung von Katastrophenschutzausstattung, für den Bau und die Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen, die Ausbildung der Helfer sowie die Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung gewährt.*

*(3) Die kommunalen Aufgabenträger der Allgemeinen Hilfe und die unteren Katastrophenschutzbehörden können in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen gewähren, die den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen.*

#### **§ 55 Kostenersatz und Entgelterstattung**

[...]

*(2) Abweichend von Abs. 1 können die Aufgabenträger bei sonstigen Einsätzen, die ein Tätigwerden der öffentlichen Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfordern, Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen*

[...]

*5. von derjenigen oder demjenigen, die oder der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse meldet, die den unnötigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren oder eine der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen auslösen,*

#### **§ 60 Ordnungswidrigkeiten**

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig*

[...]

6. entgegen § 47 Abs. 5, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Polizei oder der Angehörigen der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen nicht nachkommt,

## **§ 62 Aufsicht**

[...]

(3) Die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben. Vor einer Aufsichtsmaßnahme ist die betroffene Organisation zu hören.

THÜR. LANDTAG POST

17.05.2024 09:23

133651/2024

Thüringischer



Landkreistag

Thüringischer Landkreistag, Richard-Breslau-Str. 13, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

Datum: 16.05.2024

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/9658)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3655

zu Drs. 7/9658

für die Übersendung des Entwurfes eines Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und der damit verbundenen Möglichkeit der schriftlichen sowie mündlichen Stellungnahme danken wir.

Nach Befragen unserer Mitglieder nehmen wir zum Gesetzentwurf und den hierzu übersandten Fragenkatalog unter Gremienvorbehalt wie folgt Stellung:

**I. Zum Gesetzentwurf**

1.

In Bezug auf die Regelung zu dem im Gesetz vorgesehenen Einsatzleitdienst (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 ThürBKG-Entwurf) sind die Auffassungen der Landkreise unterschiedlich. Ein Großteil der Landkreise befürwortet die Aufnahme des Einsatzleitdienstes in eine gesetzliche Regelung. Einigkeit besteht hierbei, dass ein Einsatzleitdienst ausschließlich



im Sinne des § 30 ThürBKG zu verstehen ist. Der Gesetzentwurf ist insofern nachzubessern, dass dies nicht nur in der Begründung ausgeführt, sondern im Gesetzestext aufgenommen wird. Zum Einsatzleitdienst wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bereits jetzt schon die Möglichkeit der Einführung eines Einsatzleitdienstes besteht. In vielen Landkreisen wurde hiervon bereits Gebrauch gemacht. Zudem erscheint die Durchführung des Einsatzleitdienstes ohne gesetzliche Grundlage deutlich flexibler. Mehrere Landkreise weisen darauf hin, dass weitere Einzelheiten zum Einsatzleitdienst erforderlich sind und es einer Klarstellung bedarf. Nach dem Wortlaut der Regelung wird das Erfordernis von diesen so verstanden, bei jedem Einsatz der Feuerwehren unterstützend mitzuwirken. Es sollten daher eine nähere Aufzählung erfolgen, wann und unter welchen Voraussetzungen der Einsatzleitdienst des Landkreises hinzugezogen und unter welchen Voraussetzungen die örtliche Einsatzleitung übernommen werden kann. Strukturell wäre diese Pflichtaufgabe schwerlich weder mit hauptamtlichem noch mit ehrenamtlichem Personal umsetzbar. Dies insbesondere mit Blick an die Anforderungen an die Ausgestaltung der Bereitschaftszeit und der damit verbundenen Anerkennung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit. Die diesbezüglich im Vorblatt enthaltene Kostenprognose ist daher nachzuschärfen. Es wird weiter vereinzelt vorgebracht, dass es nicht Aufgabe der Landkreise sein kann, eventuell fehlende ausgebildete Führungskräfte und fehlenden Ausbildungsstand der kommunalen Feuerwehren durch die Landkreise zu kompensieren.

2.

Zwingend bedarf es einer Übergangsregelung für die Anforderungen an die Kreisbrandinspektoren nach § 20 ThürBKG-Entwurf. In vereinzelt Landkreisen erfüllt der jeweils eingestellte Kreisbrandinspektor die nunmehr mit dem Entwurf des ThürBKG festgelegten Voraussetzungen nicht. Es bedarf daher einer Regelung zum Bestandsschutz für die in den Landkreisen vorhandene Kreisbrandinspektoren. Abweichend von § 20 Abs. 2 muss für Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als Kreisbrandinspektor oder als Kreisbrandinspektor nach § 56 Absatz 1 ThürBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 bestellt sind, gelten, dass ihre Bestellung bis zum Ende der Dienstzeit oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter fortbesteht. § 56 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG mit der Gültigkeit ab 27. Juli 2018 regelt, dass die Bestellung von Kreisbrandinspektoren, die nach dem 29. Dezember 2006 erfolgte, die Regelung des § 16 Abs. 3 ThürBKG mit der Gültigkeit vom 01. Januar 2008 weiter Anwendung finden kann. Andernfalls

würden die Kreisinspektoren mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes ihre Funktion verlieren.

3.

In Bezug auf § 8 und die Regelungen zur digitalen Alarmierung wird auf die Stellungnahme der AG KBI, dem Vorsitzenden der AG KBI, Herrn Weller, vom 08.05.2024 unter Punkt 5. verwiesen und diese hiermit ausdrücklich unterstützt.

4.

Die Einrichtung der Auskunftsstellen nach § 35 Absatz 7 ThürBKG-Entwurf sollte nicht durch die unteren Katastrophenschutzbehörden vorgenommen werden. Vielmehr wird es für sachdienlich und praxisgerechter gehalten, wenn die Ausgestaltung der Auskunftsstellen thüringenweit einheitlich durch eine Vereinbarung des Landes mit dem DRK geregelt wird.

5.

Die im Vorblatt unter Ziffer 2.1 vorgesehene Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastung erst im Rahmen der nächsten Revision nach § 3 Absatz 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes bei der Bestimmung des Finanzbedarfs, wird abgelehnt. Die durch den Gesetzentwurf entstehende Mehrbelastung ist den Landkreisen bzw. Kommunen zu 100 Prozent zu erstatten. Aufgabenübertragung und Finanzierung haben zeitgleich zu erfolgen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen bzw. mit Beschluss des Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen (Drs. 7/2291) und der Aufnahme des Konnexitätsgrundsatzes für die Aufgaben der Kommunen im eigenen Wirkungskreis, was ausdrücklich begrüßt wird, sollte in Anerkennung der Notwendigkeit der auskömmlichen Finanzierung der Landkreise für den vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende angemessene Kostenerstattungsregelung aufgenommen werden.

6.

Vereinzelt wird angemerkt, dass die neu in § 20 Absatz 1 ThürBKG aufgenommene pflichtige Bestellung einer stellvertretenden Kreisinspektorin oder eines stellvertretenden Kreisinspektors in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf die kommunale Selbstverwaltung eingreift. Die Personal- und Organisationshoheit in Bezug die Stelle einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters liegt beim Landkreis.

## II. Zum Fragenkatalog:

### 1. *Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel?*

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher den aktuellen Herausforderungen im Brand- und Katastrophenschutz entsprechen soll, haben sich alle Beteiligten auf Arbeitsebene bestmöglich eingebracht. Die Vorgehensweise unter der Federführung des TMIK hat sich bewährt und sollte für die weiteren noch vorzunehmenden Anpassungen bei den fachspezifischen Regelungen wie z. B. der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung beibehalten werden. Gleichwohl zeigen sich mit Blick auf die z. T. unterschiedlichen Interpretationen des Wortlauts von Passagen des Gesetzentwurfes oder mit Blick auf fachspezifischen Gegebenheiten vor Ort, dass es Divergenzen gibt in der Betrachtung bzw. Einschätzung der Praktikabilität und wie ausreichend die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente sind. Eine nähere Bewertung besonders hinsichtlich der Praktikabilität lässt sich hierzu erst erteilen, wenn das ThürBKG und die weiteren noch erforderlichen Regelungen (wie z. B. die Anpassung der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung) in der Praxis zur Anwendung kommen. Hinsichtlich erforderlicher Änderungsbedarfe wird auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf unter I.) und die dort ausgeführten noch erforderliche aufzunehmenden Regelungen Bezug genommen. Zu möglichen weiteren Änderungsbedarfen wird auf die nachstehende Beantwortung des Fragekataloges verwiesen.

### 2. *Wie bewerten Sie den Entfall der Regelungen des bisherigen § 53b?*

Die Streichung bzw. der Entfall des § 53b ThürBKG wird befürwortet. Die derzeit geltende Regelung wird nach wie vor äußerst kritisch bewertet. Die örtlichen Einsatzkräfte sind nicht fachspezifisch ausgebildet sind, um eine Verkehrsregelung rechtssicher durchzuführen. Es handelt sich um eine polizeiliche Aufgabe, welche entsprechend von dieser wahrzunehmen ist. Es muss nach wie vor Ziel sein, die Feuerwehren von atypischen Aufgaben zu entlasten und ihnen die Wahrnehmung der Kernaufgaben im Ehrenamt zu ermöglichen.

### 3. *Wie bewerten Sie die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle (insb. in Hinblick auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 n.F., wonach in anderen Rechtsbereichen auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls auf die*

*Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des ThürBKG subsidiär zurückgegriffen werden kann, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten)?*

Die Gesetzesformulierung zu § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes entspricht der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung. Eine inhaltliche Änderung ist daher nicht vorgenommen. Die Ausführungen in der Begründung und damit verbunden ein mögliches Verständnis für einen subsidiärer Rückgriff auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe, z. B. im Fall von Pandemien, ist nicht angezeigt. Es bestehen andere spezialgesetzliche Regelungen, die die für die Gewährleistung erforderlichen Maßnahmen regeln. Sofern aufgrund von Erfahrungen mit Pandemien oder anderen Krisensituationen ein Änderungsbedarf besteht, bedarf es einer Anpassung der fach- bzw. spezialgesetzlichen Regelungen. Wie in der Begründung zum Anwendungsbereich des § 1 ThürBKG-Entwurf ausgeführt wird, ist die Hauptaufgabe *„die Rettung von Menschen, die Bekämpfung von Bränden sowie der Schutz von Sachen und der Umwelt gemäß Art 20a Grundgesetz sowie Art 31 der Verfassung des Freistaates.“* Da der Katastrophenschutz im Wesentlichen von ehrenamtlichen Einsatzkräften getragen wird, wird eine Ausweitung des Geltungsbereichs des ThürBKG, ggf. durch subsidiäre Anwendung, äußerst kritisch bewertet und muss grundsätzlich abgelehnt werden.

4. *Wie bewerten Sie die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung, insbesondere in Hinblick auf die Förderpauschale? Ist eine pauschale Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte geeignet oder sollte es stattdessen eine an die Größe der Struktur angepasste Unterstützung geben?*

Die Untersetzung der Brandschutzerziehung mit einem jährlichen Pauschalbetrag (§ 6 Absatz 1 Ziffer 7 ThürBKG-Entwurf) wird grundsätzlich positiv bewertet. Vermehrt wird die pauschale Unterstützung praktikabler als eine an die Größe der Struktur angepasste Unterstützung angesehen. Einzelne Landkreise halten die Anpassung an die Größe des Landkreises für angemessener.

5. *Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten?*

Auf die Ausführungen unter Ziffer I. Punkt 1. wird Bezug genommen. Der Einsatzleitdienst unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 ThürBKG-Entwurf wird von der Mehrzahl der Landkreise unterstützt und wird, wie bereits oben dargestellt, in vielen Landkreisen bereits jetzt schon durchgeführt. Der Einsatzleitdienst kann insbesondere bei

großen und besonders anspruchsvollen Einsätzen, in denen die ehrenamtlichen Führungskräfte der örtlichen Feuerwehren durch die Führungskräfte der Landkreise unterstützt werden, eine praktische Hilfestellung darstellen. Von einzelnen Landkreisen wird die nunmehr vorgesehene Pflicht zur Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes u. a. mit Blick auf das hierfür erforderliche Personal als kritisch bewertet.

6. *Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll-Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen?*

Die Feuerwehrtechnischen Zentren sind in § 5 Absatz 5 ThürFwOrgVO geregelt. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung und vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfes des ThürBKG ggf. notwendig werdenden Anpassungen wird die Regelung zu den Feuerwehrtechnischen Zentren ebenfalls erörtert werden. Eine Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung in das ThürBKG wird nicht für erforderlich gehalten.

7. *Halten Sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF-Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung?*

Zu dieser Frage wird von einer Antwort abgesehen.

8. *Wie bewerten Sie die Erhöhung der Jugendfeuerwehrrpauschale allgemein und der Höhe nach? Wie ordnen sie die Verdopplung auf 50 Euro ein, bedarf es einer Vervielfachung auf 100 Euro?*

*und*

9. *Sollte die Regelung zur Jugendfeuerwehrrpauschale mit der Zielstellung nachgeschärft werden, dass die Mittel dezidiert für die Jugendfeuerwehren verwendet werden, und falls ja, wie?*

Die finanzielle Unterstützung der Jugendfeuerwehren und die Anhebung der Jugendfeuerwehrrpauschale (§ 12 Absatz 4 ThürBKG-Entwurf) wird befürwortet. Aus der Jugendfeuerwehr sollten bestmöglich Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner in den Einsatzabteilungen der Feuerwehren werden. Daher sollte eine größtmögliche Unterstützung erfolgen, um möglichen Personalproblemen entgegenwirken zu können. In der

Begründung zur gesetzlichen Regelung ist der Verwendungszweck der Finanzmittel zutreffend dargestellt. Eine entsprechende gesetzliche Festschreibung des Verwendungszwecks ist denkbar. Mittels Verwendungsnachweis wäre eine Mittelverwendung prüfbar.

10. *Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet, um Jugendliche auch an die Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zu binden, bevor diese an Einsätzen teilnehmen können?*

Jugendliche können in der Altersspanne von 16 bis unter 18 Jahren am Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen und die ersten notwendigen Lehrgänge besuchen. Damit können sie die Grundlage für ihre Teilnahme am Einsatzdienst legen. Weitere Maßnahmen sollten an den jeweiligen Möglichkeiten vor Ort ausgerichtet werden.

11. *Wie bewerten Sie die vorgesehene Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2? Welche praktischen Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?*

Die vorgesehene Regelung hat klarstellenden Charakter. Auswirkungen werden nicht erwartet.

12. *Das entsprechende Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass auch Personen Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes sein können, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse die Feuerwehr (ausschließlich) in einsatzfernen Bereichen unterstützen können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Beschaffung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit) (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG MV). Dadurch sollen Feuerwehreinsatzdienstleistende von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Ist eine solche Regelung für Thüringen zu befürworten oder abzulehnen; was wäre ggf. zu berücksichtigen?*

Bereits nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wären die Möglichkeiten gegeben. Eine nähere Ausgestaltung sollte in der ThürFwOrgVO erfolgen, welche vor dem Hintergrund des hier vorliegenden Gesetzentwurfes angepasst werden müsste. Da die administrativen Aufgaben sehr zeitintensiv sind und eine Unterstützung hierdurch geleistet werden kann, wird diese Möglichkeit als positiv bewertet.

13. *Einige Gemeinden praktizieren bereits, dass die Dienstpflichten eines Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können. Dies zielt u. a. darauf ab, ehren- amtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nur noch einen Teil der Dienstpflichten erfüllen können. In Baden-Württemberg hat diese Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 14 Abs. 3 S. 2 FwG*

BW). Wäre eine Regelung im hiesigen Gesetz oder der Feuerwehrgesetzgebung sinnvoll?

Auch dies ist bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möglich. Möglich ist zudem, dass eine zeitweise Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt.

14. Erachten Sie die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen Einsatzdienst (bis Vollendung 60. Lebensjahr, § 13 Abs. 2 bzw. falls zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung von Bürgermeister/in bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und insbesondere für den hauptamtlichen Einsatzdienst (bis vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) für weiterhin zeitgemäß?

Die bisherigen Altersgrenzen sind nach wie vor zeitgemäß. Es ist die Entscheidung der jeweiligen Einsatzkraft, ob sie sich über das 60. Lebensjahr hinaus aktiv einbringen kann und möchte. Die ehrenamtlich Einsatzdienstleistenden über ihren Dienst neben ihrer beruflichen Tätigkeit aus, so dass auch aus Sicht der Fürsorge die Regelung beibehalten werden sollte. Allenfalls könnte anstelle des 67. Lebensjahres als Obergrenze Bezug auf das Regelrenteneintrittsalter geregelt werden.

15. Sehen Sie noch Änderungsbedarf bei der Helfererkennung (z.B. in Hinblick auf Helfergleichstellung, Ehrenzeichen oder Feuerwehrrente)?

Die Helfergleichstellung ist bereits jetzt in Thüringen gut umgesetzt. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung nachrangiger Rechtsvorschriften soll das Auszeichnungswesen im Brand- und Katastrophenschutz harmonisiert werden. Eine stärkere Anerkennung der Mitwirkung der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz ist hierbei wünschenswert.

16. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Auszahlung der bis zum Zeitpunkt des Todes durch einen Anwärter angesparten Beiträge der Feuerwehrrente an dessen Hinterbliebene als Einmalzahlung? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Feuerwehrrente insgesamt?

Vereinzelt wird angemerkt, dass eine solche Möglichkeit der Auszahlung sicherlich sinnvoll sein kann. Zu den näheren Voraussetzungen für eine Umsetzung und deren Auswirkungen wäre die Einbeziehung der Feuerwehrkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen sachgerecht.

17. *Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Ausweitung von Regelungen der Feuerwehrrente auf Angehörige anderer Hilfsorganisationen? Welche Voraussetzungen wären für eine Umsetzung notwendig und welche Auswirkungen hätte dies?*

Siehe Frage 15.

18. *Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung der Bezeichnung "Ortsbrandmeister" in die Bezeichnung "Gemeindebrandmeister"?*

Von einer Bewertung wird abgesehen.

19. *Wäre aus Ihrer Sicht ein verpflichtendes jährliches Lagebild zu den verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden ebenso innerhalb des Gesetzes geeignet?*  
Eine Aufnahme in das Gesetz wird als nicht geeignet angesehen. Die Aufnahme von personellen Ressourcen bzw. Einsatzkräften und Mittel in den Katastrophenschutzeinheiten könnte sachdienlicher in die bereits zu führende Statistik bzw. in die ThürBrand-StatVO aufgenommen werden. Hierdurch wäre auch eine Auswertung über mehrere Jahre sowie landesweit möglich. Tendenzen und Entwicklungen könnten möglicherweise frühzeitig erkannt werden.

20. *Halten sie die bisherigen Koordinierungsinstanzen im Bereich des Katastrophenschutzes in Thüringen hinsichtlich des bestmöglichen Einsatzes von verfügbaren personellen Ressourcen für den lagebedingten Bedarf für angemessen geregelt?*

Eine Einschätzung ist nicht möglich, so dass von der Beantwortung der Frage abgesehen wird.

21. *Wie bewerten Sie die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes?*

Die Aufnahme des PSNV ist sachgerecht. Eine entsprechende Finanzierung hierfür ist erforderlich. Auf die Ausführungen zur Finanzierung unter Ziffer I. wird Bezug genommen. Ähnlich der Pauschale bei der Brandschutzzerziehung wäre eine pauschale Finanzierung der Aufgabenträger zielführend.

22. *Wird es für notwendig gehalten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren für ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in Anbetracht der Tatsache, dass diese gemeindeübergreifend tätig werden, als finanziellen Ausgleich dafür*



*Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu gewähren und wird hierzu Änderungsbedarf für das ThürFAG gesehen?*

Dies wird nicht für notwendig gehalten. Die Gemeinden haben auf das Ersuchen des Einsatzleiters nach § 4 Abs. 1 ThürBKG gegenseitige Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinde durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird.

23. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge zu fördern?*

Die Frage ist nicht eindeutig, da der Begriff der gebrauchten Fahrzeuge zu klären wäre. Derzeit ist die Anschaffung von Vorführfahrzeugen bereits jetzt möglich. Eine darüber hinausgehende Anschaffung von damit auch älteren Fahrzeugen wird ausdrücklich nicht für sachdienlich erachtet. Die Feuerwehren sollten eine zeitgemäße Ausstattung erhalten, was sich zudem motivierend auf die Einsatz- als auch Nachwuchskräfte auswirkt. Eine Nachschärfung bei Vorführfahrzeugen, u. a. z. B. bei der Kilometerzahl, ist dahingehend als effektiver und zielführender zu erachten. Vereinzelt wird mitgeteilt, dass ggf. im Ausnahmefall durch eine Einzelfallbetrachtung für spezielle Fahrzeuge eine Förderung möglich sein sollte.

24. *Wie bewerten Sie die geänderten Regelungen zum Kostenersatz und Entgelterhebungen im neuen § 55 und halten sie diese für angemessen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus und sehen Sie Änderungsbedarf am Adressatenkreis; gibt es noch erstattungsbedürftige Fallkonstellationen, die als neue Tatbestände berücksichtigt werden sollten?*

Mit § 55 ThürBKG-Entwurf soll ein rechtssicherer Rahmen geschaffen werden, auf deren Grundlage Feuerwehren Kosten oder Entgelte unter den dort genannten Voraussetzungen erheben können. Die Rechtsprechung hat mehrfach ausgeurteilt, dass die derzeitige Regelung in § 48 ThürBKG unzureichend ist. Daher besteht eine Notwendigkeit für eine Regelung. Hierzu ist es ergänzend erforderlich, dass Handlungsempfehlungen und Muster erarbeitet werden, welche eine thüringenweit einheitliche Umsetzung ermöglichen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe unter Federführung des TMIK sollte daher weitergeführt werden.

25. *Inwiefern lässt sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der Resilienz gegenüber Klimawandelbedingten Ereignissen bewerten?*

Einsatztaktische Grundsätze einschließlich der zu verwendenden Einsatztechnik lassen sich nicht gesetzlich regeln. Resilienz gegenüber klimabedingten Ereignissen kann nur

erreicht werden, wenn sich entsprechend vorbereitet wird. Zudem dürften gesetzliche Regelungen schwerlich flexibel genug sein, um auf Änderungen von Gefährdungspotentialen als auch auf neue Einsatztaktiken und -techniken angemessen reagieren zu können. Zu bedenken ist zudem, dass hier nicht nur thüringenspezifische Grundsätze in Betracht kommen, sondern auf Bundesebene über die entsprechenden auch Bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen in den verschiedenen Gremien einsatztaktische Grundsätze und Einsatztechniken erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

26. *Wie beurteilen Sie den Bedarf weiterer Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien im Katastrophenschutz zu etablieren?*  
Ein Bedarf rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, wird nicht gesehen. Im Rahmen der entsprechenden Gefährdungsabschätzungen hat eine entsprechende Aufnahme der örtlichen Gefährdungen und der Bewertung bzw. Einordnung zu erfolgen. Aufgrund der bestehenden örtlich auch unterschiedlichen Gefährdungen wird eine weitere gesetzliche Regelung eher als kontraproduktiv zu betrachten sein.

27. *Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich Fragen des Schutzes von Kulturgütern?*

Der Kulturgutschutz ist im Rahmen der örtlichen und ggf. überörtlichen Gefährdungsbeurteilung zu betrachten und in entsprechende Planungen aufzunehmen. Dies erfolgt bereits schon derzeit und ist durch die vorhandenen gesetzlichen Regelungen abgedeckt. Nach einheitlicher Auffassung bedarf es für den Kulturgutschutz keiner gesonderte bzw. ausdrücklichen Regelungen im Gesetz.

Bei der Beratung des Gesetzes bitten wir die vorstehenden Ausführungen zur berücksichtigen und die notwendigen Ergänzungen, insbesondere die Ziffer I dargestellte Übergangsregelung, aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen